

Heft 33 / Winter 2023
33^e cahier / hiver 2023

BE



N'ius

Beiträge aus der Berner Justiz
Contributions de la Justice bernoise

Inhaltsübersicht

Table des matières

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 3 | Die Ecke der Redaktorin
Le coin de la rédactrice | 47 | Andrea Jordi / Olivia Leutwyler
Factsheet Konkursamt - Erläuterungen zu Dokumenten aus dem Konkurswesen
Factsheet Office des faillites - Explications sur les documents relatifs aux faillite |
| 5 | Neue Gesichter in der Berner Justiz
Nouveaux visages de la Justice bernoise | 75 | Steffen Simone
Voraussetzungen der häufigsten Konkursdelikte |
| 8 | Kursprogramm erste Jahreshälfte 2024
Programme des cours du premier semestre 2024 | 84 | Publikationen aus unseren Reihen
Publications de nos rangs |
| 17 | Ferrari Noè
Weiterbildung FachrichterInnen
Mietrecht 2024
Formation continue des juges spécialisés en droit du bail 2024 | 85 | Impressum |
| 20 | Schwendener Danielle / Fuchs Céline
Neues aus dem Bundeshaus
Des nouvelles des autorités fédérales | | |
| 29 | Sanierung Amthaus Bern
Aktuelle Eindrücke von der Baustelle
Assainissement de l'Amthaus de Berne
Impressions actuelles du chantier | | |
| 31 | Louane Saoula
La première année d'apprentissage au sein du Tribunal régional Jura bernois-Seeland
Das erste Lehrjahr am Regionalgericht Jura bernois-Seeland | | |
| 32 | Interview mit Andreas Müller
Entretien avec Andreas Müller | | |
| 36 | Andrea Jordi / Olivia Leutwyler
Factsheet Betreibungsamt - Erläuterungen zu Dokumenten aus dem Betreibungswesen
Factsheet Office des poursuites - Explications sur les documents relatifs aux poursuites | | |

Die Ecke der Redaktorin Le coin de la rédactrice

Denise Weingart
Oberrichterin

Liebe Leserinnen und Leser

Es tut sich einiges in der Justiz: Per 1.1.2024 tritt die neue Eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft, die revidierte Eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) folgt voraussichtlich ein Jahr später per Anfang 2025, das Aktienrecht hat in diesem Jahr eine Überarbeitung erfahren, diverse neue Gesetze wurden in Kraft gesetzt und neue Gesichter sind in die Berner Justiz eingetreten. Diesen Neuerungen und vielen weiteren interessanten Themen widmen wir uns in der kommenden ersten Jahreshälfte 2024 mit dem vielfältigen Angebot der Weiterbildungskommission der Berner Justiz.

Einen Einstieg in einen Teilaspekt der StPO-Revision bildet Kurs 1, der sich der Zivilklage im Strafprozess widmet. Neu werden auch die Staatsanwaltschaften dazu ermächtigt, im Strafbefehl über streitige Zivilforderungen mit einem Streitwert von bis zu CHF 30'000.00 zu entscheiden. Es lohnt sich also, die Eckpunkte der Adhäsionsklage nochmals aufzufrischen und stellenweise zu vertiefen.

Nicht nur für Nichtjuristen, sondern auch für Personen, die einen rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss besitzen, kann die juristische Sprache eine Herausforderung sein. Verschnörkelte und kaum enden wollende Sätze mit zahlreichen Fremdwörtern – die Wissenschaftssprache hat so ihre Tücken. Juristische Texte klar und verständlich zu schreiben, soll gelernt sein. Dazu bietet unser Kurs 2 die passende Gelegenheit.

Die regelmässig in französischer Sprache durchgeführte Weiterbildung im Zivilrecht findet auch im Frühjahr 2024 wieder statt (Kurs 3). Die Tagung widmet sich insbesondere den Änderungen im Datenschutzgesetz, der Revision der ZPO, den Techniken des Schlichtens sowie der neusten Rechtsprechung im Unterhaltsrecht.

Kurs 4 befasst sich mit den wichtigsten Neuerungen der Aktienrechtsrevision und thematisiert schwerpunktmässig die Haftungsrisiken von Verwaltungsräten sowie die Organisationsmängel.

All diejenigen, welche den Kurs im Sommer 2023 verpasst haben und nach wie vor interessiert sind, werden in Kurs 5 in der Berechnung von Unterhalt mithilfe

Chères lectrices, chers lecteurs,

Il se passe bien des choses dans le domaine de la justice: le 1^{er} janvier 2024, le nouveau Code de procédure pénale suisse (CPP) entrera en vigueur, le Code de procédure civile suisse (CPC) révisé suivra un an plus tard, début 2025, le droit de la société anonyme a été remanié cette année, diverses nouvelles lois sont entrées en vigueur et de nouveaux visages sont apparus dans la justice bernoise. Nous nous pencherons sur ces nouveautés et de nombreux autres thèmes intéressants au cours du premier semestre 2024 à venir, grâce à l'offre variée proposée par la Commission de formation continue de la justice bernoise.

Le cours 1, consacré à l'action civile dans la procédure pénale, constitue un moyen de se familiariser avec une des thématiques concernée par la révision du CPP. Désormais, le ministère public pourra statuer sur les prétentions civiles d'une valeur litigieuse allant jusqu'à CHF 30'000, dans le cadre d'une ordonnance pénale. Il vaut donc la peine de rafraîchir les connaissances concernant les jalons de l'action civile adhésive et de les approfondir par endroit.

Le langage juridique peut représenter un défi non seulement pour les non-juristes mais aussi pour les personnes qui possèdent un diplôme universitaire en droit. Des phrases alambiquées et interminables avec de nombreux mots qui ne sont pas familiers – le jargon juridique présente bien des pièges. Il est ainsi essentiel d'apprendre à rédiger des textes juridiques clairs et compréhensibles; notre cours 2 vous offre cette possibilité.

La formation continue en droit civil, régulière printemps 2024 (cours 3). La journée sera notamment consacrée aux modifications de la loi sur la protection des données, à la révision du CPC, aux techniques de conciliation ainsi qu'à la dernière jurisprudence en matière de droit de l'entretien.

Le cours 4 aborde les principales nouveautés de la révision du droit de la société anonyme et se concentre sur les risques liés à la responsabilité qu'encourent les conseils d'administration ainsi que sur les carences dans l'organisation de la société.

Pour tou(te)s celles et ceux qui ont manqué la session de l'été 2023 et sont toujours intéressé(e)s, le

der Berechnungstabellen geschult. Lassen Sie sich im beliebten Kurs von und mit Daniel Bähler auf den neusten Stand bringen.

In schriftlicher Form informieren wir Sie im vorliegenden Heft wie gewohnt über die Neueintritte, die Neuerungen aus dem Bundeshaus im Zivil- und Strafrecht sowie über den aktuellen Stand der Bauarbeiten im Amthaus Bern.

Andreas Müller von der Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Gruppe Cybercrime, ist mir in einem Interview Rede und Antwort gestanden. Er lässt uns vertieft Einblick nehmen in die neu geschaffene Abteilung und hat den einen oder anderen Ratschlag für uns bereit, was bei einem Cyberangriff zu tun ist.

Louane Saoula ist Lernende am Regionalgericht Berner Jura-Seeland. Sie erzählt uns, wie sie ihr erstes Lehrjahr am Gericht erlebt und was ihr an ihrer Arbeit besonders gut gefällt.

Andrea Jordi und Olivia Leutwyler von der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte stellen uns verdankenswerterweise die internen Handouts zur besseren Lesbarkeit von Betreibungs- und Konkursregisterauszügen zur Verfügung. Diese wurden gestützt auf den Austausch vom 18. November 2022 zwischen der Staatsanwaltschaft, dem Betreibungs- und Konkursamt sowie der Kantonspolizei Bern erstellt und sollen uns allen, die wir in der Praxis damit konfrontiert sind, den Umgang mit den Registerauszügen erleichtern.

Simone Steffen, Leitende Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte, überlässt uns sodann ihre Übersicht über die Voraussetzungen der in der Praxis häufig vorkommenden Konkursdelikte. Die Checklisten ermöglichen eine zielgerichtete Prüfung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen. Das als internes Booklet konzipierte Werk, welches schon länger existiert, erfreut sich grosser Beliebtheit und soll uns allen fortan zur Verfügung stehen.

Zu guter Letzt darf ich in eigener Sache verkünden, dass ab der nächsten Ausgabe von BE N'ius eine Co-Redaktion vorgesehen ist. Ich freue mich, Sie im neuen Jahr zusammen mit Sarah Wildi, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, mit spannenden juristischen und nichtjuristischen Themen zu bereichern.

Viel Freude beim Lesen!
Ihre Redaktorin

cours 5 formera au calcul de l'entretien à l'aide des tables utilisées à cet effet. Mettez à jour vos connaissances dans ce cours très apprécié donné par Daniel Bähler.

Nous vous informons comme d'habitude dans ce numéro, par écrit, sur les nouvelles prises de fonction, les nouveautés provenant du Palais fédéral en matière de droit civil et pénal ainsi que sur l'état actuel des travaux de construction du « Amthaus Bern ».

Andreas Müller, du Ministère public chargé des tâches spéciales, groupe Cybercriminalité, a accepté de répondre à mes questions dans le cadre d'une interview. Il nous donne un aperçu approfondi de ce service nouvellement créé ainsi que quelques conseils sur ce qu'il faut faire en cas de cyberattaque.

Louane Saoula est apprentie au Tribunal régional Jura bernois-Seeland. Elle nous raconte comment elle vit sa première année d'apprentissage au tribunal et ce qui lui plaît particulièrement dans son travail.

Nous remercions Andrea Jordi et Olivia Leutwyler du Ministère public chargé de la poursuite des infractions économiques d'avoir mis à notre disposition les fiches internes destinées à faciliter la lecture des extraits de registres des poursuites et des faillites. Celles-ci ont été élaborées sur la base de l'échange du 18 novembre 2022 entre le Ministère public, l'Office des poursuites et des faillites ainsi que la Police cantonale bernoise et doivent faciliter la lecture et l'utilisation des extraits de registres pour les praticiens.

Simone Steffen, procureure en chef du Ministère public chargé des délits économiques, nous présente ensuite un aperçu des conditions en matière des délits de faillite, fréquemment rencontrés dans la pratique. Les check-lists permettent un examen ciblé des différentes conditions de l'infraction. Cet ouvrage, conçu comme un livret interne et qui existe depuis un certain temps déjà, est très apprécié et sera désormais à notre disposition.

Enfin, j'ai le plaisir de vous annoncer qu'une co-rédaction est prévue à partir du prochain numéro du BEN'ius. Je me réjouis de vous proposer des sujets juridiques et non juridiques passionnants, en collaboration avec Sarah Wildi, Procureure auprès du Ministère public chargé des tâches spéciales.

Bonne lecture!
Votre rédactrice

Neue Gesichter in der Berner Justiz Nouveaux visages de la Justice bernoise



Virginie Cossavella

Présidente au Tribunal régional Jura bernois-Seeland

Née à Berne en 1989. Etudes de droit à l'Université de Neuchâtel 2009 – 2014. 2014 – 2016 stages pour le brevet d'avocat dans le canton de Berne. 2018 obtention du brevet d'avocat bernois. 2017 – 2022 greffière au Tribunal régional Jura bernois-Seeland. 2019 – 2020 CAS en magistrature à l'Université de Neuchâtel. Août – septembre 2022 et février – septembre 2023 Présidente extraordinaire au Tribunal régional Jura bernois-Seeland. Elue Présidente ordinaire au Tribunal régional Jura bernois-Seeland le 7 juin 2023.



Jan Grunder

Gerichtspräsident am Regionalgericht Berner Oberland

Geboren am 21. Dezember 1984 in Bern. 2004 – 2010 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern und der University of British Columbia (CAN). 2010 – 2013 wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Regina Kiener an der Universität Zürich und 2017 Verleihung des Dokortitels. 2014 – 2015 Gerichts- und Anwaltspraktika. 2016 Patentierung zum Rechtsanwalt, anschliessend Gerichtsschreiber am Regionalgericht Emmental-Oberaargau. November 2019 – Januar 2020, Februar 2021 – September 2021 sowie Dezember 2022 – März 2023 a.o. Gerichtspräsident am Regionalgericht Emmental-Oberaargau. Wahl zum Gerichtspräsidenten in der Sommersession 2023. Amtsantritt am 1. September 2023.



Christoph Jaeger

Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland

Geboren am 28. Februar 1987. Studium der Rechtswissenschaft in Bern. 2016 bernisches Anwaltspatent. 2016 – März 2020 Gerichtsschreiber am Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, davon Juni – Dezember 2019 als juristischer Sekretär bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern. 2020 – 2023 Gerichtsschreiber am Obergericht des Kantons Bern, davon März 2021 – Februar 2022 und Februar 2023 – Juni 2023 als ao. Staatsanwalt. Seit August 2023 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.



Martin Kocher
Gerichtspräsident am Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Geboren am 14. März 1985 in Biel. Aufgewachsen in Kirchberg und Rüti bei Büren. Bürger von Worben BE. 1999–2003 Kantonsschule Solothurn. 2004–2009 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern. 2010–2012 Praktika in Kanzlei, beim Regierungsstatthalteramt und am Gericht. 2013 Patentierung zum Rechtsanwalt. 2013–2016 Gerichtsschreiber am Verwaltungsgericht des Kantons Bern. 2016–2023 Gerichtsschreiber am Regionalgericht Oberland, seit Oktober 2022 als a.o. Gerichtspräsident. 2021 CAS Forensics I an der Universität Luzern. Wahl zum Gerichtspräsidenten am 6. September 2023. Amtsantritt per 1. Januar 2024.



Alina Raschle
Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Oberland

Geboren am 29. August 1989. Bürgerin von Brunnadern SG. 2008–2013 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern. 2014–2015 Anwalts- und Gerichtspraktika in Bern und Biel. 2017 Patentierung zur Rechtsanwältin. März – September 2017 Rechtsanwältin in einer Anwaltskanzlei in Zürich, anschliessend von November 2017 – September 2023 juristische Sekretärin bei der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland. Oktober 2019 – September 2021 a.o. Einsätze als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland. Seit Oktober 2023 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Oberland.

Micha Rudin
Gerichtspräsident am Regionalgericht Bern - Mittelland

Geboren am 19. Mai 1990 in Sissach (BL). Primar- und Oberstufe in Saas-Grund (VS) und Matura am Kollegium Spiritus Sanctus in Brig (VS). 2010–2015 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern und der Nationalen Kiev-Mohyla-Akademie in Kiev. 2015–2017 Anwalts-, Behörden- sowie Gerichtspraktika und 2018 Patentierung zum Rechtsanwalt. 2018–2021 Gerichtsschreiber am Wirtschaftsstrafgericht des Kantons Bern. 2021–2023 Gerichtsschreiber in der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Oktober 2022 – August 2023 Einsatz als a.o. Gerichtspräsident am Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Straf- und Zivilabteilung). Wahl zum Gerichtspräsidenten in der Sommersession 2023. Amtsantritt am 1. Oktober 2023 (Strafabteilung).



Caroline Schoch
Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Geboren am 23. April 1991, Bürgerin von Burgdorf BE. 2011 – 2016 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern. 2016 – 2018 diverse juristische Praktika im Rahmen der Ausbildung zur Rechtsanwältin. 2019 Patentierung zur Rechtsanwältin. 2019 – 2023 Gerichtsschreiberin am Regionalgericht Bern-Mittelland, von September 2022 – Juni 2023 Einsatz als a.o. Gerichtspräsidentin. Wahl zur Gerichtspräsidentin in der Herbstsession 2023. Amtsantritt per 1. Januar 2024.

Kursprogramm erste Jahreshälfte 2024 Programme des cours du premier semestre 2024

Kursanmeldungen

Die Weiterbildungen stehen primär den Mitarbeitenden der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern offen. Bei vorhandenen Kapazitäten sind grundsätzlich auch weitere Mitarbeitende des Kantons Bern und Mitglieder des BAV willkommen. Gleiches gilt für ausserkantonale Personen aus den vorstehend erwähnten Bereichen. Vorbehalten bleiben anderweitige Angaben in den Ausschreibungen der jeweiligen Weiterbildungen. Die Weiterbildungen sind für Mitarbeitende des Kantons Bern kostenlos. In den übrigen Fällen betragen die Kosten pro Weiterbildung und pro Person CHF 100.00.

Anmeldungen für die angebotenen Kurse werden ausschliesslich elektronisch über folgenden Link entgegengenommen:

→ <https://www.lms.apps.be.ch/sui>

Wer sich auf der Lernplattform nur als Gast anmelden kann (z. B. Rechtsanwälte, ausserkantonale Justizangestellte), sendet vor der ersten Kursanmeldung eine E-Mail an:

→ weiterbildung.og@justice.be.ch

Anschliessend wird ein Zugang zur Lernplattform erteilt.

Inscription aux cours

Les formations continues sont ouvertes en premier lieu aux collaborateurs des autorités judiciaires et du ministère public du canton de Berne. Si les capacités le permettent, d'autres collaborateurs du canton de Berne et des membres de l'AAB sont en principe également les bienvenus. Il en va de même pour les personnes extérieures au canton issues des domaines susmentionnés. Sous réserve d'indications contraires dans les annonces des formations continues respectives. Les formations continues sont gratuites pour les collaborateurs du canton de Berne. Dans les autres cas, les frais s'élèvent à CHF 100.00 par formation continue et par personne.

Dorénavant, les inscriptions aux cours s'effectueront uniquement de manière électronique à partir du lien suivant:

→ <https://www.lms.apps.be.ch/sui>

Les personnes qui ne peuvent s'inscrire qu'en qualité d'invité (par exemple les avocats, les membres de la justice externes au canton de Berne), doivent envoyer, avant la première inscription à un cours, un e-mail à l'adresse suivante:

→ weiterbildung.og@justice.be.ch

Un accès à la plateforme leur sera ensuite communiqué.

Kurs 1

Zivilklage im Strafprozess

Das Entscheiden von streitigen Zivilforderungen im Strafprozess fiel bis anhin in die ausschliessliche Kompetenz der Strafgerichte. Mit Inkrafttreten der schweizerischen StPO per 1. Januar 2024 wird nun auch die Staatsanwaltschaft ermächtigt, im Strafbefehl über Zivilforderungen mit einem Streitwert von bis zu CHF 30'000.00 zu entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist (Art. 353 Abs. 2 revStPO).

Der Weiterbildungskurs soll dazu beitragen, Sicherheit bei der Beurteilung von Zivilklagen zu erlangen. Der Kurs richtet sich an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie auch an die Richterschaft und die Gerichtsschreibenden, welche zwar bereits heute mit der Entscheidung von streitigen Zivilklagen betraut sind, die entsprechende Handhabung aber nochmals auffrischen und stellenweise vertiefen möchten. Ebenso begrüsst wird die Anwaltschaft, welche als Vertreterin der Privatklägerschaft ebenfalls in das Adhäsionsverfahren involviert ist.

In einem ersten, einleitenden Teil werden die Grundvoraussetzungen der Schadenersatz- sowie der Genugtuungsklage nach OR in Erinnerung gerufen. Anschliessen wird die Adhäsionsklage aus Sicht der Anwaltschaft, der Staatsanwaltschaft sowie auch aus dem Blickwinkel der Richterschaft näher beleuchtet.

Kursleitung

Dr. iur. Denise Weingart, Oberrichterin

Referierende

Daniel Gehrig, Rechtsanwalt und Notar,
Partner bei Froté & Partner

Céline Fuchs, Staatsanwältin bei der
Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Danielle Schwendener, Oberrichterin

Dauer

½ Tag, 14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Termin

Mittwoch, 14. Februar 2024

Kursort

Kongresszentrum Kreuz, Saal Fischer/Hodler

Anmeldefrist

1. Februar 2024

Cours 1 (traduction)

Action civile dans le procès pénal

Jusqu'à présent, dans le cadre du procès pénal, seuls les tribunaux avaient la compétence pour juger les prétentions civiles. Avec l'entrée en vigueur des modifications du CPP au 1^{er} janvier 2024, le Ministère public pourra dorénavant également statuer sur les prétentions civiles dans le cadre de la procédure de l'ordonnance pénale, pour autant que la valeur litigieuse ne dépasse pas 30 000 francs et qu'aucune administration des preuves supplémentaire ne soit nécessaire (art. 353 al. 2 CPP rév.).

Ce cours doit contribuer à acquérir de l'assurance pour statuer sur les prétentions civiles. Il s'adresse aux procureurs ainsi qu'aux juges et aux greffiers, qui sont déjà chargés de trancher cette question mais souhaitent rafraîchir et approfondir leurs connaissances en la matière. De même, les membres de l'avocature, pouvant être amenés à agir comme représentants d'une partie plaignante dans le cadre de l'action adhésive, sont également les bienvenus.

Dans une première partie introductive, les fondements des actions en dommages et intérêts et en réparation du tort moral selon le CO seront rappelés. Ensuite, l'action civile adhésive au procès pénal sera examinée plus en détail du point de vue de l'avocat, du ministère public ainsi que sous l'angle du juge.

Direction du cours

Dr. iur. Denise Weingart, Juge d'appel

Conférenciers/ères

Daniel Gehrig, avocat et notaire,
partenaire chez Froté & Partner
Céline Fuchs, Procureure au Ministère public
Jura bernois-Seeland
Danielle Schwendener, Juge d'appel

Durée

½ jour, 14.00 jusqu'à env. 17.00 heures

Date

Mercredi 14 février 2024

Lieu du cours

Kongresszentrum Kreuz, salle Fischer/Hodler

Délai d'inscription

1^{er} février 2024

Kurs 2

Juristische Texte klar und verständlich schreiben

Recht ist Sprache, Sprache ist Recht: Rechtsschriften, Urteile und Verfügungen können nur dann überzeugen, wenn sie von den Leserinnen und Lesern auch verstanden werden. Diese Weiterbildung zeigt Wege zu einem klaren, verständlichen Schreibstil auf: In zwei Inputreferaten mit anschliessender Diskussion wird das Bewusstsein dafür geschärft, wie durch komplizierten Satzbau oder abstrakte Wortwahl Reibungsverlust entsteht und wie Schachtelsätze entpackt und abstrakte Überlegungen veranschaulicht werden können.

Kursleitung

Dr. iur. Nils Stohner, Verwaltungsrichter

Referierende

Eveline Barben, Fürsprecherin, Kanzlei konstruktiv ag

Dauer

½ Tag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Termin

7. März 2024

Kursort

Amthaus Bern, Assisensaal

Anmeldefrist

29. Februar 2024

Cours 2 (traduction)

Rédiger les textes juridiques clairement et de manière compréhensible

Le droit est un langage, la langue exprime le droit: les documents juridiques, les jugements et les décisions ne sont crédibles que s'ils sont compréhensibles par leurs lectrices et leurs lecteurs. Ce cours montre comment utiliser un style d'écriture clair et compréhensible. Deux exposés suivis d'une discussion démontreront qu'une syntaxe compliquée ou un choix de mots abstraits entraînent des incertitudes inutiles et indiqueront des méthodes pour déchiffrer des phrases emperlées et des réflexions abstraites.

Direction du cours

Dr. iur. Nils Stohner, juge administratif

Conférenciers

Eveline Barben, avocate, étude konstruktiv ag

Durée

½ jour, 9.00 jusqu'à 12.00 heures

Date

7 mars 2024

Lieu

Amthaus de Berne, salle des assises

Délai d'inscription

29 février 2024

Cours 3

Formation en droit civil (en français)

Cette journée a pour but une mise à jour des connaissances relatives à divers domaines utiles pour le praticien. Nous aborderons les modifications intervenues le 01.09.2023 dans le domaine de la Loi sur la protection des données. Cette journée comprendra naturellement également une présentation des modifications du Code de procédure civile, changements qui entreront en vigueur le 01.01.2025. Nous nous pencherons en outre sur les techniques de conciliation utiles pour le praticien. Nous aborderons enfin la jurisprudence développée ces dernières années en matière d'entretien dans le domaine du droit de la famille.

Direction du cours

Marguerite Ndiaye, Présidente au Tribunal régional
Jura bernois-Seeland

Intervenants

Daniel Bähler, ancien Juge d'appel à la Cour suprême
du canton de Berne

Dr Michel Heinzmann, Professeur ordinaire à
l'Université de Fribourg

Jonathan Bory, Docteur en droit, Médiateur,
Chargé d'enseignement à l'Université de Neuchâtel

Laurent Grobéty, Avocat au sein de l'Etude NOMEA
Notter Mégevand & Associés, Chargé de cours
au Département de droit public de l'Université de
Fribourg

Sylvain Métille, Professeur associé, docteur en droit
et avocat, Directeur de la Maîtrise universitaire en
Droit, criminalité et sécurité des technologies de
l'information, Membre de la Commission d'éthique de
la recherche de l'Université de Lausanne (CER-UNIL)

Durée

1 journée

Date

Mercredi 24 avril 2024

Lieu

Farelhaus, Quai du Haut 12, 2502 Bienne

Coûts

CHF 200.00 pour les membres de l'AAB
(repas de midi non compris)

Remarques

Les participant(e)s s'inscrivent dorénavant exclusive-
ment de manière électronique à partir du lien
www.be.ch/plateforme-de-formation et sont prié(e)s
de communiquer si ils/elles participent au repas de
midi ou non.

Kurs 3 (Übersetzung)

Weiterbildung im Zivilrecht (in Französisch)

Das Ziel der Tagung ist eine Auffrischung der Kenntnisse in Bezug auf verschiedene Bereiche, die für Praktizierende nützlich sind. Wir werden auf die Änderungen des Datenschutzgesetzes eingehen, die am 01.09.2023 in Kraft getreten sind. Dieser Tag beinhaltet natürlich auch einen Blick auf die Änderungen der Zivilprozessordnung, welche am 01.01.2025 in Kraft treten wird. Darüber hinaus werden wir uns mit den für Praktikerinnen und Praktiker nützlichen Techniken bei Vergleichsverhandlungen beschäftigen. Schliesslich gehen wir auf die in den letzten Jahren entwickelte Rechtsprechung zum Unterhalt im Bereich des Familienrechts ein.

Kursleitung

Marguerite Ndiaye, Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Referentinnen und Referenten

Daniel Bähler, ehemaliger Oberrichter am Obergericht des Kantons Bern

Dr. Michel Heinzmann, ordentlicher Professor an der Universität Freiburg

Jonathan Bory, Doktor der Rechtswissenschaften, Mediator, Lehrbeauftragter an der Universität Neuenburg.

Laurent Grobéty, Rechtsanwalt in der Kanzlei NOMEA Notter Mégevand & Associés, Lehrbeauftragter am Departement für öffentliches Recht der Universität Freiburg.

Sylvain Métille, Ausserordentlicher Professor, Dr. iur. und Rechtsanwalt, Leiter des Universitätslehrgangs „Maîtrise universitaire en Droit, criminalité et sécurité des technologies de l'information“ (M DCS), Mitglied der Ethikkommission für Forschung der Universität Lausanne

Dauer

1 Tag

Termin

Mittwoch, 24. April 2024

Kursort

Farelhaus, Oberer Quai 12, 2502 Biel

Kosten

CHF 200.00 für die Mitglieder des BAV (exkl. Mittagessen)

Hinweise

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen melden sich ab sofort ausschliesslich über die Anmeldeplattform (www.be.ch/lernplattform) an und werden gebeten, mitzuteilen, ob sie am Mittagessen teilnehmen oder nicht.

Kurs 4

Neues Aktienrecht, VR-Pflichten, Organisationsmängelverfahren, Arbeit des Handelsregisteramtes im Bereich Organisationsmängel

Am 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in Kraft getreten. In einem ersten Teil wird den Teilnehmenden ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen dieser Revision vermittelt. Anschliessend werden verwaltungsrechtliche Pflichten (auch hinsichtlich der ansteigenden Haftungsrisiken im Nachhaltigkeitsbereich sowie unter Berücksichtigung von strafrechtlichen Aspekten) genauer unter die Lupe genommen.

In einem zweiten Teil gilt das Augenmerk sodann den Organisationsmängeln in juristischen Personen. Zum einen werden verfahrensrechtliche Aspekte thematisiert, zum anderen einzelne Mängel und praktische Lösungsansätze skizziert.

Abgerundet wird die Veranstaltung schliesslich durch einen Einblick in die Arbeit des Handelsregisteramtes des Kantons Bern im Bereich der Organisationsmängel.

Kursleitung

Manuel Blaser, Gerichtspräsident

Daue

½ Tag, ca. 13.30 bis 17.30 Uhr

Referenten

Prof. Dr. iur. Harald Bärtschi, Titularprofessor für Privat - und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt Marcel Schönbächler, Partner bei Badertscher Rechtsanwälte in Zürich
Rechtsanwalt und Notar Christian Marti, Teamleiter Sektion III beim Handelsregisteramt des Kantons Bern

Termin

Donnerstag, 6. Juni 2024

Kursort

Amthaus Bern, Assisensaal

Anmeldefrist

30. Mai 2024

Cours 4 (traduction)

Nouveau droit des sociétés anonymes, obligations du CA, carences dans l'organisation des personnes morales et procédure pour les régler, travail de l'office du registre du commerce dans le domaine des carences

Le nouveau droit des sociétés anonymes est entré en vigueur le 1^{er} janvier 2023. Dans une première partie, les participants recevront un aperçu des nouveautés principales de cette révision. Ensuite, les obligations du conseil d'administration seront examinées de plus près (notamment en ce qui concerne les risques croissants de responsabilité dans le domaine du développement durable et en tenant compte des aspects de droit pénal).

Dans une deuxième partie, l'attention est portée sur les carences dans l'organisation des personnes morales. D'une part, des aspects procéduraux sont thématiques, d'autre part, certaines carences et des solutions pratiques seront esquissées.

Enfin, le cours se terminera par un aperçu du travail de l'office du registre du commerce du canton de Berne dans le domaine des carences.

Direction du cours

Manuel Blaser, président du Tribunal régional

Durée

½ journée, env. 13.30 jusqu'à 17.30 heures

Conférenciers

Prof. Dr. iur. Harald Bärtschi, Professeur titulaire à l'université de Zurich

Dr. iur., LL.M. Marcel Schönbächler, avocat, associé auprès de Badertscher Rechtsanwälte à Zurich

Christian Marti, avocat et notaire, Chef d'équipe à l'Office du registre du commerce du canton de Berne

Date

Jeudi, 6 juin 2024

Lieu

Préfecture de Berne, Salle des Assises

Inscription

30 mai 2024

Kurs 5

Berechnungsblätter Unterhalt

Diese Weiterbildung ist eine Wiederholung der im Sommer 2023 angebotenen Weiterbildung und wird aufgrund der grossen Nachfrage nochmals in deutscher Sprache angeboten. Sie richtet sich an Personen, die im Sommer 2023 nicht teilnehmen konnten.

Die von Daniel Bähler und Prof. Dr. Annette Spycher entwickelten «Berechnungsblätter» für die Unterhaltsberechnung in familienrechtlichen Verfahren sind aus unserer Praxis nicht mehr wegzudenken. Nach einem kurzen Theorieteil werden in dieser Weiterbildung verschiedene Beispiele (unter anderem auch eines mit alternierender Betreuung) gemeinsam durchgespielt beziehungsweise – gerechnet.

Kursleitung

Ronnie Bettler, Oberrichter

Referent

Daniel Bähler, Oberrichter bis 2022

Dauer

½ Tag, 08.15 bis ca. 12.00 Uhr

Termin

Dienstag, 18. Juni 2024

Ort

Kursraum KAIO, Schulungsraum 16, Wildhainweg 9, 3012 Bern

Anmeldefrist

11. Juni 2024

Hinweise

Offen für die Mitglieder der Justiz des Kantons Bern. Die Teilnehmendenzahl ist auf 24 Teilnehmende beschränkt. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung.

Cours 5 (traduction)

Tablettes de calcul en droit de la famille

Cette formation est une répétition de la formation continue proposée en été 2023. Elle est à nouveau proposée en langue allemande en raison de la forte demande et s'adresse aux personnes qui n'ont pas pu participer en été 2023.

Les tablettes de calcul des besoins d'entretien en droit de la famille, développées par Daniel Bähler et Annette Spycher, professeure et Dr en droit, sont devenues indispensables dans la pratique quotidienne. Après une courte partie théorique, plusieurs exemples (notamment concernant la garde alternée) seront abordés dans ce cours et exercés ensemble.

Direction du cours

Ronnie Bettler, juge d'appel

Conférencier

Daniel Bähler, juge d'appel jusqu'en 2022

Durée

½ journée, 08.15 jusqu'à env. 12.00 heures

Date

Mardi, 18 juin 2024

Lieux

Salle de cours n° 16 de l'OIO, Wildhainweg 9, 3012 Berne

Délai d'inscription

11 juin 2024

Remarques

Ouvert aux membres de la Justice Bernoise. Le nombre de participants est limité à 24 personnes. La date de l'inscription est déterminante.

Obligatorische Weiterbildung

für miet-rechtliche Fachrichterinnen und Fachrichter bei den Schlichtungsbehörden

Formation continue obligatoire

pour les juges spécialisés en droit du bail auprès des autorités de conciliation

Noè Ferrari

DE **Ein interaktives Erlebnis:** Welche neuen interessanten mietrechtlichen Urteile wurden von den Gerichten in letzter Zeit gefällt? Welche Auswirkungen haben diese Urteile auf Verfahren vor den Schlichtungsbehörden? Auf welche Aspekte ist bei Mietverträgen ein genaues Augenmerk zu legen und wie wird ein mietrechtlicher Fall umfassend gelöst?

Antworten dazu soll die obligatorische Weiterbildung für mietrechtliche Fachrichter und Fachrichterinnen bei den Schlichtungsbehörden vom 23. Januar 2024 liefern.

Alle zwei Jahre lädt die Weiterbildungskommission der Berner Justiz die Fachrichter/-innen der Schlichtungsbehörden zu einer obligatorischen Weiterbildung ein. Im einen Jahr geht die Einladung an die mietrechtlichen, im anderen Jahr an die arbeitsrechtlichen Fachrichter/-innen. Organisation und Durchführung der Weiterbildung im Mietrecht sind an die Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau delegiert.

Im Jahr 2012 fand die erste Weiterbildungsveranstaltung für die mietrechtlichen Fachrichter/-innen statt. Schwerpunkte waren damals:

- Mietzinssenkungen und Mietzinserhöhungen, Vorbehalte, Wertvermehrung
- Nebenkosten, kleiner Unterhalt.

Die Weiterbildungsveranstaltung 2014 befasste sich im Wesentlichen mit:

- Erstreckung
- Rollenverständnis der Fachrichter/-innen

Im Jahr 2017 galt das Augenmerk:

- Aspekten des deutschen Wohn- und Gewerberaummietrechts anhand eines Referates von Herrn Prof. Häublein, Universität Innsbruck
- der Rechtsprechung des Bundesgerichts speziell zu Fallstricken im Kündigungsrecht.

Die Weiterbildungsveranstaltung im Jahr 2019 widmete sich den Themen:

- Baubiologie und Schimmel
- Vorgehen bei Mängeln
- Leerkündigung zwecks Sanierung.

Anlässlich der letzten Veranstaltung im Jahr 2022 wurden die Teilnehmenden durch ein fiktives Mietverhältnis mit ausgesuchten Themen aus dem Verfahrensalltag der Schlichtungsbehörden geführt, wobei der Fokus auf die für das Schlichtungsverfahren relevanten Fragen gelegt wurde. Dadurch sollte der Blick fürs Wesentliche und Praxisrelevante geschärft werden.

An der kommenden Weiterbildungsveranstaltung im Januar 2024 wird Dr. iur. Eva Bachofner ein interaktives Referat zum Thema «Update über die aktuelle Rechtsprechung» halten. Diese spannende und kurzweilige Art von Referat ermöglicht es den Teilnehmenden, jederzeit Fragen stellen und ihre Meinung zum Thema einbringen zu können. Im Anschluss an das Referat werden die Anwesenden zusammen mit Dr. iur. Eva Bachofner einen fiktiven Fall besprechend und lösen. Schlussendlich können letzte offene Fragen, insbesondere solche rund um den Alltag als Fachrichter/-in, gestellt und weitere Inputs seitens der Anwesenden diskutiert werden, bevor die Veranstaltung mit einem gemütlichen Apéro beendet wird.

Die halbtägige Weiterbildung findet am 23. Januar 2024 um 13:00 Uhr in den Räumlichkeiten der UniS in Bern statt.

FR **Une expérience interactive:** quels nouveaux jugements intéressants ont été rendus ces derniers temps par les tribunaux en matière de droit du bail? Quelles conséquences ont ces jugements sur les procédures devant les Autorités de conciliation? Sur quels aspects des contrats de bail faut-il porter particulièrement son attention et comment un litige en matière de droit du bail peut-il être résolu dans son ensemble?

Ces questions devraient trouver une réponse au cours de la formation continue obligatoire pour les juges spécialisés des Autorités de conciliation, organisée le 23 janvier 2024.

Chaque année, la Commission pour la formation continue de la justice bernoise organise une formation continue obligatoire pour les juges spécialisés des Autorités de conciliation, destinée en alternance une année sur deux soit aux juges compétents en matière de droit du bail, soit aux juges s'occupant de droit du travail. L'organisation de la formation continue en droit du bail est confiée à l'Autorité de conciliation d'Emmental-Haute Argovie.

La première formation continue pour les juges spécialisés en droit du bail a eu lieu en 2012 et a principalement porté sur:

- les réductions et les augmentations de loyer, les réserves, les augmentations de valeur,
- les frais accessoires, l'entretien courant.

La formation continue en 2014 s'est focalisée sur:

- la prolongation du bail,
- le rôle des juges spécialisés.

En 2017, l'accent a été mis sur:

- des aspects particuliers du droit allemand du bail des locaux d'habitation et des locaux commerciaux, avec un exposé du professeur Häublein, de l'université d'Innsbruck
- la jurisprudence du Tribunal fédéral relative à des constellations particulières en droit de la résiliation du bail.

La formation continue en 2019 a été consacrée à:

- la biologie des constructions et aux moisissures,
- la procédure en cas de défaut de la chose louée,
- la résiliation du bail en vue de rénovation.

Lors de la dernière formation continue, organisée en 2022, les participants et les participantes ont été confrontés à un contrat de bail fictif, donnant lieu à l'examen de diverses situations de la pratique quotidienne des Autorités de conciliation. L'accent a été mis sur des questions importantes concernant la procédure de conciliation, afin de se familiariser avec les aspects déterminants dans la pratique.

Lors de la prochaine formation continue de janvier 2024, Eva Bachofner, Dr. en droit, présentera un exposé interactif consacré aux nouveautés jurisprudentielles. Cette conférence captivante et divertissante permettra aux participants et participantes de poser des questions sans attendre et d'apporter leur point de vue sur le sujet traité. A la fin de l'exposé, les personnes présentes auront l'occasion de discuter d'un cas fictif et de le résoudre conjointement avec la conférencière. Enfin, elles pourront poser d'autres questions ouvertes, en particulier en ce qui concerne la pratique quotidienne des juges spécialisés, et proposer d'autres suggestions, qui seront discutées. La formation continue se terminera par un apéritif convivial.

La demi-journée de formation continue aura lieu le 23 janvier 2024 à 13h00 dans les locaux de l'UniS à Berne.

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Danielle Schwendener, Oberrichterin
Céline Fuchs, Staatsanwältin bei der Regionalen
Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Danielle Schwendener

Zivilrecht

Neues Stiftungsrecht

Im Jahre 2022 wurden in der Schweiz 377 neue Stiftungen gegründet. Ende 2022 existierten insgesamt 13'790 Stiftungen. Die meisten Stiftungen sitzen dabei in Zürich, Bern und in der Waadt, wobei Genf stark auf dem Vormarsch ist. Insgesamt beläuft sich das Stiftungsvermögen in der Schweiz auf CHF 139,5 Milliarden, was im Zehnjahresvergleich beinahe einer Verdoppelung entspricht. Gestiftet wird nach wie vor mehrheitlich in den Bereichen Kultur und Freizeit, Forschung und Bildung sowie Sozialwesen, wobei das Thema Umweltschutz in den letzten Jahren stark zugelegt hat (Schweizer Stiftungsreport 2023, CEPS Forschung und Praxis – Band 30, S. 5). Im Global Philanthropy Environment Index 2022 (GPEI) der Universität Indiana liegt die Schweiz zusammen mit Norwegen auf Platz zwei hinter Liechtenstein und vor Deutschland und den USA. Das bedeutet, dass in der Schweiz weltweit zweitbeste Bedingungen für gemeinnützige Stiftungen und philanthropisches Engagement herrschen.

Am 1. Januar 2006 trat eine grundsätzliche Liberalisierung des Schweizer Stiftungsrechts in Kraft, welche auf eine parlamentarische Initiative von Ständerat Fritz Schiesser vom 14. Dezember 2000 (00.461) zurückging. Damit wurden für Wohlhabende Anreize geschaffen, gemeinnützige Aufgaben zu finanzieren. Die Neuerungen betrafen damals die Rechnungslegung (Revisionsstellenobligatorium und Buchführungspflicht), Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit, Zweckänderungsvorbehalt bei der Gründung neuer Stiftungen und steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden.

Am 1. Januar 2024 nun tritt das revidierte Stiftungsrecht in Kraft, nachdem die parlamentarische Initiative von Ständerat Werner Luginbühl «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» vom 9. Dezember 2014 (14.470) nach rund sieben Jahren Debatte im Dezember 2021 in einer leicht reduzierten Version angenommen worden ist.

Nicht aufgenommen in die Revision wurde die gesetzlich garantierte Honorierungsmöglichkeit für die Stiftungsorgane resp. Stiftungsräte, ohne dass dadurch die Steuerbefreiung der Stiftung gefährdet wird. Heute werden die meisten Stiftungen ehrenamtlich durch den Stiftungsrat geführt, während nur sehr wenige Stiftungen über eine professionelle Geschäftsführung verfügen. Ohne eine gesetzliche Klarstellung von Honorierung und Steuerbefreiung liegt es weiterhin im Ermessen der Steuerbehörden, in welcher Höhe sie eine angemessene Vergütung der Stiftungsräte akzeptiert, ohne dass die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Stiftung dahinfällt.

Geändert wurde aber Folgendes:

- *Organisationsänderungsvorbehalt (Art. 86a nZGB)*
Neben der bereits im Jahre 2006 eingeführten Möglichkeit des Zweckänderungsvorbehalts (Änderung des Stiftungszwecks, sofern der Stiftende dies in der ursprünglichen Stiftungsurkunde vorbehalten hat), kann der Stiftende sich neu in der Urkunde auch eine Organisationsänderung

der Stiftung vorbehalten, so dass er zu einem späteren Zeitpunkt durch Anordnung oder Verfügung von Todes wegen organisatorische Verbesserungen vornehmen kann. Eine solche spätere Anpassung kann durch den Stiftenden ohne Wissen und Zustimmung des Stiftungsrats vorgenommen werden. Die Änderungsoption ist unerblich und unübertragbar. Mehrere Stiftende können die Änderung nur gemeinsam verlangen. Neben dem Erfordernis des Organisationsvorbehalts in der Stiftungsurkunde wird vorausgesetzt, dass seit der letzten Zweckänderung oder Organisationsänderung mindestens 10 Jahre verstrichen sind. Insgesamt kann der Stiftende mit dieser Änderung auch nach Abkoppelung seines Vermögens noch Einfluss auf die Art und Weise von dessen Verwendung nehmen. Die grössere Flexibilität des Stiftenden beinhaltet aber auch die Gefahr einer Schwächung der Stiftungsunabhängigkeit.

- *Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde*
Bisher konnten unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans dann von der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, wenn dies aus triftigen Gründen geboten erschien und keine Rechte Dritter beeinträchtigt waren. In der Neufassung von Art. 86b nZGB wurde nun das Erfordernis der triftigen Gründe gestrichen. Neu reicht es, wenn sachliche Gründe eine Änderung als gerechtfertigt erscheinen lassen.
- *Form der Änderungen*
Im neu geschaffenen Art. 86c nZGB wird zudem klargestellt, dass für Änderungen der Stiftungsurkunde keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt für alle gesetzlich vorgesehenen Änderungen, nicht nur für die unwesentlichen.
- *Stiftungsaufsichtsbeschwerde*
Der Stiftungsaufsichtsbeschwerde fehlte bisher die rechtliche Grundlage. Sie wurde durch bundesgerichtliche Rechtsprechung in BGE 107 II 385 direkt aus Art. 84 Abs. 2 ZGB abgeleitet. Die Notwendigkeit einer solchen Beschwerde wurde mit der fehlenden Anfechtbarkeit von Stiftungsratsbeschlüssen begründet. Der Kreis der Beschwerdelegitimierten war teilweise umstritten. Mit der Neuschaffung von Art. 84 Abs. 3 nZGB ist diese Unsicherheit durch eine abschliessende Liste von Berechtigten beseitigt und der Beschwerde eine gesetzliche Grundlage gegeben worden. Demnach kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden. Beschwerdelegitimiert sind Begünstigte oder Gläubigerinnen der Stiftung, der Stifter, der Zustifter sowie ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht.

AHV-Revision

Durch die Annahme der Reform AHV 21 durch Volksabstimmung vom 25. September 2022 treten am 1. Januar 2024 (und am 1. Januar 2025) diverse Gesetzesänderungen in Kraft. Dadurch bleibt die finanzielle Unterstützung der AHV bis 2030 gesichert.

- *Erhöhung Rentenalter*

Vorab ist festzuhalten, dass neu grundsätzlich nicht mehr vom Rentenalter gesprochen wird, sondern vom Referenzalter. Für die AHV und die berufliche Vorsorge gilt neu das Referenzalter 65 sowohl für Männer wie auch für Frauen. Die für Frauen beschlossene Erhöhung von 64 Jahren auf 65 Jahre erfolgt nicht von heute auf morgen, sondern während der nächsten 5 Jahre in vier Schritten. 2024 sind die 64-jährigen Frauen (Jahrgang 1960) noch nicht von der Erhöhung betroffen. Ihre ordentliche Pensionierung fällt somit nach wie vor auf ihr 64. Altersjahr, welches sie im Jahre 2024 erreichen. Für Frauen, welche ihren 64. Geburtstag im Jahr 2025 feiern (Jahrgang 1961), verschiebt sich die ordentliche Pensionierung um drei Monate, im Jahre 2026 (Jahrgang 1962) sodann um 6 Monate und im Jahre 2027 (Jahrgang 1963) um 9 Monate. Mit dem letzten Schritt der Umstellung tritt das ordentliche Pensionsalter der Frauen mit Jahrgang 1964 schliesslich mit 65 Jahren und somit erst ab 2029 ein (Übergangsbestimmungen lit. a nAHVG).

- *Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration*

Die Frauen mit den Übergangsjahrgängen 1961 bis 1969 erfahren in ihrer bisherigen Langzeitlebensplanung eine gewisse Bestandegarantie. Sie behalten die Option, ihre Altersrente weiterhin ab 62 Jahren vorzubeziehen (Übergangsbestimmungen lit. d nAHVG für das Jahr 2024, danach Art. 40c nAHVG, welcher erst per 1. Januar 2025 in Kraft tritt). Um die Erhöhung des Rentenalters auszugleichen, werden ihre Altersrenten dabei aber weniger stark gekürzt (Art. 40c nAHVG, welcher erst per 1. Januar 2025 in Kraft tritt). Erst ab Jahrgang 1970 gilt in dieser Hinsicht Gleichstellung mit den Männern, d.h. Vorbezug frühestens mit 63 Jahren und diesfalls normale Kürzung der Altersrente. Demgegenüber erhalten Frauen mit den Übergangsjahrgängen 1961 bis 1969, welche ihre Rente nicht vorbezahlen, als Ausgleich einen lebenslangen Rentenzuschlag. Bei verheirateten Frauen wird dieser Zuschlag zusätzlich zur ehebedingt plafonierten Rente ausgerichtet und führt nicht zum Verlust oder zur Kürzung von Ansprüchen auf Ergänzungsleistungen (Art. 34^{bis} nAHVG, welcher erst per 1. Januar 2025 in Kraft tritt).

- *Flexibilität im AHV-Rentenbezug*

In Zukunft kann die AHV-Rente im Alter zwischen 63 (resp. 62, siehe oben) und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat, statt nur ein oder

zwei Jahre vor der frühzeitigen Pensionierung bezogen werden. Vorbezüge können zudem auch nur teilweise erfolgen. Der Vorbezugsanteil kann nur einmal erhöht werden, dann muss der verbleibende Rentenanteil ganz bezogen werden. Auch kann der Rentenbezug neu nach Erreichen des Referenzalters teilweise aufgeschoben werden (Art. 39 ff. nAHVG).

- *Berücksichtigung von nach erreichtem Referenzalter erzieltm Einkommen*
Neu können unter bestimmten Umständen bei der Rentenberechnung auch Einkommen und Beitragszeiten berücksichtigt werden, welche nach Erreichen des Referenzalters erzielt werden, längstens aber bis zum 70. Altersjahr. Dies ist nur möglich, soweit die Maximalrente noch nicht erreicht ist oder Beitragslücken bestehen. Die Neuberechnung kann nur einmal verlangt werden (Art. 29^{bis} Abs. 3 ff. nAHVG). Bei Erwerbseinkommen nach erreichtem Referenzalter sind die ersten CHF 1'400.00 des monatlichen Einkommens wie bisher als Freibetrag nicht AHV- und EO-abzugspflichtig. Der Freibetrag kann gegenüber dem Arbeitgeber oder der Ausgleichskasse neu aber wegbedungen werden (Art. 4 Abs. 2 lit. b nAHVG). Darüber hinaus sind Beiträge in jedem Fall geschuldet. Wer am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat, nach Erreichen seines Referenzalters noch gearbeitet hat und bereits eine Rente nach altem Recht bezieht, ist ebenfalls zur Renten Neuberechnung zugelassen (Übergangsbestimmungen lit. b nAHVG).
- *Erhöhung der MWSt*
Im Rahmen der Revision AHV 21 hat das Stimmvolk mit 55,1% JA-Stimmen auch eine Zusatzfinanzierung der AHV über die Mehrwertsteuer gutgeheissen. Gestützt darauf erhöht sich der reduzierte Steuersatz per 1. Januar 2024 von 2,5 auf 2,6% und der Normalsteuersatz von 7,7 auf 8,1% (Art. 102 Abs. 1 lit. e nAHVG). Das hat insbesondere auch zur Folge, dass bei der gerichtlichen Festlegung der Honorare amtlicher Anwälte sowie von zu bezahlenden Parteientschädigungen für den ab 1. Januar 2024 entstandenen anwaltlichen Aufwand die Mehrwertsteuer von neu 8.1% zu berücksichtigen ist.

Quelle: «Stabilisierung der AHV (AHV 21) Was ändert?» 31-24/011-D www.ahv-iv.ch

Céline Fuchs

Strafrecht

Revision Strafprozessordnung (StPO)

Am 1. Januar 2024 wird die revidierte Strafprozessordnung (StPO) in Kraft treten. Betroffen von der Revision sind insbesondere das Strafbefehlsverfahren, die Opferrechte und das Entsigelungsverfahren. Namentlich muss die Staatsanwaltschaft in einem Strafbefehlsverfahren die beschuldigte Person in Zukunft immer einvernehmen, wenn zu erwarten ist, dass der Strafbefehl eine zu verbüssende Freiheitsstrafe zur Folge haben wird. Sodann kann die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren neu über Zivilforderungen bis CHF 30'000.00 entscheiden, sofern die Beurteilung der Zivilforderung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist. Die Opferrechte werden insofern ausgeweitet, als dass das Opfer künftig das Recht haben wird, das Urteil oder den Strafbefehl unentgeltlich zu erhalten, unabhängig davon, ob es sich am Strafverfahren als Partei beteiligt oder nicht. Eine weitere Ausweitung der Opferrechte besteht darin, dass dem Opfer die unentgeltliche Rechtspflege nicht nur zur Durchsetzung der Zivilansprüche gewährt wird, sondern auf Gesuch hin auch für die Durchsetzung der Strafklage. Das Opfer darf aber selber weder über die erforderlichen Mittel verfügen noch darf die Strafklage aussichtslos erscheinen. Betreffend Entsigelung von Aufzeichnungen oder Gegenständen regelt die revidierte StPO das Verfahren genauer und legt Fristen fest. So soll das Entsigelungsverfahren verkürzt und vor allem komplexe Strafverfahren dadurch beschleunigt werden.

Lebenslange Freiheitsstrafe

Die lebenslange Freiheitsstrafe soll besser von der 20-jährigen Freiheitsstrafe und der Verwahrung abgegrenzt werden. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates soll die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe neu erstmals nach 17 Jahren geprüft werden. Damit würde die Dauer des unbedingt zu vollziehenden Teils der lebenslangen Freiheitsstrafe um zwei Jahre erhöht werden. So würde die lebenslange Freiheitsstrafe besser von der 20-jährigen Freiheitsstrafe abgegrenzt werden, deren unbedingter Teil etwas mehr als 13 Jahre dauert. Weiter soll es keine ausserordentlichen bedingten Entlassungen aus Freiheitsstrafen mehr geben. Dieser Bestimmung kommt in der Praxis bereits heute keine Bedeutung zu. Sodann besteht Klärungsbedarf betreffend das Verhältnis der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Verwahrung. Nach geltendem Recht kann ein Täter / eine Täterin gleichzeitig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und verwahrt werden. Da die Freiheitsstrafe immer vor der Verwahrung vollzogen wird, kann bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe der Übertritt in die Verwahrung nie stattfinden. Es ist so, dass die bedingte Entlassung aus der lebenslänglichen Freiheitsstrafe nur möglich ist, wenn zu erwarten ist, dass sich die Person in Freiheit bewährt. Liegt keine günstige Prognose vor, verbleibt die Person im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. Dies ist ein Ergebnis, das stossend ist, zumal

der Vollzug der Freiheitsstrafe anders ausgestaltet ist, als derjenige der Verwahrung. Im Strafvollzug steht die Resozialisierung im Vordergrund, während es beim Vollzug der Verwahrung primär darum geht, die Bevölkerung vor gefährlichen Personen zu schützen. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, in einer ersten Phase die lebenslange Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen zu vollziehen. In einer zweiten Phase, nach 26 Jahren, sollen die Regeln für den Vollzug der Verwahrung gelten. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2023 die Vernehmlassung zu entsprechenden Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB) eröffnet.

Harmonisierung Strafrahmen

Am 1. Juli 2023 sind im Zuge der Strafrechtsrevision, bei der es namentlich um Verschärfungen der Strafdrohungen bei Gewaltdelikten gegangen ist, die geänderten Strafdrohungen in Kraft getreten. Neu sehen das Strafgesetzbuch (StGB) und das Militärstrafgesetzbuch (MStG) bei schweren Körperverletzungen eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vor. Zuvor hat die Mindeststrafe sechs Monate betragen. Sodann ist es zu einer Verschärfung der Strafdrohungen für Gewalt und Drohung gegen Beamte gekommen. So ist eine Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe für einen Täter / eine Täterin, der / die sich als Teil einer Gruppe an Ausschreitungen beteiligt und dabei Gewalt z.B. gegen Mitarbeitende von Blaulicht-Organisationen ausübt, eingeführt worden. Bislang hat die Mindeststrafe dafür bei einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen gelegen. Sodann ist die Mindeststrafe für randalierende Gruppen, die Gewalt gegen Sachen ausüben, von einer Geldstrafe von 30 auf 90 Tagessätze angehoben worden bzw. anstelle einer Mindestgeldstrafe kann nun auch eine Mindestfreiheitsstrafe von 3 Monaten verhängt werden. Dadurch sind die verschiedenen Strafdrohungen im StGB nun besser aufeinander abgestimmt, wobei den Gerichten nach wie vor der nötige Spielraum für sachgerechte Entscheide bleibt. Sodann ist per 1. Juli 2023 auch das geänderte Sanktionenrecht im Nebenstrafrecht in Kraft getreten.

Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Am 1. Oktober 2023 ist das erste Paket der beschlossenen Änderungen des SVG in Kraft getreten. Wie bisher werden Raserdelikte grundsätzlich mit einer Mindeststrafe von einem Jahr und einem Führerausweisentzug von zwei Jahren sanktioniert. Neu ist demgegenüber, dass den Gerichten ein grösserer Ermessensspielraum zukommt, damit die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt und unnötige Härten vermieden werden können. So kann bei Delikten gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG neu mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bestraft werden, wer nicht innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Tat wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strassenverkehr mit ernstlicher Gefahr für die Sicherheit anderer, respektive mit Verletzung oder Tötung anderer verurteilt worden ist. Bei einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr kann die Dauer des Führerausweisentzugs denn auch auf ein Jahr reduziert werden.

Darüber hinaus müssen die Strafbehörden bei unverhältnismässigen Verkehrsregelverletzungen von Lenkenden eines Polizei-, Feuerwehr-, Sanitäts- oder Zollfahrzeuges auf dringlichen oder taktisch notwendigen

Dienstfahrten zwingend mildern. Neu wird ausserdem nur die Differenz zur Geschwindigkeit, die für den Einsatz angemessen gewesen wäre und nicht mehr jene zur signalisierten Höchstgeschwindigkeit beurteilt. Weiterhin kann die gesetzliche Mindestdauer des Führerausweisentzuges in diesen Fällen immer unterschritten werden.

Ferner findet neu die Halterhaftung auch auf juristische Personen Anwendung. Infolgedessen kann die Polizei die Ordnungsbusse auch einem Unternehmen in Rechnung stellen, wenn dieses der Polizei nicht mitteilt, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt das unternehmenseigene Fahrzeug gelenkt hat.

Schliesslich wird neu weder die Probezeit verlängert noch der Führerausweis auf Probe annulliert, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Führerausweises auf Probe eine leichte Widerhandlung begeht. Anders verhält es sich, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Führerausweises auf Probe eine mittelschwere oder schwere Widerhandlung begeht. In diesen Fällen wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. In der Folge verfällt der Führerausweis auf Probe, wenn während der Probezeit eine weitere mittelschwere oder schwere Widerhandlung begangen wird.

Revision DNA-Profil-Gesetz

Am 1. August 2023 sind das revidierte DNA-Profil-Gesetz und die in diesem Zusammenhang notwendigen Verordnungsanpassungen in Kraft getreten. Seither kann eine erweiterte DNA-Analyse angewendet werden. Konkret bedeutet dies, dass, wenn der Abgleich einer an einem Tatort sichergestellten DNA-Spur in der DNA-Profil-Datenbank (CODIS) keinen Treffer erzielt, durch die DNA-Phänotypisierung äusserlich sichtbare Merkmale einer Spurenlegerin oder eines Spurenlegers herausgelesen werden können. Zu diesen sichtbaren herauslesbaren Merkmalen zählen die Haar-, Haut- und Augenfarbe sowie die biographische Herkunft und das Alter.

Eine Regelung zum erweiterten Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug findet sich nun auch im DNA-Profil-Gesetz. Beim Verwandtschaftsbezug wird geklärt, ob sich im CODIS Personenprofile befinden, deren DNA-Profil mit dem DNA-Spurenprofil eine Ähnlichkeit, die auf eine mögliche Verwandtschaftsbeziehung schliessen lässt, aufweist.

Die DNA-Phänotypisierung und der erweiterte Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug sind in Fällen gemäss Deliktscatalog des DNA-Profil-Gesetzes erlaubt, d.h. bei schweren Delikten gegen Leib und Leben und gegen die sexuelle Integrität sowie bei Völkerrechtsverbrechen. Damit eine Phänotypisierung vorgenommen werden kann, bedarf es der Anordnung einer Staatsanwaltschaft.

Schliesslich regelt das revidierte DNA-Profil-Gesetz auch, dass die Aufbewahrungsdauer der DNA-Personenkontrolle in der DNA-Datenbank im Urteil oder im Strafbefehl einmalig und definitiv festgelegt wird. Infolgedessen fallen nachträgliche Anpassungen der Löschrufen weg.

Zuständigkeitsregeln Bund / Kanton bei der Strafverfolgung

Der Bundesrat hat im Auftrag des Parlaments (Postulat Jositsch 19.3570) geprüft, ob die Zuständigkeitsregeln Bund / Kantone bei der Strafverfolgung nach wie vor zweckmässig und effizient sind. In seinem Bericht zur

Überprüfung der Zuständigkeiten der Bundesanwaltschaft ist er zum Schluss gekommen, dass sich das geltende System der Strafverfolgung, das eine Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen vorsieht, weitgehend bewährt hat und keine umfassende Revision notwendig ist. Durch punktuelle Verbesserungen soll aber die Strafverfolgung in Zukunft noch effizienter werden. Gemäss geltendem Recht sind grundsätzlich die Kantone für die Strafverfolgung zuständig. Für die Behandlung von komplexen internationalen Fällen, für welche Spezialwissen erforderlich ist, liegt die Kompetenz zur Strafverfolgung beim Bund. So ist die Bundesanwaltschaft gegenwärtig für komplexe interkantonale und internationale Ermittlungen im Kampf gegen die organisierte Kriminalität, Geldwäscherei und Korruption zwingend zuständig. Im Bereich der interkantonalen und internationalen Wirtschaftskriminalität kommt dem Bund hingegen eine fakultative Strafverfolgungskompetenz zu. Eine mögliche punktuelle Änderung der bisherigen Kompetenzverteilung sieht der Bundesrat bei der Verfolgung von Straftaten im Bereich des Terrorismus. Gemäss Bundesrat lassen sich diese Delikte in der Regel kaum territorial abgrenzen. Dazu kommt die politische Dimension dieser Delikte, die für eine Bundeszuständigkeit spricht. Aus diesen Gründen will der Bundesrat prüfen, ob in Zukunft zwingend alle Terrorismusdelikte in die Bundeszuständigkeit fallen sollen. Dafür könnten zwecks Entlastung der Bundesanwaltschaft bestimmte Delikte, die gegenwärtig in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen, in die Kompetenzen der Kantone überführt werden. Dabei denkt der Bundesrat vor allem an diejenigen Delikte, die für den Staatsschutz wenig relevant sind, z.B. diejenigen gegen Angestellte des öffentlichen Verkehrs.

Auch im Bereich der Cyberkriminalität sieht der Bundesrat möglicherweise Handlungsbedarf. Die Verletzlichkeit von kritischer Infrastruktur erhöht sich mit der Zunahme der digitalen Vernetzung, sodass eine territoriale Abgrenzung auch in diesem Bereich schwierig ist. Da sich Opfer und Täter oftmals in unterschiedlichen Ländern befinden, bedarf die Verfolgung von Cyberkriminalität einen erheblichen Koordinationsaufwand unter allen beteiligten Strafverfolgungsbehörden. Auf diesem Gebiet ist jedoch zur Aufklärung der Straftaten schnelles Handeln zwingend notwendig, da ansonsten ein Beweismittelverlust droht. Der Bundesrat ist der Meinung, dass bei unklaren Zuständigkeiten schneller über die Zuständigkeit entschieden werden muss. Infolgedessen hat er die Absicht, verfahrensbeschleunigende Regelungen einzuführen.

Der Bundesrat wird nun diese Punkte einer vertieften Prüfung unterziehen. Vor allem geht es um eine Verhinderung der Verzögerung von Strafverfahren bis ein definitiver Entscheid über die Zuständigkeiten vorliegt. Gemeinsam mit den involvierten Behörden wird der Bundesrat die erforderlichen Gesetzesänderungen vorschlagen.

Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS)

Die Strafregisterdatenbanken von allen EU-Mitgliedstaaten sind im Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) vernetzt. Dadurch ist seit 2012 der schnelle und unbürokratische Austausch von Informationen aus den nationalen Strafregistern innerhalb der EU möglich. Zur Beantwortung des Postulats 17.3269 der staatspolitischen Kommission

des Nationalrats hat der Bundesrat geprüft, ob es für die Schweiz zweckmässig wäre, an diesem Austausch teilzunehmen. Der Bundesrat ist in der Folge in seinem Postulatsbericht, der an der Bundesratssitzung vom 23. August 2023 genehmigt worden ist, zum Schluss gekommen, dass eine Teilnahme der Schweiz die Sicherheit erhöhen würde. Ein direkter Auszug von Strafregisterinformationen würde die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte einerseits bei der Verhinderung und andererseits bei der Aufklärung von Straftaten verbessern. Gegenwärtig werden solche Informationen einzig über den Postweg geteilt, was oftmals zu zeitlichen Verzögerungen führt. Weiter könnten die Informationen, die die Staaten über ECRIS austauschen, auch ausserhalb von Straftaten verwendet werden, z.B. im Bereich der Migration oder der Polizei. Dazu trifft allerdings jedes Land eigene Regelungen im nationalen Recht. Der Bundesrat hat dazu festgehalten, dass in der Schweiz keine dazu erforderliche Grundlage besteht, die einen systematischen Austausch von Informationen aus ECRIS ausserhalb des Strafrechts erlauben würde. Auch lehnt der Bundesrat die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage klar ab. Ein systematisches Abfragen von Strafregisterauszügen bei Staatsangehörigen aus der EU würde gegen das Freizügigkeitsabkommen (FZA) verstossen.

Eltern im Strafvollzug

Der Bundesrat ist am 2. Juni 2023 über einen Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD informiert worden. Das EJPD ist zum Schluss gekommen, dass die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Deutschschweiz lange Zeit wenig Beachtung gefunden hat. In den letzten Jahren haben sich zwar die Möglichkeiten zur Beziehungspflege zwischen Kindern und dem inhaftierten Elternteil verbessert, es besteht aber nach wie vor Handlungsbedarf.

Wenn sich ein Elternteil in Haft befindet, stellt dies für die Angehörigen eine grosse Belastung dar. Darüber hinaus kann eine längere Abwesenheit eines Elternteils erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung eines Kindes haben. Aus diesem Grund werden die Vertragsstaaten durch die UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet, die Beziehungspflege von Kindern zu einem inhaftierten Elternteil zu fördern. Der UNO-Kinderrechtsausschuss hat in seinem Bericht im Jahr 2015 festgehalten, dass in der Schweiz nicht genügend Informationen zu dieser Thematik vorliegen. Infolgedessen hat der Bundesrat die Verwaltung beauftragt, das Thema einer umfassenden Analyse zu unterziehen. Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat sodann eine externe Studie zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil veranlasst. Diese Studie hat die Grundlage für den Bericht des EJPD gebildet, der in der Folge von Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen und Fachverbänden gutgeheissen worden und schliesslich am 2. Juni 2023 dem Bundesrat unterbreitet worden ist.

Sanierung Amthaus Bern

Aktuelle Eindrücke von der Baustelle

Assainissement de l'Amthaus de Berne

Impressions actuelles du chantier

Aktuelle Eindrücke aus dem Amthaus

Es geht voran mit der Sanierung! Vorgesehen ist, dass das Amthaus ab Mitte Januar 2024 wieder in Betrieb genommen wird.

Bereits am 21. Dezember 2023 findet mit dem Weihnachts-Apéro für die im Amthaus und an der Speichergasse beheimateten Organisationseinheiten (kantonales Zwangsmassnahmengericht; Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Strafabteilung Regionalgericht Bern-Mittelland, Staatsanwaltschaft Besondere Aufgaben, Verwaltungsgericht, Staatsanwaltschaft Wirtschaftsdelikte und Wirtschaftsstrafgericht) die erste Veranstaltung in den neu sanierten Räumen statt. Die von den Renovationsarbeiten direkt betroffenen Mitarbeitenden werden sich so vor Ort ein erstes Bild machen können.

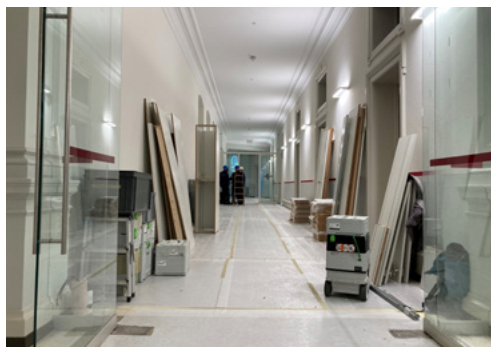
Für alle anderen steht das Amthaus dann im neuen Jahr wieder offen. Ab 2024 finden bei entsprechender Verfügbarkeit dann auch die Kurse der Weiterbildungskommission wieder wie gewohnt und im Assisensaal des Amthauses statt.

Impressions sur l'état actuel de l'Amthaus

L'assainissement va de l'avant! La remise en service de l'Amthaus est prévue à la mi-janvier 2024.

Le 21 décembre 2023 déjà, le premier événement organisé dans les locaux rénovés aura lieu, sous la forme de l'apéro de Noël des unités organisationnelles ayant leur siège à l'Amthaus et à la Speichergasse (Tribunal cantonal des mesures de contrainte; Ministère public des mineurs Berne-Mittelland, Ministère public Berne-Mittelland, section pénale du Tribunal régional Berne-Mittelland, Ministère public chargé des tâches spéciales, Tribunal administratif, Ministère public chargé de la poursuite des infractions économiques et Tribunal pénal économique). Les collaboratrices et les collaborateurs directement concernés pourront ainsi avoir une première impression sur place.

Pour toutes les autres personnes, l'Amthaus sera à nouveau ouvert dans la nouvelle année. Dès 2024, selon les disponibilités, les cours proposés par la Commission pour la formation continue auront de nouveau lieu dans la salle des assises de l'Amthaus, comme à l'accoutumée.



La première année d'apprentissage au sein du Tribunal régional Jura bernois-Seeland Das erste Lehrjahr am Regionalgericht Jura bernois-Seeland

Louane Saoula

Bonjour,

Je m'appelle Louane Saoula et je suis actuellement en première année d'apprentissage en tant qu'employée de commerce au sein du Tribunal régional du Jura bernois Seeland.

En postulant au Tribunal, je ne m'attendais pas à avoir un travail aussi riche et varié. Je pensais plutôt que j'allais devoir faire des factures, rédiger des lettres, mais au final c'est tout le contraire. On fait énormément de choses différentes: on passe de la préparation d'un mandat de comparution à des demandes de rapports (de moralité, de détention et j'en passe) ou des recherches en tous genres pour trouver une information ou une personne. Le fait de gérer un dossier depuis le début et de faire les démarches nécessaires pour le bon déroulement de l'audience constitue un travail très diversifié et super intéressant à la fois: c'est ce qui rend ce métier très captivant, alors qu'on pourrait croire que le métier d'employé de commerce est parfois ennuyant.

J'apprécie énormément ce travail car chaque cas est différent des autres, même si le procédé reste à la base le même; il y a quand même toujours des petites choses à changer et à adapter pour chaque cas.

Pour le moment, je n'ai pas un dossier qui m'a marqué en particulier. Néanmoins, je trouve très intéressant d'essayer de comprendre dans quel état d'esprit était la personne lors des actes qu'elle a commis, quel était son but et son état de conscience de ce qu'elle faisait. Ce sont plein de questions que je me pose sur chaque dossier et j'aime avoir le point de vue, juridique notamment, des Président (e)s.

Je trouve ça génial d'offrir l'opportunité à des jeunes de faire leur apprentissage au Tribunal; c'est très enrichissant surtout pour les personnes qui s'intéressent au droit. Nous sommes en contact avec les avocats, les juges, les procureurs et cela nous permet de voir le rôle de chacun d'entre eux dans fonctionnement et le processus de la justice.

Je suis très reconnaissante de pouvoir faire mon apprentissage au Tribunal et me réjouis d'en apprendre encore plus.

Guten Tag,

Mein Name ist Louane Saoula und ich befinde mich derzeit im ersten Lehrjahr als kaufmännische Angestellte beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland.

Als ich mich beim Gericht beworben habe, habe ich nicht erwartet, dass mich eine so reichhaltige und abwechslungsreiche Arbeit erwarten würde. Ich dachte eher, dass ich Rechnungen schreiben und Briefe verfassen würde. Aber es ist genau das Gegenteil der Fall. Man macht sehr viele verschiedene Dinge: Von der Vorbereitung einer Vorladung über das Einholen von Berichten (Leumundsberichte, Haftberichte etc.) bis hin zu Recherchen aller Art, um eine Information zu erhalten oder eine Person zu finden. Einen Fall von Anfang an zu bearbeiten und die notwendigen Schritte für einen reibungslosen Ablauf der Verhandlung vorzunehmen, ist eine sehr abwechslungsreiche und gleichzeitig äusserst interessante Arbeit: Das macht diese Arbeit sehr spannend, obwohl man meinen könnte, dass der Beruf des kaufmännischen Angestellten manchmal langweilig ist.

Mir gefällt diese Arbeit sehr, denn jeder Fall ist anders, auch wenn das Verfahren im Grunde immer dasselbe ist; es gibt noch immer kleine Dinge, die man ändern und für jeden Einzelfall anpassen muss.

Im Moment habe ich keinen Fall, der mir besonders in Erinnerung geblieben ist. Dennoch finde ich es sehr interessant, zu versuchen zu verstehen, in welchem Geisteszustand sich die Person befunden hat, als sie die Taten beging, was ihr Ziel war und ob sie sich dessen bewusst war, was sie tat. Das sind viele Fragen, die ich mir bei jedem Fall stelle und ich mag es, die Sicht der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, insbesondere die rechtliche Sicht, zu erfahren.

Ich finde es toll, dass jungen Menschen die Möglichkeit geboten wird, eine Ausbildung am Gericht zu machen; es ist sehr bereichernd, vor allem für Menschen, die sich für das Recht interessieren. Wir kommen mit Anwälten, Richterinnen und der Staatsanwaltschaft in Kontakt und können so die Rolle jedes Einzelnen in der Justiz und im Justizprozess kennenlernen.

Ich bin sehr dankbar, dass ich meine Ausbildung am Gericht machen darf und freue mich darauf, noch mehr zu lernen.

Interview mit Andreas Müller, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Gruppe Cyberkriminalität

Denise Weingart
Oberrichterin

Lieber Andi. Danke, dass Du Dir die Zeit nimmst, meine Fragen zu beantworten. Fangen wir doch gleich an: Warum bist Du Staatsanwalt geworden?

Eine simple Frage zum Einstieg, das mag ich. Wieso bist Du Oberrichterin geworden? Im Ernst: Nach meiner Zeit als Assistent an der Universität Bern heuerte ich für neun Monate am Regionalgericht Oberland als a.o. Gerichtsschreiber an, wo ich bereits mein tolles Gerichtspraktikum absolviert hatte. Dort und später als Gerichtsschreiber am Obergericht wuchs mein Interesse an der Strafverfolgung. So ergab es sich, dass ich im Frühling 2021 die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in Richtung Staatsanwaltschaft verliess.

Gibt es etwas besonders Reizvolles an diesem Beruf?

Wenn ich etwas herauspicken muss, würde ich meinen, dass es die enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Spezialistinnen und Spezialisten der Kantonspolizei ist. Bei der Polizei gibt es für (fast) alles eine ausgewiesene Spezialistin, die uns in unseren Fällen mit Expertenwissen weiterbringt. Im Dezernat Digitale Kriminalität beispielsweise gibt es mehrere Personen, die extrem gut über Kryptowährungen Bescheid wissen.

Was ist Dir von deinem ersten Arbeitstag als Staatsanwalt noch präsent?

Wir starteten als neues Team am Gründonnerstag, 1. April 2021. Dies hatte zur Folge, dass wir nach der Begrüssung und Einführung durch Matthias Stoller (leitender Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben) über den Mittag zum Eiertütschen und Biertrinken übergangen. Um ca. 16.00 Uhr ging ich bereits wieder nach Hause und hatte anschliessend vier Tage frei. Meine Erinnerungen an den ersten Arbeitstag als Staatsanwalt sind also recht positiv.

Du hast im Bereich des öffentlichen Rechts zum Thema Justizverwaltung doktoriert. Kannst Du aus den daraus gewonnen Erkenntnissen für Deine heutige Tätigkeit etwas abgewinnen?

Ich kann wahrscheinlich allgemein davon profitieren, dass ich eine wissenschaftliche Monografie geschrieben habe. Dies bedeutet nämlich vor allem: a) strukturiert vorgehen, b) grössere Probleme in kleinere unterteilen und diese Schritt für Schritt lösen; dies möglichst ohne den Blick fürs Ganze zu verlieren und c) auch in schwierigen Situationen nicht so schnell aufgeben. Thematisch habe ich einen vertieften Blick auf das Schweizer Justizsystem gewinnen können – also etwa, wie die verschiedenen Zahnrädchen ineinandergreifen (sollten). Zudem ist mir eine zielgerichtete und haushälterische Aufgabenerfüllung ein Anliegen, wofür aber auch genügend Ressourcen bereitgestellt werden müssen.

Am Obergericht warst Du langjähriger Gerichtsschreiber u.a. in der Beschwerdekammer. Denkst Du manchmal an die etwas unbeschwertere Zeit von damals zurück?

Ja, das tue ich durchaus.

Wie viel Wehmut schwingt dabei mit?

Wehmut ist wohl ein zu starkes Wort. Die Zeit am Obergericht war prima. Ich habe als Gerichtsschreiber in der Strafabteilung extrem viel von meinen

Vorgesetzten lernen können. Im Weiteren hatte ich stets angenehme Bürogspändli, zum Beispiel in der Person der Interviewerin. Den Übernamen, den Du Dir gegeben hast, sage ich hier nicht. Wenn schon, überlasse ich das Dir... Im Übrigen habe ich vor einigen Wochen realisiert, dass doch einige Gerichtspraktikantinnen und Gerichtspraktikanten, welche ich damals mitbetreuen durfte, nach dem Staatsexamen den Weg zurück ans Obergericht gefunden haben. Das hat mich gefreut.

Seit April 2021 bist Du nun als Staatsanwalt bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Gruppe Cyberkriminalität, tätig. Das ist ja eine sehr umständliche Bezeichnung – wie nennt Ihr Euch im Alltag selber?

Das ist tatsächlich nicht die simpelste Bezeichnung. Doch weisst du was? Unsere Gruppe ist seit kurzem zusätzlich in zwei Teams unterteilt. Wir nennen uns jetzt «Fachbereich Cybercrime» und «Fachbereich digitalisierte Kriminalität». Im ersten Fachbereich kümmern sich Marcel Meier und ich zusammen mit unserer Assistenz schwergewichtig um die umfangreichen, echten Cybercrime-Fälle wie zum Beispiel Ransomware-Attacken. Der zweite Fachbereich wird durch unsere juristische Sekretärin respektive a.o. Staatsanwältin geleitet. Sie kümmert sich zusammen mit Sachbearbeitenden im Sinne einer Triagestelle um diejenigen Fälle, die man als «Alltagscyber» bezeichnen könnte, also zum Beispiel Betrügereien auf Plattformen wie Facebook Marketplace.

Wie erklärst Du einem Nachbarn, was Du beruflich so machst?

Er ist promovierter Biologe, ich muss daher bei ihm zum Glück nicht bei null anfangen. Ich würde ihm erklären, dass ich in der Strafverfolgung im Bereich Cybercrime arbeite. Dies bedeutet, dass ich – stets gemeinsam mit Partnerbehörden – insbesondere versuche, in regelmässig komplexen und langwierigen Verfahren eine Täterschaft zu identifizieren und lokalisieren. Aufgrund des Umstands, dass Cyberkriminalität keine Landesgrenzen kennt, ist dabei eine rasche und funktionierende internationale Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung.

Wie muss ich mir Deinen Arbeitsalltag vorstellen?

Wir haben in den letzten Monaten viel über eine Reorganisation nachgedacht bzw. geschrieben und diese nun auch vollzogen. Zudem ist es ja so, dass unser Team erst seit April 2021 operativ tätig ist. Deswegen kann man uns als eine Art «Start-up» innerhalb der kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben bezeichnen. Dieser Umstand ist natürlich auch der Materie bzw. den sich rasch verändernden Phänomenen geschuldet, mit welcher/n wir arbeiten.

Ansonsten schreibe ich sicher überdurchschnittlich viele Rechtshilfersuchen sowie Anträge ans Zwangsmassnahmengericht. Dabei geht es regelmässig um Server, die überwacht oder beschlagnahmt werden sollen. Weiter finden relativ häufig fallbezogene Austausche statt, sei dies mit der Polizei, mit anderen Staatsanwaltschaften in der Schweiz oder mit Eurojust. Oft ist es ja so, dass mehrere Behörden derselben Täterschaft «nachjagen». Die Bekämpfung von Cybercrime ist eine ausgesprochene Verbundsaufgabe – und in dieser Hinsicht muss sich in der Schweiz noch einiges bewegen. Die Kantone müssen meines Erachtens institutionalisierter zusammenarbeiten. Ebenfalls sind die uns zur Verfügung stehenden strafprozessualen Instrumente ungenügend. Was ich vielleicht noch sagen sollte: Bis vor einigen Wochen fielen auch die vorhin genannten Alltags-Cyberfälle in meinen Zuständigkeitsbereich. Das waren mehrere hundert Dossiers pro Jahr. Dieser Teilbereich fällt nun weg, weshalb es

unser Ziel für das Jahr 2024 ist, im Fachbereich Cybercrime richtig durchzustarten. Wir konnten in den letzten Jahren zwar bereits einige Erfolge verbuchen, aber es besteht klar noch Luft nach oben. Gemeinsam mit der Kantonspolizei – aber auch in Zusammenarbeit mit den regionalen Staatsanwaltschaften, wenn diese Fälle mit Cyberkomponenten auf ihren Pulten haben – können wir eine schlagkräftige Truppe werden.

Macht Ihr auch Pikett-Einsätze am Wochenende oder in der Nacht?

Nein, davon sind wir als kantonale Staatsanwälte befreit.

Braucht es überhaupt eine Staatsanwaltschaft für Cyberkriminalität?

Ob eine «Staatsanwaltschaft für Cyberkriminalität» nötig ist, weiss ich nicht. Was es aber sicher braucht, sind Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die sich in diesem Bereich spezialisieren. Dies ist notwendig, weil andernfalls ein effektives Zusammenwirken mit den bereits erwähnten Partnerbehörden schwierig bis unmöglich wird. Ich muss zwar nicht verstehen, wie das Internet technisch genau funktioniert oder wie ein lokales Netzwerk exakt aufgebaut ist. Ich sollte aber begreifen, was mir die Spezialistin z.B. vom Fachbereich Digitale Forensik mitteilt, damit ich mit meinem juristischen Werkzeug die korrekten nächsten Schritte einleiten kann.

Wie viele Personen arbeiten zurzeit bei der Staatsanwaltschaft an der Bekämpfung der Cyberkriminalität?

Das kommt darauf an, wie man es definiert. Meines Erachtens arbeiten mittlerweile fast alle Personen in der Staatsanwaltschaft auf irgendeine Weise bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität mit. Wenn ich es beschränke auf den «Fachbereich Cybercrime», so sind es zwei Staatsanwälte, zwei Assistentinnen in Teilzeit sowie eine juristische Sekretärin. Für den Moment sind wir so ausreichend dotiert.

Habt Ihr schon einmal einen richtig grossen Fisch gefangen und kannst Du uns etwas mehr darüber erzählen?

In einem riesigen Komplex von Online-Anlagebetrüger ist es uns gelungen, die Köpfe dahinter zu identifizieren. Stand heute befindet sich eine Person in Auslieferungshaft. Über diesen Fall konntest Du vor kurzem in der Berner Zeitung einen Bericht lesen. Des Weiteren sieht es derzeit so aus, als wären wir in Bezug auf den aus den Medien ebenfalls bekannten Datenklau, welchen die Kantonspolizei im Sommer 2023 zu beklagen hatte, auf gutem Wege.

Cyberkriminalität hat viele Facetten. Welche Vorgehensweise ist am häufigsten zu beobachten?

Mit Abstand die meisten Dossiers, die den Weg von der Polizei zu uns finden, betreffen Kleinanzeigenbetrüger. Die Täterschaft ist, beziehungsweise wäre, hier in aller Regel in Westafrika anzutreffen. Mangels funktionierender Rechtshilfe ist somit eine Verfolgung unmöglich. Indes kann unser Fachbereich digitalisierte Kriminalität in praktisch allen Fällen zumindest einen sogenannten «Money Mule» identifizieren, der sich dann in der Schweiz wegen Geldwäscherei verantworten muss.

Gibt es auch die unerfahrenen Hacker, die sich bei der Ausführung ihrer Taten eher lachhaft anstellen?

Ich hatte schon zwei – mutmasslich sehr frustrierte – IT-Mitarbeiter von Schweizer KMUs, die salopp gesagt die eigene Firmenwebsite verunstaltet haben. Es kommt natürlich auf die genaue Konstellation an, aber einen Strafbefehl mindestens wegen Datenbeschädigung kann man sich so relativ rasch einfangen.

Ein berühmtes Beispiel für einen Phishing-Betrug fand in Deutschland während der Fussballweltmeisterschaft 2018 statt. Mittels Spam-E-Mails wurde versucht, Fussballfans mit gefälschten Gratisreisen nach Moskau zu locken, wo die Weltmeisterschaft damals ausgetragen wurde. Den Personen, die in diesen E-Mails enthaltenen Links anklickten, wurden ihre persönlichen Daten gestohlen. Ist das so ein «klassischer Fall» aus dem Gebiet der Cyberkriminalität?

Ja, solches kommt immer wieder vor – und die Täterschaften werden leider immer gerissener. Auch sie scheinen zum Beispiel mittlerweile zu wissen, dass DeepL in aller Regel besser übersetzt als Google Translate. Seit einigen Jahren ist die Post/DHL-Masche («Sie müssen für die Zustellung des Pakets CHF 1.20 bezahlen und dafür HIER Ihre Kreditkartendaten angeben») krass erfolgreich.

Wie würdest Du einen «typischen» Cyberkriminellen beschreiben?

Ich würde sagen, dass es zwei «Prototypen» gibt. Einerseits den IT-Profi, der strukturiert und mit grossem Wissen vorgeht. Andererseits den Angelhaken-Typen, welcher – sehr oft mangels ökonomischer Perspektiven – massenhaft dieselben Buchstaben/Logos ins Blaue verschickt bzw. ins Internet stellt; dies im Wissen darum, dass früher oder später ein ahnungsloser Fisch anbeissen wird.

Wie schützt man sich im Alltag vor Cyberkriminalität?

Wie man sich auch sonst vor Kriminalität versucht zu schützen: In unbekanntem Situationen die nötige Vorsicht walten lassen. Ebenfalls sind ein VPN (virtuelles privates Netzwerk) sowie ein Passwort-Manager nützlich. Doch es ist klar, jede und jeder kann Opfer von Cybercrime werden.

An wen kann man sich wenden, wenn man von einem Cyber-Angriff betroffen ist?

An die Kantonspolizei Bern; entweder am Schalter oder beim Dezernat Digitale Kriminalität. Ausserdem sollten alle Cyberangriffe online dem NCSC (Nationales Zentrum für Cybersicherheit, www.ncsc.admin.ch) gemeldet werden.

Bist Du selbst schon einmal einem Cyber-Angriff zum Opfer gefallen?

Nicht, dass es mir bewusst geworden wäre. Holz alänge.

Was machst Du, wenn Du frei hast?

Ich lungere jedenfalls nicht im Darknet und auf Telegram herum, wie Du vielleicht von einem Cyber-Staatsanwalt erwarten würdest. Kurz gesagt versuche ich, möglichst oft draussen zu sein. Am und um den Thunersee macht das bekanntlich viel Freude.

Wenn KI Deinen Beruf in Zukunft überflüssig machen würde, was wäre Deine Alternative?

Viel von dem, was ich einigermaßen kann, wäre wohl nicht mehr übrig. Ein kleines Bed and Breakfast in Griechenland zu betreiben, würde mir wahrscheinlich gefallen.

Herzlichen Dank, lieber Andi, für das Interview und weiterhin viel Erfolg bei der Cyber-Verbrecherjagd!

Factsheet Betreibungsamt – Erläuterungen zu Dokumenten aus dem Betreibungswesen

Factsheet Office des poursuites – Explications sur les documents relatifs aux poursuites

Andrea Jordi, Olivia Leutwyler

Staatsanwaltsassistentinnen bei der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte

Gestützt auf den Austausch zwischen dem Betreibungs- und Konkursamt sowie den Straf-verfolgungsbehörden und der Kantonspolizei vom 18. November 2022 (Stand September 2023)

I.	Betreibungswesen	36
	1. Auszug aus dem Betreibungsregister	36
	2. Informationen zum Auszug	37
	3. Abkürzungsverzeichnis	38
II.	Verlustschein-Journal	39
	Informationen zum Verlustschein-Journal	41
III.	Schuldner-Information	42
	Informationen zur Schuldner-Information	42
IV.	Gruppenabrechnung	44
	Informationen zur Gruppen-Abrechnung	44
V.	Sonstiges	45
	1. Gläubiger	45
	2. Zahlungsbefehl	45
	3. Pfändungsvollzug in Abwesenheit / Veröffentlichung SHAB	45
	4. Report	46

I. Betreibungswesen

1. Auszug aus dem Betreibungsregister

Der eigentliche Betreibungsregisterauszug enthält eine Liste sämtlicher Betreibungen, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre beim betreffenden Betreibungsamt gegen den Schuldner eingeleitet worden sind, und zwar unter Angabe des Namens des betreibenden Gläubigers und eines allfälligen Vertreters, des Forderungsbetrags, des Datums sowie des aktuellen Standes der Betreibung. Aufgeführt werden auch eingestellte Betreibungen sowie die Betreibungen, welche infolge Ablauf der Jahresfrist von Art. 88 SchKG nicht fortgesetzt werden können. Nicht Inhalt der Betreibungsauskunft bilden dagegen Betreibungen, die der Gläubiger zurückgezogen hat (Art. 8a Abs. 3 SchKG), auch wenn der Rückzug nach Bezahlung der Forderung erfolgt ist (BGE 126 III 476, 477 f.).


Die Betreibungsregisterauskunft enthält im Weiteren die Zahl der im betreffenden Betreibungskreis verzeichneten noch nicht getilgten Verlustscheine aus Pfändungen aus den letzten 20 Jahren. Ältere Verlustscheine

sind nicht aufzuführen, selbst wenn sie aufgrund einer verjährungsunterbrechenden Handlung des Gläubigers noch gültig bestehen. Die Löschung eines Verlustscheins hat keinen Einfluss auf allfällige Betreibungen, die mit diesem in Zusammenhang stehen. In der Betreibungsregisterauskunft aufzuführen sind zudem die Konkursöffnungen sowie der Abschluss der Konkursverfahren, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre dem betreffenden Betreibungsamt gemeldet worden sind. Verlustscheine aus Konkursen sind nicht aufzuführen.

Wichtig: Bei den nachfolgenden Dokumenten handelt es sich um Musterdokumente. Um möglichst alle Eventualitäten aufzuzeigen wurden pro Thema u.a. verschiedene Auszüge verwendet.

2. Informationen zum Auszug

- 1 Nummer des Betreibungsregisterauszugs
- 2 Name Person / Firma auf welche der Auszug lautet
- 3 Rechtliche Hinweise
- 4 Informationen zu Zu- und Wegzug - Hier werden Wohnsitze der letzten fünf Jahre in der Region (in diesem Bsp. Region Bern-Mittelland) angezeigt. Auf dem Betreibungsregisterauszug sind nur kantonale Informationen ersichtlich.


 **Kanton Bern**
Canton de Berne

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen
T: 031 655 90 00 | ba.mittelland@be.ch
IBAN: CH-07 0900 0000 3000 7100 3

Auszug aus dem Betreibungsregister
Art. 8a SchKG

1 **Nr.: 222089840**

P.P. CH-3071 Ostermündigen **Post CH AG**
A-PRIORITY

Muster Hans
Dorf 18
3126 Gelterfingen 

Wir bescheinigen hiermit, dass beim Betreibungsamt auf den unten aufgeführten Namen / auf die Firma
2 **Muster Hans, Dorf 18, 3126 Gelterfingen, geb. 26.11.1966**
an der angegebenen Adresse die auf den folgenden Seiten aufgeführten betreibungsrechtlichen Ereignisse registriert sind.

Anzahl Seiten dieser Betreibungsauskunft: 4


3 **Rechtliche Hinweise**

Dieser Auszug enthält alle **Betreibungen**, die im Laufe der vergangenen **fünf Jahre** im Betreibungskreis des ausstellenden Betreibungsamts gegen die oben genannte Person eingeleitet worden sind. Aufgeführt werden auch eingestellte Betreibungen sowie die Betreibungen, welche infolge Ablaufs der Jahresfrist von Art. 88 SchKG nicht fortgesetzt werden können. Die Betreibungsauskunft enthält auch die Zahl und den Gesamtbetrag der im Betreibungskreis verzeichneten und noch nicht getilgten **Verlustscheine aus Pfandungen** der letzten 20 Jahre. Aufgeführt sind ferner die Eröffnungen und der Abschluss der Konkursverfahren, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre dem betreffenden Betreibungsamt gemeldet worden sind.

Nicht aufgeführt sind Betreibungen, die der Gläubiger zurückgezogen hat, die durch Gerichtsscheid aufgehoben wurden, die aufgrund eines Gesuchs des Schuldners nicht einsehbar sind (Art. 8a Abs. 3 SchKG), oder die in den Registern eines anderen Betreibungskreises geführt werden. Ebenfalls nicht aufgeführt sind Verlustscheine aus Konkursen.

Ob die oben genannte Person im massgeblichen Zeitraum ihren Wohnsitz bzw. Sitz tatsächlich im Betreibungskreis des ausstellenden Betreibungsamtes hat oder gehabt hat, wurde nicht überprüft. Wenn sich der Wohnsitz bzw. Sitz der oben genannten Person in einem anderen Betreibungskreis befindet oder innerhalb der letzten 5 Jahre befunden hat, sollte beim dortigen Betreibungsamt ein Betreibungsregisterauszug eingeholt werden.

4 *Hier wären allf. Bemerkungen ersichtlich (Zu- und Wegzug)*

Ostermündigen, 02.12.2022
Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland

A. Rathgeb, Bereichsleiter Kanzlei

1/4

- 5 Aufgeführte Betreibungen sind immer innerhalb der Trennstriche zu verstehen - das aufgeführte Datum ist das Datum des Betreibungsbegehrens
- 6 Informationen zu den offenen Verlustscheinen der letzten 20 Jahre

Kanton Bern
Canton de Berne

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
T: 031 635 90 00 | ba.mittelland@be.ch
IBAN: CH27 0900 0000 3000 7100 3

Auszug aus dem Betreibungsregister
Art. 8a SchKG
Nr.: 222089848

Registrierte betreibungsrechtliche Ereignisse über Person/Firma
Lustig GmbH, Kirchstrasse 132, 3084 Wabern (CHE-372.267.822)

Breibungen

Status	Forderung (CHF)	Gläubiger / Vertreter (V)
Z Bezahl (an Betriebsamt)	3'008.30	Energie Wasser Bern MR, 3001 Bern
220089921 / 16.11.2020		
Z Bezahl (an Betriebsamt)	1'122.10	GastroSocial Pensionskasse, 5001 Aarau
220095948 / 10.12.2020		
Z Bezahl (an Betriebsamt)	4'041.85	Ausgleichskasse Gastrosocial MR, 5001 Aarau

[...]

Kanton Bern
Canton de Berne

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
T: 031 635 90 00 | ba.mittelland@be.ch
IBAN: CH27 0900 0000 3000 7100 3

Auszug aus dem Betreibungsregister
Art. 8a SchKG
Nr.: 222089848

Registrierte betreibungsrechtliche Ereignisse über Person/Firma
Lustig GmbH, Kirchstrasse 132, 3084 Wabern (CHE-372.267.822)

Breibungen (Fortsetzung)

Status	Forderung (CHF)	Gläubiger / Vertreter (V)
X Verlustschein nach Art. 115 SchKG	2'203.60	Schweiz: Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern / V: Steuerverwaltung der Stadt Bern MR, 3011 Bern
222042194 / 20.05.2022		
ZB Betreibung eingeleitet	19'800.00	Schweizerische Eidgenossenschaft, 3011 Bern / V: Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Ressourcen, Abteilung Inkasso, MWST, 3007 Bern
222057446 / 12.07.2022		
ZB Betreibung eingeleitet	160.00	Schweizerische Eidgenossenschaft, 3011 Bern / V: Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Ressourcen, Abteilung Inkasso, RTVG, 3007 Bern
222087590 / 16.11.2022		

6 Nicht getilgte Verlustscheine aus Pfändungen der letzten 20 Jahre

15 Verlustscheine im Gesamtbetrag von CHF	71'760.45
--	------------------

3. Abkürzungsverzeichnis

ZB	Betreibung eingeleitet	CP	poursuite introduite
RV	Rechtsvorschlag	O	opposition
Z	Bezahlt (an Betriebsamt)	P	payé (à l'office)
E	Erloschen	E	extinction
P	Pfändung	SA	saisie
X	Verlustschein nach Art. 115 SchKG	X	acte de défaut de biens (art. 115 LP)
PA	Pfandausfallschein nach Art. 158 SchKG	CI	cercificat d'insuffissance de gage
KA	Konkursandrohung	CF	commination de faillite
V	Verwertung	V	réquision de vente
DB	Befriedigung nach Verwertung	RP	réalisation avec paiement intégral
DV	Verlustschein nach Art. 149 SchKG	RD	acte de défaut de biens (art. 149 LP)
K	Konkurseröffnung	F	faillite

II. Verlustschein-Journal

Um den korrekten, offenen Betrag zu sehen, sollte immer das Verlostschein-Journal beigezogen werden. Obwohl auch auf der Schuldner-Information diverse Beträge aufgeführt sind, ist dies kein offizielles Dokument und somit auch nicht aussagekräftig, um den effektiven offenen Betrag zu eruieren. Das Verlostschein-Journal geht max. 20 Jahre, auf Anfang des Kalenderjahres, zurück. Gläubiger und Behörden können das Journal beantragen.

Es gibt zwei verschiedene Auszüge:

- Verlostschein-Status: Alle
Hier sind alle Verlostscheine unabhängig ihres Status ersichtlich. Es kann sein, dass Verlostscheine doppelt aufgeführt sind. Am Ende des Fortsetzungsverfahrens resultiert ein Verlostschein, wenn die Schuld nicht einbringlich ist. Mit diesem Verlostschein kann später erneut versucht werden, die Schuld einzutreiben, also erneut ein Fortsetzungsverfahren losgetreten werden. Bei erneuter Uneinbringlichkeit der Schuld resultiert wiederum ein Verlostschein (Achtung: die Schuld besteht dadurch nicht mehrfach). Damit auch zedierte (abgetretene) Forderungen aufgeführt werden, muss das Verlostschein-Journal mit dem Status «alle» verlangt werden.
- Verlostschein-Status: Offen
Hier werden lediglich die offenen Verlostscheine aufgeführt.

Beim Beizug der Akten ist aufzuführen, welche Version des Auszuges gewünscht wird. Geht aus dem Aktenbeizug diesbezüglich nichts hervor, dann erstellt das Betreibungsamt ein Verlostschein-Journal mit dem Status «Alle».

Im Verlostschein-Journal wird zwischen Verlostschein nach Art. 115 oder 149 SchKG unterschieden: Wenn kein pfändbares Vermögen vorhanden war, so gilt die Pfändungsurkunde als Verlostschein (Art. 115 SchKG). Wenn es etwas zu pfänden gab, so wird über den Fehlbetrag ein Verlostschein i.S.v. Art. 149 SchKG ausgestellt.

Art. 115 SchKG; Pfändungsurkunde als Verlustschein

¹ War kein pfändbares Vermögen vorhanden, so bildet die Pfändungsurkunde den Verlustschein im Sinne des Artikels 149.

² War nach der Schätzung des Beamten nicht genügendes Vermögen vorhanden, so dient die Pfändungsurkunde dem Gläubiger als provisorischer Verlustschein und äussert als solcher die in den Artikeln 271 Ziffer 5 und 285 bezeichneten Rechtswirkungen.

³ Der provisorische Verlustschein verleiht dem Gläubiger ferner das Recht, innert der Jahresfrist nach Artikel 88 Absatz 2 die Pfändung neu entdeckter Vermögensgegenstände zu verlangen. Die Bestimmungen über den Pfändungsanschluss (Art. 110 und 111) sind anwendbar.

Art. 149 SchKG; Verlustschein, Ausstellung und Wirkung

¹ Jeder Gläubiger, der an der Pfändung teilgenommen hat, erhält für den ungedeckten Betrag seiner Forderung einen Verlustschein. Der Schuldner erhält ein Doppel des Verlustscheins.

^{1bis} Das Betreibungsamt stellt den Verlustschein aus, sobald die Höhe des Verlustes feststeht.

² Der Verlustschein gilt als Schuldanerkennung im Sinne des Artikels 82 und gewährt dem Gläubiger die in den Artikeln 271 Ziffer 5 und 285 erwähnten Rechte.

³ Der Gläubiger kann während sechs Monaten nach Zustellung des Verlustscheines ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreibung fortsetzen.

⁴ Der Schuldner hat für die durch den Verlustschein verurkundete Forderung keine Zinsen zu zahlen. Mitschuldner, Bürgen und sonstige Rückgriffsberechtigte, welche an Schuldners Statt Zinsen bezahlen müssen, können ihn nicht zum Ersatze derselben anhalten.

Informationen zum Verlustschein-Journal

- 1 Journal mit Verlustschein-Status «alle» - beinhaltet auch die «abgelösten»
- 2 Zeitraum der aufgeführten Verlustscheine – geht max. 20 Jahre zurück, auf Anfang Kalenderjahr
- 3 GF= Geschäftsfall – Entspricht der Betreibungsnummer im Betreibungsregisterauszug
- 4 Gesamttotal aller Verlustscheine

Kanton Bern Canton de Berne		Betreibungsamt Bern-Mittelland Dienststelle Mittelland Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen T: 031 635 90 00 ba.mittelland@be.ch IBAN: CH-07 0900 0000 3000 7100 3		Verlustschein-Journal Schuldner: Muster Hans, 3126 Gelterfingen		
				1	Verlustschein-Status: Alle	
				2	Datum Ausstellung von 01.01.2002 bis 02.12.2022	
Nr. VS	Art	Datum VS	Nr. GF 3	Gläubiger / Vertreter	Lösch-Datum / Lösch-Grund / Gläubiger	VS-Betrag (CHF)
85800110	115	17.03.2008	85701881	CSS Kranken-Versicherung AG MR Inkassodienst, 6002 Luzern	22.09.2010 / Erl. gem. Gläubiger	3'874.55
91012063	149	09.03.2011	85900729	Trans-Inkasso + Finanz AG, 1712 Tafers		535.85
91012064	149	09.03.2011	85901918	EOS Schweiz AG MR, 8302 Kloten		275.75
92026842	115	25.07.2012	91118067	Collecta AG, 6302 Zug		240.15
92026843	115	25.07.2012	92006672	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG, 7302 Landquart		2'728.40
95030099	115	31.07.2015	94114568	Banque Cantonale de Fribourg, 1701 Fribourg		1'320.50
95030101	115	31.07.2015	95018785	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG, 7302 Landquart		4'685.65
95041854	115	12.10.2015	94050306	Finanzdirektion des Kantons Bern MR Steuerverwaltung, 3001 Bern		522.55

[...]

221027666	149	10.09.2021	220017772	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG, 7302 Landquart		2'714.90
221027667	149	10.09.2021	220034942	Inkasso Med AG MR, 8603 Schwerzenbach		402.85
221042106	149	17.12.2021	220046621	Finanzdirektion des Kantons Bern MR Steuerverwaltung, 3001 Bern		341.20
221042107	149	17.12.2021	220046633	Finanzdirektion des Kantons Bern MR Steuerverwaltung, 3001 Bern		8'790.75
221042108	149	17.12.2021	220046634	Finanzdirektion des Kantons Bern MR Steuerverwaltung, 3001 Bern		956.50
221042109	149	17.12.2021	220049182	Inkasso Med AG MR, 8603 Schwerzenbach		2'295.30
221042110	149	17.12.2021	220063582	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG, 7302 Landquart		1'775.75
221042111	149	17.12.2021	220067663	Finanzdirektion des Kantons Bern MR Steuerverwaltung, 3001 Bern		249.35
222022483	149	27.07.2022	221008632	Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft Mahn- und Betriebscenter, 3001 Bern		366.05
222022484	149	27.07.2022	221014755	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG, 7302 Landquart		1'281.65
4 Total						119'129.25

III. Schuldner-Information

Die Schuldner-Information ist kein amtliches Dokument. Hier sind auch zurückgezogene oder gelöschte Betreibungen ersichtlich. Bezahlt der Schuldner die Betreibung beim Betreibungsamt, so erscheint die Forderung weiterhin auf dem Betreibungsregisterauszug mit dem Vermerk «Z» – bezahlt an Betreibungsamt». Gläubiger sind nicht verpflichtet die Betreibungen zurückzuziehen, nachdem diese bezahlt wurden.

Schuldner und Gläubiger erhalten dieses Dokument i.d.R. nicht, Behörden hingegen schon.

Die Schuldner-Information reicht 5 Jahre zurück. Um die effektiv offenen Forderungen zu sehen, ist das Verlustschein-Journal hinzuzuziehen.

Informationen zur Schuldner-Information

- 1 Name des Schuldners
- 2 Zeitraum der Schuldner-Information
- geht max. 5 Jahre zurück, auf Anfang Kalenderjahr
- 3 Nummer Geschäftsfall (GF) und Nummer Pfändungsgruppe (PG)
- 4 Gläubiger sowie ein allf. Gläubigervertreter
- 5 Forderung und Ergebnis – Betrag bei «Ergebnis» = Summe Zahlungseingang
- 6 Restschuld und Verlust
- 7 Status und Gläubigerreferenz
- z.B. Status «Erlöschen» meint, dass die Betreibung nicht mehr fortgesetzt werden kann.
- z.B. Status «Betreibung zurückgezogen» meint, Gläubiger zieht Betreibung zurück und diese erscheint auf dem Auszug aus dem Betreibungsregister nicht mehr.

Kanton Bern Canton de Berne		Schuldner-Informationen		Art Geschäftsfall: Alle	
Betreibungsamt Bern-Mittelland Dienststelle Mittelland Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen T: 031 435 80 00 ba.mittelland@be.ch IBAN: CH27 0600 0000 3000 7100 3		Restschuld ohne Rechtsvorschlag, Vergütete Schuldnerzahlungen, Alle Verfahren		Datum Zinsende 02.12.2022	
1 Schuldner/in: Muster Hans, Gelterfingen		2 Datum Eingang Begehren vom 01.01.2017 bis 02.12.2022			
3	4	5	6	7	
Nr. GF Nr. PG	Gläubiger Gläubiger-Vertreter	Forderung Ergebnis	Restschuld Verlust	Status Gläubiger-Referenz	
97017078 97012156	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	2'584.30 3'240.25		Bezahlt an Betreibungsamt UBE-30427-VN2410476-SCP1018761224	
97069976	Amt für Arbeitslosenversicherung	332.40		Bezahlt an Betreibungsamt BH 22787696	
97028816	Amt für Arbeitslosenversicherung	475.80		Bezahlt an Betreibungsamt 1.34546-2-UBE	
97085450	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	2'831.10		Bezahlt an Betreibungsamt 7067903	
97028816	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	2'945.70		Bezahlt an Betreibungsamt 1-38750-2-UBE	
97111572	Pia Daniel	1'147.65		VS nach Art. 149 SchKG	
97033453	Inkasso Med AG MR	1'307.40			
98017463	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	2'654.50		490.35	
98017448	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	3'175.60			
98040091	Messerli Abbruch Gürbetal GmbH	900.00			
99004618		730.30			
98087099	Einwohnergemeinde Wichtrach	66'341.00		VS nach Art. 149 SchKG	
98032094	Regionaler Sozialdienst Wichtrach	14'851.05	55'911.55	Moore Michael, 26.11.1996	
98087243	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	2'277.50		VS nach Art. 149 SchKG	
98032094	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	2'317.55	255.90	1-43140-2-UBE	
99010458	Mobility Genossenschaft	438.40		VS nach Art. 149 SchKG	
99004618	Intrum AG MR	353.45	250.30	968246278	
99018843	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	3'047.55		VS nach Art. 149 SchKG	
99012015		350.60	3'132.50	1-47726-2-UBE	
99025308	Schweiz, Eidgenossenschaft	576.20		VS nach Art. 149 SchKG	
99012015	Finanzdirektion des Kantons Bern MR	154.45	609.75	240874073-030-2017-0001-28050-0	
99025309	Kanton Bern, EG Gelterfingen	7'462.50		VS nach Art. 149 SchKG	
99012015	Finanzdirektion des Kantons Bern MR	276.05	7'739.25	240874073-010-2017-0001-28050-0	
99083737	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	3'483.35		VS nach Art. 149 SchKG	
99030343	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	1'642.95	2'369.55	1-52261-2-UBE	
220017772	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	3'827.15		VS nach Art. 149 SchKG	
220017917	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	1'749.20	2'714.90	1-56480-2-UBE	

[...]

- 6 Restschuld und Verlust
- 8 Total Forderung: Alle Forderungen, egal welche Art (Betreibung, Verlustschein), auch der Doppelten
- 9 Total Ergebnis: Geld, welches beim Schuldner durch Betreibungsamt eingetrieben und an die Gläubiger vergütet werden konnte
- 10 Total Restschuld: Alle noch hängigen/offenen Forderungen – also keine Verlustscheine
- 11 Total Verlust: Nicht gedeckte Forderungen

Nr. GF Nr. PG	Gläubiger Gläubiger-Vertreter	Forderung Ergebnis	6 Restschuld Verlust	Status Gläubiger-Referenz
221046950	Kanton Bern, EG Kirchdorf (Gelterfingen)	5'940.35	6'572.20	Pfändung mit ungenügender Deckung und Einkommen 240674073-010-2019-0001-26122-0
221022418	Finanzdirektion des Kantons Bern MR			
221046952	Schweiz, Eidgenossenschaft	668.00	878.35	Pfändung mit ungenügender Deckung und Einkommen 240674073-030-2019-0001-26122-0
221022418	Finanzdirektion des Kantons Bern MR			
221089152	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	2'840.90	3'301.90	Pfändung mit ungenügender Deckung und Einkommen 1-86251-2-FHE
221022418	Kanton Bern	282.75		Betreibung zurückgezogen
222008562	Finanzdirektion des Kantons Bern MR	345.90		240674073-710-2022-0001-26121-0
222017750	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	2'839.30	3'207.80	Einkommenspfändung
222013969				1-73616-2-FHE
222026952	Kanton Bern, EG Kirchdorf (Gelterfingen)	3'712.30	3'934.85	Einkommenspfändung
222013969	Finanzdirektion des Kantons Bern MR			240674073-010-2020-0001-26122-0
222026853	Schweiz, Eidgenossenschaft	541.85	675.05	Einkommenspfändung
222013969	Finanzdirektion des Kantons Bern MR			240674073-030-2020-0001-26122-0
222036164	Kanton Bern, Staatsanwaltschaft des Kantons Bern	750.00	904.00	Einkommenspfändung
222013969	Finanzdirektion des Kantons Bern MR			240674073-700-2022-0001-26121-0
222096751	OKK Kranken- und Unfallversicherungen AG	2'745.30	3'127.95	Einkommenspfändung
222026269				1-77328-2-FHE
222080111	Schweizerische Eidgenossenschaft SERAFE AG	1'357.10	1'437.80	Zahlungsabfehl zugestellt 600028839-01
222092291	Medbase AG Creditreform Egeli St. Gallen AG	690.67	695.67	Betriebsbegehren 4015324-1-773484
		8 Total Forderung	139'336.12	24'736.97 Total Restschuld
		9 Total Ergebnis	40'007.35	89'953.45 Total Verlust
Total Datensätze: 38				10 11

Weitere Informationen zum Auszug:

- Bezahlte an Betreibungsamt: Die Betreibung wurde bezahlt (via Betreibungsamt). Deshalb ist auch keine Restschuld oder kein Verlust aufgeführt.
- Gläubiger-Referenz: Diese wird vom Betriebsbegehren des Gläubigers übernommen, wodurch die Zuteilung beim Gläubiger einfacher ist.

Wichtig: Total Verlust (11) bedeutet nicht, dass diese Zahl mit den offenen Forderungen gem. Verlustschein-Journal übereinstimmt! **Deshalb zwingend Verlustschein-Journal beachten.**

IV. Gruppenabrechnung


Alle Gläubiger, die vor einem Pfändungsvollzug oder innerhalb von 30 Tagen danach das Fortsetzungsbegehren stellen, bilden zusammen eine Pfändungsgruppe, deren Mitglieder bei der Pfändung gemeinsam und gleichberechtigt berücksichtigt werden. Die Rangordnung erfolgt gem. Art. 219 SchKG.

Die Gruppenabrechnung ist eine Zusammenfassung über sämtliche Handlungen / Aktivitäten, welche innerhalb dieser Pfändungsgruppe vollzogen wurden. Es sind Informationen zu Pfändungen und Verwertungsbegehren ersichtlich. Werden zu bestimmten Aktivitäten genauere Details benötigt, können diese beim Betreibungsamt verlangt werden.

Die Gruppenabrechnung muss mit dem Aktenbeizug explizit verlangt werden.

Informationen zur Gruppen-Abrechnung

- 1 Status und Art der Pfändung
- 2 Nummer Pfändungsgruppe
- 3 Information zur Pfändung und Verwertung
- 4 Gläubiger innerhalb dieser Pfändungsgruppe (auch mehrere möglich)
- 5 Aktivitäten innerhalb Pfändungsgruppe (Details können angefragt werden)



Kanton Bern
Canton de Berne

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen
T: 031 635 90 00 | ba.mitteland@be.ch
IBAN: CH27 0900 0000 3000 7100 3

Gruppen-Abrechnung

1 Aktueller Status: Einkommenspfändung
Art Pfändung: Lohn

2 Pfändungsgruppe Nr. 222028266

Schuldner	Arbeitgeber																				
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Gruppen-Resultat</th> <th style="width: 25%;">Betrag (CHF)</th> <th style="width: 20%;">Gruppen-Kosten</th> <th style="width: 5%;">Betrag (CHF)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gruppen-Forderung</td> <td style="text-align: right;">2'745.30</td> <td>Total Gruppen Kosten</td> <td style="text-align: right;">162.00</td> </tr> <tr> <td>Gruppen-Ergebnis</td> <td style="text-align: right;">0.00</td> <td>Total Gruppen Kosten unverteilt</td> <td style="text-align: right;">0.00</td> </tr> <tr> <td>Gruppen-Restforderung</td> <td style="text-align: right;">3'127.95</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gruppen-Verlust</td> <td style="text-align: right;">0.00</td> <td>Anzahl Beteiligungen in Gruppe</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> </tbody> </table>		Gruppen-Resultat	Betrag (CHF)	Gruppen-Kosten	Betrag (CHF)	Gruppen-Forderung	2'745.30	Total Gruppen Kosten	162.00	Gruppen-Ergebnis	0.00	Total Gruppen Kosten unverteilt	0.00	Gruppen-Restforderung	3'127.95			Gruppen-Verlust	0.00	Anzahl Beteiligungen in Gruppe	1
Gruppen-Resultat	Betrag (CHF)	Gruppen-Kosten	Betrag (CHF)																		
Gruppen-Forderung	2'745.30	Total Gruppen Kosten	162.00																		
Gruppen-Ergebnis	0.00	Total Gruppen Kosten unverteilt	0.00																		
Gruppen-Restforderung	3'127.95																				
Gruppen-Verlust	0.00	Anzahl Beteiligungen in Gruppe	1																		
Zinsen berücksichtigt bis 02.12.2022																					

3

Pfändung	Datum	Frist Verwertungsbegehren	Datum
Vollzug	24.10.2022	Einkommenspfändung vom	25.11.2022
Teilnahme bis	23.11.2022	Einkommenspfändung bis	25.01.2024
Teilnahme privilegiert bis	05.12.2022		

4

Nr. GF	Gläubiger / Vertreter	Forderung	Ergebnis	Restschuld	Verlust
222069751	ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG, 7302 Landquart	2'745.30	0.00	3'127.95	
Total		2'745.30	0.00	3'127.95	0.00

5

Datum	Aktivitäten der Pfändungsgruppe	externe Bemerkungen
24.10.2022	230 Pfändung vollziehen	
21.10.2022	1900 Telefongespräch	
24.10.2022	1920 Dienstfahrten	4
01.12.2022	360 Zustellung Pfändungsurkunde	
03.11.2022	239 Vollzug verarbeiten	
03.11.2022	330 Anzeige Einkommenspfändung	
01.12.2022	237 Einkommenspfändung	
01.12.2022	3600 Lohn-/Verdienstpfindung (für Statistik)	

V. Sonstiges

1. Gläubiger

Erhalten lediglich auf Verlangen den Betreibungsregisterauszug. Auf explizite Anfrage der Gläubiger wird ihnen auch das Verlustschein-Journal ausgestellt.

Gläubiger sind dafür verantwortlich, dem Betreibungsamt die aktuelle Aufenthaltsadresse des Schuldners mitzuteilen und/oder diese ggf. abzuklären.

2. Zahlungsbefehl

Der Schuldner muss nicht bestätigen, dass ihm der Zahlungsbefehl (ZB) ausgehändigt wurde. Der/die Mitarbeiter/in des Betreibungsamtes muss festhalten, wem der Zahlungsbefehl zugestellt worden ist (qualifizierte Zustellung).

Überschneidet sich eine Betreuung mit dem Umzug des Schuldners und kann ihm der Zahlungsbefehl deshalb nicht mehr zugestellt werden, wird der ZB mit einem entsprechenden Vermerk an den Gläubiger retourniert und der Gläubiger muss eine neue Betreuung beim neu zuständigen Betreibungsamt einleiten.

Zieht der Schuldner erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls weg, muss der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren beim neu zuständigen Betreibungsamt einreichen.

Der Zahlungsbefehl wird jeweils im Doppel ausgestellt. Ein Exemplar ist für den Schuldner, das andere für den Gläubiger (bei einer allfälligen Beistandschaft des Schuldners, wird auch noch ein Doppel an den Beistand zugestellt).

3. Pfändungsvollzug in Abwesenheit / Veröffentlichung SHAB

Es gibt diverse Arten von Pfändungsvollzügen in Abwesenheit.

- a. Der Schuldner wurde vor kurzem bereits verhört, und die Lohnpfändung verläuft reibungslos. Das bedeutet, dass die fälligen Beträge regelmässig vom Arbeitgeber an das Betreibungsamt überwiesen werden oder der Schuldner durch den Sozialdienst unterstützt wird, wodurch auch nichts gepfändet werden kann. In beiden Fällen wird dem entsprechenden Schuldner eine Pfändungsankündigung (siehe Print) zugestellt, in der festgehalten wird, dass sich die finanzielle Situation des Schuldners seit dem letzten Pfändungsvollzug nicht verändert hat. Aufgrund dieser Umstände wird das Betreibungsamt den Pfändungsvollzug in Abwesenheit des Schuldners durchführen.

Pfändungsvollzug

Sie werden, gestützt auf Art. 89 und Art. 90 SchKG, aufgefordert, zwecks Vollzug der Pfändung **am Donnerstag, 13.07.2023 (zwischen 08.30-11.00 Uhr)**, am Schalter des Betreibungsamtes vorzusprechen.

Wird der Termin von Ihnen nicht wahrgenommen, wird gestützt auf den Pfändungsvollzug vom 01.05.2023 ein Verlustschein nach Art. 115 Abs. 1 SchKG ausgestellt. Falls sich seit jenem Pfändungsvollzug nichts verändert hat, brauchen Sie den Termin nicht wahrzunehmen und die Pfändung wird in Ihrer Abwesenheit vollzogen.

- b. Ein Pfändungsvollzug in Abwesenheit des Schuldners erfolgt allenfalls auch mittels Publikation im Amtsblatt und SHAB, sofern ein Pfändungssubstrat bereits gesichert wurde und der Schuldner entzieht sich dem Pfändungsvollzug.

Entzieht sich der Schuldner der Zustellung des Zahlungsbefehls, so erfolgt die Zustellung mittels Publikation im Amtsblatt und SHAB. Wird der Zahlungsbefehl als ultima ratio im SHAB publiziert.

4. Report

Das Betreibungsamt kann von jeder Pfändungsgruppe bzw. Betreibung einen Report drucken. Daraus geht hervor, was bisher innerhalb der Pfändungsgruppe bzw. Betreibung gemacht wurde.

Factsheet Konkursamt - Erläuterungen zu Dokumenten aus dem Konkurswesen

Factsheet Office des faillites - Explications sur les documents relatifs aux faillites

Andrea Jordi, Olivia Leutwyler

Staatsanwaltsassistentinnen bei der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte

Gestützt auf den Austausch zwischen dem Betreibungs- und Konkursamt sowie den Strafverfolgungsbehörden und der Kantonspolizei vom 18. November 2022 (Stand September 2023)

I.	Konkursverfahren	48
II.	Konkursdekret / Konkurserkennnis	49
III.	Einvernahmeprotokoll	51
IV.	Verzeichnis der Forderungseingaben	55
V.	Inventar	58
VI.	Kollokationsplan (Rangordnung der Gläubiger)	62
VII.	Lastenverzeichnis	66
VIII.	Protokoll / Gebühren- und Auslagenrechnung	70
IX.	Verteilungsliste	72
X.	Verlustscheine bzw. Verlustausweise (bei juristischen Personen)	73

I. Konkursverfahren

Es gibt im Wesentlichen zwei Arten von Konkursverfahren: Das summarische und das ordentliche Konkursverfahren. Das Konkursverfahren soll innert einem Jahr nach der Eröffnung des Konkurses durchgeführt sein. Diese Frist kann nötigenfalls durch die Aufsichtsbehörde verlängert werden (Art. 270 SchKG). Grosse Konkursverfahren dauern mehrere Jahre.

Das sehr viel seltenere ordentliche Konkursverfahren wird vornehmlich bei Grosspleiten durchgeführt. Anders als beim summarischen Verfahren werden hier (mindestens) zwei Gläubigerversammlungen einberufen, bei denen die Gläubiger den Ablauf des Konkursverfahrens aus der Nähe überwachen und prüfen können (Art. 221 ff. SchKG).

Es gibt zwei Möglichkeiten, ein Konkursverfahren einzuleiten: Entweder bewirkt ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens durch eine Schuldbetreibung oder das Unternehmen meldet selbst Konkurs an, wenn es sich als insolvent betrachten muss.

Konkurse können auch mangels Aktiven eingestellt werden. Dies bedeutet, dass die vorhandenen Aktiven nicht einmal zur Deckung der Kosten zur Durchführung des Konkursverfahrens ausreichen und kein Konkursverfahren vollständig durchgeführt werden konnte.

Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreibung (Art. 39 SchKG), so droht ihm das Betreibungsamt nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich den Konkurs an. Aufgrund des Zahlungsbefehls sowie der Konkursandrohung kann der Gläubiger als nächsten Schritt beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen.

Ein Gläubiger kann aber auch ohne vorgängige Betreibung beim Gericht die Konkurseröffnung verlangen (Art. 190 SchKG) gegen jeden Schuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder der die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, der betrügerische Handlungen zum Nachteil der Gläubiger begangen oder zu begehen versucht, bei einer Betreibung auf Pfändung Bestandteile seines Vermögens verheimlicht hat oder gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Konkurs gilt von dem Zeitpunkt an als eröffnet, in welchem er erkannt wird. Das Gericht stellt diesen Zeitpunkt im Konkursdekret / Konkurserkennntnis fest (Datum und Uhrzeit).

Sofort nach Empfang des Konkurserkennntnisses schreitet das Konkursamt zur Aufnahme des Inventars über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen und trifft die zur Sicherung desselben erforderlichen Massnahmen (z.B. Siegel anlegen), erstellt einen Kollokationsplan und eine Verteilerliste sowie Verlustscheine oder Verlustausweise.

Wichtig: Bei den nachfolgenden Dokumenten handelt es sich um Musterdokumente. Um möglichst alle Eventualitäten aufzuzeigen wurden pro Thema u.a. verschiedene Auszüge verwendet.

II. Konkursdekret / Konkurserkennnis

Reicht das Konkursamt eine Strafanzeige ein, wird das Konkursdekret / Konkurserkennnis der Anzeige jeweils direkt beigelegt. Falls die Bilanz deponiert wurde, wird das im Konkurserkennnis erwähnt.

Konkursdekret = Konkurserkennnis.

Regionalgericht
Bern-Mittelland

Zivilabteilung
Gerichtspräsidentin
Rickli

Effingerstrasse 34
3008 Bern
Telefon 031 635 46 00
Fax 031 634 50 65
regionalgericht-zivil.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.
EINGANG
19. SEP. 2022
Konkursamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
KO 550/2022

Entscheid
CIV 22 4282 008
Bern, 19. September 2022

Gerichtspräsidentin Rickli
Gerichtsschreiberin i.V. Zimmermann

Konkurserkennnis im Verfahren

Ausgleichskasse des Kantons Bern, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern
Gläubigerin

gegen

Fiktiv GmbH, Musterstrasse 1, 3011 Bern
Schuldnerin

Erwägungen:

1. Die Gläubigerin/Gesuchstellerin (nachfolgend: Gläubigerin) hat mit Schreiben vom 29.07.2022 das Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung gemäss Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG gestellt.
2. Der mit Verfügung vom 11.08.2022 verlangte Kostenvorschuss von CHF 2'500.00 ist am 25.08.2022 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
3. Mit Verfügung vom 11.08.2022 wurde die Verhandlung gemäss Art. 190 Abs. 2 SchKG auf den 19.09.2022, 15:00 Uhr, angesetzt.
4. Die Konkursrichterin hat ohne Aufschub zu entscheiden und den Konkurs auszusprechen, wenn nicht ein Hinderungsgrund gemäss Art. 194 i.V.m. Art. 173a SchKG vorliegt.
5. Das angerufene Gericht des Betreibungsortes ist zur Beurteilung des vorliegenden Konkursbegehrens örtlich, sachlich und funktionell im summarischen Verfahren zuständig (Art. 190 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 46 SchKG; Art. 251 lit. a ZPO). Es gilt der Untersuchungsgrundsatz (beschränkte Untersuchungsmaxime; Art. 255 ZPO).

CIV 22 4282

6. Ein Gläubiger kann ohne vorgängige Betreuung beim Gericht die Konkurseröffnung verlangen gegen einen der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat (Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG).

Die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung nach Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG ist nur gegen den Schuldner, der im Handelsregister eingetragen ist und damit der Konkursbetreuung unterliegt (Art. 39 SchKG) möglich und zwar dann, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat.

Für die Zahlungseinstellung ist genügend, dass der Schuldner während längerer Zeit einen erheblichen Anteil der laufenden und unbestrittenen Forderungen nicht bezahlt (Urteil des Bundesgerichts 5P.312/2002 vom 13.02.2003 E. 3.3), z.B. indem er Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleine Beträge nicht bezahlt (Urteil des Bundesgerichts 5A_350/2007 vom 19.09.2007 E. 4.3.). Es genügt ferner, dass die Zahlungsverweigerung einen wesentlichen Teil der geschäftlichen Aktivitäten betrifft oder der Schuldner einen Hauptgläubiger nicht befriedigt. Die Zahlungseinstellung ist das äusserlich erkennbare Merkmal der Zahlungsunfähigkeit. Es darf nicht erwiesenermassen bloss eine vorübergehende Zahlungsschwierigkeit vorliegen. Die Illiquidität muss während einer längeren Zeit anhalten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5P.312/2002 vom 13.02.2003 E. 3.3; HUBER, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar SchKG, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 190 N 8).

[...]


Die Konkursrichterin entscheidet:

1. Über die Fiktiv GmbH wird mit Wirkung ab heute, Montag, 19. September 2022, 15:30 Uhr, gestützt auf Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG der Konkurs eröffnet.
2. Die Gerichtskosten von CHF 500.00 werden der Schuldnerin/Gesuchsgegnerin auferlegt. Die verbleibende Kostensicherheit von CHF 2'000.00 ist dem Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, zu überweisen.
3. Schriftlich zu eröffnen:
 - der Schuldnerin/Gesuchsgegnerin (ausgehändigt)
 - der Gläubigerin/Gesuchstellerin
 - dem Handelsregisteramt des Kantons Bern
 - dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
 - dem Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland
 - dem Grundbuchamt Bern-Mittelland

III. Einvernahmeprotokoll

Nach Konkurseröffnung wird der Schuldner einvernommen und zu untenstehenden Punkten befragt. Für die Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte sind die Punkte «Buchhaltung», «Konkursgründe» und «Aktiven (In- und Ausland)» von Bedeutung.

Die Einvernahme wird bei jedem Konkurs durchgeführt. Die Verantwortlichen werden auf die Pflicht zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher bei Einstellung des Konkursverfahren mangels Aktiven (Art. 958f OR) aufmerksam gemacht. Unter dem Titel «fehlende Unterlagen» werden die nachzureichenden Unterlagen vermerkt.



Kanton Bern
Canton de Berne

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Konkursamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 635 92 00
ka.mittelland@be.ch
www.be.ch/baka
IBAN: CH14 0900 0000 3000 9965 8

Einvernahmeprotokoll

Konkurs **Fiktiv GmbH, Musterstrasse 1, 3011 Bern**

infolge Konkursbetreuung.

Es wird einvernommen:

Max, Mustermann, geb. 01.01.1970, von Bern,
wohnhaf in Musterstrasse 1, 3011 Bern
Tel.-Nr. 07X XXX XX XX
Email:

in seiner Eigenschaft als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift.

Kanton Bern
Canton de Berne

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Der Einvernommene gibt folgendes zu Protokoll, nachdem er auf die gesetzlichen Strafbestimmungen und Strafolgen aufmerksam gemacht worden ist und von diesen unterschriftlich Kenntnis genommen hat:

1. **Gesellschaftsverhältnisse**
- 1.1 Gründungsdatum / Gründungsmitglieder / Gründungsakt 01.01.2018
Max Mustermann
- 1.2 Stammkapital in CHF vollständig einbezahlt? 200 x CHF 100.00
Ja (Inhaber Stammanteile: Max Mustermann)
Wer sind die Gesellschafter im Zeitpunkt der Konkurseröffnung Max Mustermann, in Bern
- 1.3 Geschäftsführung erfolgte durch Max Mustermann
- 1.4 Revisionsstelle Gemäss Erklärung vom 01.01.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.
Berichte
- 1.5 Bestehen Zweigniederlassungen oder Filialen? Keine
- 1.6 Haben Gesellschafterversammlungen stattgefunden? Keine
Protokolle?
- 1.7 Sind Vergütungen an die Verwaltungsräte ausgerichtet worden? Keine
- 1.8 Gab es vor Konkurseröffnung Veränderungen bei den Gesellschaftern, Geschäftsleitung, Sitzverlegung o.ä.? Ja, alle Stammanteile gingen von Max Mustermann an Hans Muster über.

Kanton Bern
Canton de Berne

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

2. Buchhaltung

- 2.1 Die Buchhaltung wurde geführt durch Max Mustermann, Musterstrasse 1, 3011 Bern
- 2.2 Die Buchhaltung wurde geführt bis zum Konkurseröffnung
- 2.3 Letzter Abschluss erstellt per 31.12.2021
Zwischenabschluss erstellt per 04.04.2022
- 2.4 Die Buchhaltungs- und Geschäftsakten befinden sich Bei Familie Mustermann zu Hause.
- 2.5 Die Lohnakten (Personalakten, AHV, SUVA, BVG usw.) befinden sich Bei Familie Mustermann zu Hause.
- 2.6 Mehrwertsteuer (MWST):
- MWST-Nr. CHE-xxx.xxx.xxx
- Steuersatz / Steuerermethode Saldo Methode
- Letzte Abrechnung per 2021

3. Konkursgründe

Der Geschäftsverlauf war von Beginn an ein wenig harzig. Ab Corona im Jahr 2020 erlitt die Firma einen grossen Umsatzrückgang. Weil man sich dagegen entschied, Kurzarbeitsentschädigung oder einen COVID-Kredit zu beziehen, konnten später die fehlenden Umsätze nicht überbrückt werden. Dies führte dazu, dass die Gesellschaft immer mehr in Schulden geriet, was schliesslich zu Betreibungen und zur Konkursöffnung führte.

Wird gegen die Konkursöffnung ein Rechtsmittel eingelegt (Art. 174 SchKG, Art. 319 ff ZPO)?

Nein

4. Miet- / Untermietverträge

Es bestehen folgende Miet- / Untermietverträge

4.1	Mietobjekt:	BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
	Vermieter:	1'290.00
	Monatlicher Mietzins:	April 2022
	bezahlt bis:	Keine
	Depot/Kaution	

Es bestehen keine weiteren Miet- / Untermietverträge.

Kanton Bern
Canton de Berne

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

5. Wartungs-, Serviceverträge sowie weitere Verträge

Es bestehen folgende Unterhaltsverträge, für welche die Konkursitin Dienstleistungen ausführt:

Auftrag 1

- Auftraggeber:
- Objekt:
- Leistung: jährliche kleine Kontrolle
- Sonstiges: übernommen von Max Mustermann Einzelunternehmung

Auftrag 2

- Auftraggeber:
- Objekt:
- Leistung: jährliche kleine Kontrolle
- Sonstiges: übernommen von Max Mustermann Einzelunternehmung

Kanton Bern
Canton de Berne

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

6. Leasingverträge

Es bestehen keine Leasingverträge.

7. Arbeitsverträge

Es bestehen folgende Arbeitsverträge:

- Max Mustermann
- Angestellter #1
- Angestellter #2
- Angestellter #3

Die einzelnen Lohnausstände werden im Rahmen des Kollokationsverfahrens geprüft.

8. Aktiven (In- und Ausland)	
8.1 Grundstücke	Keine
- Grundpfandforderung(en)	
- Datum des Grundbucheintrages	
- Erwerbspreis	
- Wertvermehrnde Investitionen (Belege behändigen)	

[...]

8.9 Bank-Konti:	Bank AG - Konto IBAN-Nr. Saldo per Konkurseröffnung: CHF 337.96 Sollten noch CHF 10'000.00 kommen.
8.10 COVID-19-Kredit:	Keine
8.11 Kreditkarten:	Keine
8.12 Kryptowährungen:	Keine
8.13 WIR-Konto:	Keine
8.14 Safes/Depots:	Keine
8.15 Guthaben/Debitoren:	Gemäss abgegebener Debitorenliste vom 04.04.2022. Es wurde allen in Rechnung gestellt.
8.16 Wertschriften:	Keine
8.17 Telefon/Natel-Anschlüsse:	Keine
8.18 Internet-Domain (Homepage): Email-Adresse(n): Zugangsdaten :	Keine
8.19 Beteiligung an Gesellschaften :	Keine
8.20 Kauttionen:	Keine (auch keine Garantierückbehalte)
8.21 Geistiges Eigentum :	Keine
- Patente	
- Marken / Namen	
- Urheberrechte	
8.22 Angefangene Arbeiten :	<u>Dachsaniierung am Adresse, Ort</u> - Bauherrschaft: Privatperson, Adresse, Ort - Auftragssumme: CHF 51'955.00 - Bereits erhalten: ca. CHF 12'000.00 - Arbeiten ausgeführt im Wert von: ca. CHF 6'000.00 - Sonstiges: Material auf RG bestellt, n. nicht erhalten
8.23 Anderes / Diverses :	Keine

Der Einvernommene erklärt ausdrücklich, dass keine weiteren Aktiven im In- oder Ausland vorhanden sind.

Hinweis: Schuldner werden speziell nach Kryptowährungen und WIR-Konti befragt

IV. Verzeichnis der Forderungseingaben

In diesem Verzeichnis werden alle Forderungen (egal ob geschuldet oder nicht) nach Eingangsdatum aufgeführt und es wird aufgeschlüsselt, welcher Klasse sie angemeldet worden sind. Der Schuldner muss zu den Forderungseingaben Stellung nehmen – das Konkursamt ist jedoch nicht an die Erklärung des Schuldners gebunden (Art. 245 SchKG). Das Konkursamt prüft summarisch ob eine Forderung besteht oder nicht (keine materiell-rechtliche Prüfung). Ist ein Schuldner oder ein Organ nicht erreichbar (Schuldner wird zweimal vorgeladen und beim dritten Mal polizeilich vorgeführt) oder wird die Unterschrift auf dem Verzeichnis verweigert, gelten sämtliche Forderungen als bestritten. Auf dem Verlustschein wird aufgeführt, ob die Forderung durch den Schuldner anerkannt oder bestritten worden ist.



Kanton Bern
Canton de Berne

Konkursamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
T: +41 31 635 92 00 | ka.mittelland@be.ch
IBAN: CH14 0900 0000 3000 9999 8

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Verzeichnis der Forderungseingaben im Konkurs Nr. 9210536

Fiktiv GmbH
Musterstrasse 1
3011 Bern

Verfahren:
Eröffnungsdatum:
Sachbearbeiter:

Summarisches Verfahren
11.10.2021
A. Leka

MUSTER

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Verzeichnis der Forderungseingaben im Konkurs Nr. 9210536, **Fiktiv GmbH**

Eing. Nr.	Datum Eingang	Gläubiger / Vertreter Forderungsgrund	Art und Summe der Forderung (CHF)		3. Klasse	Bem.
			Pfand- gesicherte	Privilegierte (1.-2. Klasse)		
1	02.11.2021	Gläubiger / Vertreter 8302 Kloten Referenz: 300'075'349 Anschluss ALL:BAC:10143749, Rechnungen vom 31.12.2019 bis 31.01.2021, zederte Forderung von Swisscom (Schweiz) AG, 3063 Ittigen Aufgelaufener Zins bis 11.10.2021 Umfriebsentschädigung Kosten frühere Betreibungen			3'566.30	2'830.90 135.80 390.00 209.60
2	10.11.2021	Gläubiger / Vertreter 8042 Zürich Referenz: 7.6204 / CHE 144.131.978 Rechnungen und Mahngebühren von 2018-2019			958.00	958.00
3	27.01.2022	Gläubiger / Vertreter 3011 Bern Referenz: 3101/0 253416473 Kantons- und Gemeindesteuern 2020, Kosten, Bussen und Gebühren			60.00	60.00
4	27.01.2022	Kanton Bern Gläubiger-Vertreter: Steuerverwaltung der Stadt Bern Inkassostelle Bundesgasse 33 3011 Bern Referenz: 3101/0 253416473 Quellensteuer 2021 Kosten, Bussen und Gebühren			3'358.75	3'118.75 240.00
5	01.02.2022	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern Kündendienst Finanzen Scherminenweg 5 Postfach 3001 Bern Referenz: 28.724.494 Rechnung Nr. vom 02.07.2021 Rechnung Nr. vom 13.08.2021 Rechnung Nr. vom 20.08.2021 Rechnung Nr. vom 31.08.2021			233.85	60.00 63.30 100.00 10.55

* B = Bestritten; E = Erklärung Schuldner; D = Bedingte Forderung. Wo nichts steht, wurde die Forderung anerkannt.

2/7

Verzeichnis der Forderungseingaben im Konkurs Nr. 9210536, **Fiktiv GmbH** * Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Allgemeine Erklärung:

Herr X als ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates + Geschäftsführer, nimmt gem. Art. 244 SchKG und Art. 55 KOV zu den eingereichten Forderungen wie folgt Stellung:

Die angemeldeten Forderungen werden, sofern nicht nachstehend bestritten, vollumfänglich anerkannt.

Eingabe Nr.	Betrag bestritten in CHF	Begründung der Bestreitung
25	6'294.40	Bereits bezahlt.
7	23'000.-	Nicht alle Abrechnungen berücksichtigt

Ostermundigen, 23.08.2022


Unterschrift

* B = Bestritten; E = Erklärung Schuldner; D = Bedingte Forderung. Wo nichts steht, wurde die Forderung anerkannt.

7/7

Inventar im Konkurs Nr. 9210622, Fiktiv GmbH Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Nr.	Gegenstand	Schätzung CHF	Dritteigentum angesprochen von Sonstige Bemerkungen
I. Grundstücke			
	Keine		
II. Bewegliche Sachen			
1	Werkstattinventar und Warenvorräte Gemäss Inventarlisten vom 11. November 2021.	2'500.00	Notverkauf am 08.12.2021 zu CHF 2'500.00 an die Vermieterin Mit Brief vom 30.11.2021 verzichtete die Vermieterin zudem auf das Retentionsrecht.
2	Mercedes Benz 316 CDI • 1. Inverkehrsetzung: 22.10.2002 • Farbe: weiss • Stamm. Nr. xxx.xxx.xxx • Fahrgestell-Nr. X • Km-Stand: ca. 297'000	2'600.00	Notverkauf am 20.01.2022 zu CHF 2'600.00. Betrag erhalten.
3	Kühlschrank Liebherr	250.00	Eigentumsansprache: Max Mustermann 3011 Bern
III. Wertschriften, Guthaben und sonstige Ansprüche			
1. Guthaben			
4	Konto-Nr. Bei der Valiant Bank AG. Saldo per Konkurseröffnung: CHF 13'745.80.	13'641.35	Saldo erhalten am 25.11.2021: CHF 13'641.35.
5	Ausgleichskasse des Kantons Bern, Guthaben aus Abrechnungen	404.65	Betrag von CHF 296.55 erhalten am 19.01.2022. Betrag von CHF 108.10 erhalten am 14.02.2022.
6	SUVA Bern, Guthaben aus Abrechnung	533.40	Betrag erhalten am 21.12.2021.
7	SVSA Bern, Guthaben aus Abrechnung	79.90	Betrag erhalten am 17.01.2022.
2. Forderungen			
8	Rechnung Nr. 525, Kunde X Gegenüber Kunde X, Adresse, PLZ Ort Rechnung vom 20.08.2021, CHF 684.95.	1.00	Mit Brief vom 18.02.2022 wird die Forderung bestritten. Die Forderung wurde gemäss eingereichten Unterlagen am 30.08.2021 über SumUp bezahlt.

2/7

[...]

Inventar im Konkurs Nr. 9210622, Fiktiv GmbH Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Zusammenstellung

Nr.	Kategorie	Schätzungssumme CHF	Anzahl
I.	Grundstücke	0.00	0
II.	Bewegliche Sachen	5'350.00	3
	Freie Aktiven	5'100.00	2
	Faustpfand-Objekte	0.00	0
	Kompetenz-Güter	0.00	0
	Dritt-Eigentum	250.00	1
	Retention	0.00	0
	Zugehör	0.00	0
III.	Wertschriften, Guthaben und sonstige Ansprüche	14'663.30	8
IV.	Barschaft	0.00	0
V.	Ertrag der Grundstücke während des Konkurses	0.00	0
	Gesamtschätzungssumme	20'013.30	

[...]

Inventar im Konkurs Nr. 9210622, Fiktiv GmbH Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Eigentumsansprachen

Nr.	Bezeichnung der Ansprachen	Bemerkungen
1	Max Mustermann 3011 Bern	
	spricht zu Eigentum an:	

[...]

Inventar im Konkurs Nr. 9210622, Fiktiv GmbH Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Das vorstehende Inventar wurde von R. Christen, Fachspezialist, aufgenommen.

Ostermundigen, 16.02.2022 / RC

Konkursamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland

R. Christen
Fachspezialist

Erklärungen des Organs der Schuldnerin

Ich anerkenne das vorstehende Inventar als vollständig und richtig, nachdem ich auf die Straffolgen einer unvollständigen oder unrichtigen Vermögensangabe aufmerksam gemacht worden bin.

Datum: _____ Unterschrift: _____

[...]

Inventar im Konkurs Nr. 9210622, Fiktiv GmbH Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Verfügungen:

Drittansprüche

Die Drittansprüche zu den Inventarpositionen Nr. 3 werden auf Grund der eingereichten Beweismittel von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt der Rechte der Gläubiger gemäss Art. 47 ff KOV anerkannt.

Abtretungsbegehren im Sinne von Art. 260 SchKG sind innert der gleichen Frist dem Konkursamt Bern-Mittelland, schriftlich einzureichen.

Sofern innert der Auflage- und Anfechtungsfrist von 10 Tagen keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

Kompetenzstücke

Keine.

Ostermundigen, 14.03.2022 / RC

Konkursamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland

G. Hirt, Stv. Dienststellenleiter

VI. Kollokationsplan (Rangordnung der Gläubiger)

Sind die Forderungen geprüft, erstellt das Konkursamt eine vollständige Auflistung der Passiven, den sogenannten Kollokationsplan. Er enthält nicht nur die definitiv anerkannten Forderungen. Vermerkt werden auch die abgewiesenen Forderungen unter Angabe des Grundes (Kollokationsverfugung). An dieser Stelle haben die Gläubiger die Möglichkeit, den Kollokationsplan vor Gericht anzufechten (Kollokationsklage einreichen). Der Kollokationsplan wird beim Konkursamt zur Einsicht für 20 Tage aufgelegt.



Kantons Bern
Canton de Berne

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Kollokationsplan im Konkurs Nr. 9210622

Fiktiv GmbH
Musterstrasse 1
3011 Bern

Verfahren:	Summarisches Verfahren
Eröffnungsdatum:	17.11.2021
Sachbearbeiter:	R. Christen

Auflage Kollokationsplan: von 17.03.2022 bis 05.04.2022

Auszug aus der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter vom 13. Juli 1911 (SR 281.32; abgekürzt KOV)

<p>Art. 56 Der Kollokationsplan ist nach folgender Ordnung zu erstellen: A. Pfandgesicherte Forderungen (vgl. Art. 37 SchKG): 1. grundpfandgesicherte; 2. fassetpfandgesicherte. B. Ungesicherte Forderungen: Klasse I - III (Art. 219 SchKG). Liegen für einzelne Kategorien oder Klassen des Kollokationsplanes keine Anmeldungen vor, so ist dies jeweils zu bemerken.</p> <p>Art. 57 Abänderungen des Kollokationsplanes innert der Beschwerdefrist, Erläuterungen oder Vervollständigungen dürfen nur durch unterschrieben beglaubigte Handbemerkung erfolgen und sind jeweils neu zu publizieren.</p> <p>Art. 58 Jede Ansprache ist in derjenigen Klasse und in demjenigen Rang aufzunehmen, der ihr von der Konkursverwaltung oder dem Gläubigerausschuss zuerkannt wird. Bei jeder Ansprache ist die Verfügung der Verwaltung über Anerkennung oder Abweisung, im letzteren Falle mit kurzer Angabe des Grundes, vorzumerken. Diese Verfügung hat sich auch auf die geltend gemachten oder im Grundbuch enthaltenen beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrechte, Nutzniessung, Wohnrecht, Grunddienstbarkeiten), nach Bestand, Umfang und Rang zu erstrecken.</p> <p>Art. 59 Erscheint eine Forderung als nicht hinreichend belegt, so kann die Verwaltung sie abweisen oder dem Ansprecher zur Einreichung weiterer Beweismittel eine Frist ansetzen. Bedingte Zulassungen oder Abweisungen sind unstatthaft, ausser im Fall, wo die Bedingte Zulassung oder Abweisung der Forderung angefochten wird, die bei Rückerstattung des Empfangenen wieder auflebt (Art. 291 Abs. 2 SchKG). Kann die Konkursverwaltung sich über die Zulassung oder Abweisung einer Ansprache noch nicht aussprechen, so soll sie entweder mit der Aufstellung des Kollokationsplanes zuwarten oder aber den Kollokationsplan nachträglich ergänzen und unter öffentlicher Bekanntmachung wieder auflagen.</p> <p>Art. 60 Die Ansprachen sind fortlaufend zu nummerieren. Bei jeder Ansprache ist der Forderungsgrund zu bezeichnen und auf die Nummer der Ansprache im Verzeichnis der Forderungseingaben zu verweisen. Der Kollokationsplan hat für jede Pfandansprache genau anzugeben, auf welchen Massegegenstand sie sich bezieht; bei Grundstücken sind die mitverkauften Früchte und Erträge sowie die Zugehör bei Forderungen allfällig mitverpfändete Zinsbeträge unabweisend zu bezeichnen, unter Verweisung auf die Einträge im Inventar. Ist ein Dritter persönlicher Schuldner, so ist dies ebenfalls zu bemerken.</p> <p>Art. 61 (Abs. 1) Forderungen, für welche ganz oder zum Teil im Eigentum eines Dritten stehende Gegenstände als Pfand haften, sind ohne Rücksicht auf das Pfand, aber unter Erwähnung desselben in ihrem vollen (anerkannten) Betrage unter die ungesicherten Forderungen aufzunehmen.</p>	<p>Art. 62 Wenn die Pfandobjekte zwar dem Gemeinschuldner gehören, aber im Ausland liegen und nach dem massgebenden Rechte nicht zur inländischen Konkursmasse gezogen werden können, so wird die auf die Forderung entfallende Dividende so lange zurückgehalten, als das Pfand nicht im Ausland liquidiert worden ist, und nur soweit ausgerichtet, als der Pfandausfall reicht. Die auszurichtende Dividende berechnet sich nach dem Pfandausfall.</p> <p>Art. 63 (Abs. 1) Streitige Forderungen, welche im Zeitpunkt der Konkursveröffnung bereits Gegenstand eines Prozesses bilden, sind im Kollokationsplan zunächst ohne Verfügung der Konkursverwaltung lediglich pro memoria vorzumerken.</p> <p>Art. 64 Ist ein Gläubigerausschuss ernannt worden, so sind seine Verfügungen im Kollokationsplan anzugeben. Ebenso ist von allfälligen Kollokationsstreitigkeiten und der Art und Weise ihrer Erledigung im Kollokationsplan Vermerk zu nehmen.</p> <p>Art. 65 Innerhalb der Anfechtungsfrist darf die Konkursverwaltung die im Kollokationsplan getroffene Entscheidung nur solange abändern, als nicht eine Klage gegen die Masse oder einen andern Gläubiger angehängt ist. Die Abänderung ist neu zu publizieren (Art. 67 Abs. 3).</p> <p>Art. 67 (Abs. 2) Im Zeitpunkt der Auflegung des Planes sollen alle von der Konkursverwaltung oder dem Gläubigerausschuss erklärten Bestreitungen im Kollokationsplan gehörig vorgemerkt sein.</p> <p>(Abs. 3) Für nachträgliche Abänderungen genügt nicht eine Anzeige an den Gläubiger, sondern es ist innert der Anfechtungsfrist die Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplanes zu widerrufen und der neu erstellte oder abgeänderte Plan wiederum aufzulegen und dessen Bekanntmachung anzuordnen.</p> <p>Art. 69 Wird eine Konkursforderung erst nach erfolgter Auflegung des Kollokationsplanes eingeleitet, so hat eine Publikation der Verfügung über sie nur zu erfolgen, wenn sie ganz oder teilweise zugelassen wird. Wird sie vollständig abgewiesen, so genügt die blosser Anzeige davon an den Gläubiger. Vorbehalten bleiben die Art. 65 und 66.</p> <p>Art. 70 Ein Kollokationsplan ist stets auch im summarischen Verfahren zu erstellen. Dabei sind die auf die Einrichtung, Auflage, Publikation und Anfechtung des Kollokationsplanes bezüglichen Vorschriften des Gesetzes sowie der vorliegenden Verordnung in gleicher Weise zu beobachten.</p>
--	--

* Art. 125 der Verordnung über die Zusammensetzung von Grundbüchern vom 23. April 1800 (SR 281.42; abgekürzt VZG) lautet:
Der Forderung, die auf dem Grundstücke befindlichen beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundrenten, Wohn-, Frucht-, Rückkauf-, Nieß- und Nutzrechte usw.) gemäss Art. 18 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter ist ein besonderes Verzeichnis beizufügen auf das einzelnen Grundstücke fallende Forderungen sowie die durch die Eintragung dieser Forderungen zu übertragenden dinglichen Belastungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen bestehen und die sich zu einzelnen Losen beziehen, enthalten muss.
Dieses Verzeichnis bildet einen Bestandteil des Grundbuches. Ausser der Auflegung der grundpfandgesicherten Forderungen ist im Kollokationsplan auf die bestehenden besonderen Verordnungen zu verweisen.

- 1 Grundpfandgesicherte Forderungen, z.B. Hypothek
- 2 Faustpfandgesicherte Forderungen, z.B. Retentionsrecht des Vermieters
- 3 Im Kanton Bern wird Lohn des Geschäftsführers nicht besonders geschützt, da eine Organstellung vorhanden ist (kein Subordinationsverhältnis)

Kollokationsplan im Konkurs Nr. 9210622, Fiktiv GmbH Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Ord. Nr.	Eing. Nr.	Gläubiger / Vertreter Forderungsgrund / Bemerkungen	Angemeldeter Betrag CHF	Zugelassener Betrag CHF	Hinweise / Bem.
A. Pfandgesicherte Forderungen					
1		1. Grundpfandgesicherte Forderungen			
		Keine			
2		2. Faustpfandgesicherte Forderungen			
		Keine			
B. Ungesicherte Forderungen					
1. Klasse					
1	5	Geschäftsführer	6'000.00	0.00	
		Adresse			
		Ort			
3		Lohn für Arbeiten als Geschäftsführer v. 07.09. - 11.11.2021.. Von 07.09.2021 bis 11.11.2021. Beitragspflichtig	6'000.00	0.00	
		Verfügung Nr. 1 Die Lohnforderung von CHF 6'000.00 wird anerkannt und in die Klasse 3 verwiesen und dort kollektiert. Das Lohnprivileg der Klasse 1 wird bestritten und abgewiesen			
		Begründung: Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung des Lohnprivilegs in der Klasse 1 ist das Bestehen eines rechtlichen und tatsächlichen Subordinationsverhältnisses (vgl. BGE 118 III 46). Dies ist bei Ihnen nicht der Fall. Es geht aus den Geschäftsakten eindeutig hervor, dass Sie in keinem Subordinationsverhältnis standen, sondern als Verwalterpräsident mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen waren. Von einer allfällig auszahlenden Dividende auf die Forderung der Klasse 1 werden die gesetzlichen AHV/IV/EO-, ALV- und NBU-Beiträge abgezogen. Mit den entsprechenden Sozialversicherungen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab. Eine Kopie dieser Verfügung geht an das Amt für Arbeitslosenversicherung, Lagerhausweg 10, 3018 Bern.			
2	6	Mitarbeiter 1	6'900.00	3'856.90	
		Adresse			
		Ort			
		Referenz: SV-Nr. 756			
		Lohn v. 01.11.2021 - 17.11.2021. Monatslohn CHF 900.00 von 01.11.2021 bis 17.01.2021. Beitragspflichtig	510.00	510.00	
		Abzüglich Auszahlung Insolvenzenschädigung, Amt für Arbeitslosenversicherung (IE) Bern, Ref. SV-Nr.	0.00	- 510.00	
		Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs. Von 01.01.2021 bis 17.11.2021. Beitragspflichtig	795.00	795.00	
D = Bedingte Forderung					

2/9

- 4 abgewiesen wird, wenn schon von einer Arbeitslosenkasse Geld erhalten wurde (ansonsten Doppelzahlung)
- 5 D = bedingte Forderung - z.B. eine provisorische Steuerveranlagung

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Kollokationsplan im Konkurs Nr. 9210622, Fiktiv GmbH

Ord. Nr.	Eing. Nr.	Gläubiger / Vertreter Forderungsgrund / Bemerkungen	Angemeldeter Betrag CHF	Zugelassener Betrag CHF	Hinweise / Bem.
		Abzüglich Auszahlung Insolvenzschiädigung, Amt für Arbeitslosenversicherung (IE) Bern, Ref. SV-Nr.	0.00	- 314.85	
		Ferienguthaben: 10.00 Tage. Beitragspflichtig	430.00	430.00	
		Überstunden / Überzeit. Beitragspflichtig	900.00	900.00	
		Kinderzulagen vor Konkurs. Monatslohn CHF 230.00 von 01.11.2021 bis 17.11.2021	130.35	0.00	
		Lohn v. 18.11.2021 - 28.02.2021. Monatslohn CHF 900.00 von 18.11.2021 bis 28.02.2022. Beitragspflichtig	3090.00	3090.00	
		Abzüglich Auszahlung Arbeitslosenentschädigung, Arbeitslosenkasse Unia Bern 23, Ref. SV-Nr.	0.00	- 1'298.25	
		Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs. Von 18.11.2021 bis 28.02.2022. Beitragspflichtig	255.00	255.00	
		Kinderzulagen nach Konkurs. Monatslohn CHF 230.00 von 18.11.2021 bis 28.02.2022	789.65	0.00	
		4 Verfügung Nr. 4 Von der angemeldeten Forderung von CHF 6'900.00 werden CHF 3'856.90 anerkannt und in der Klasse 1 kolloziert. CHF 920.00 werden bestritten und abgewiesen.			
		Begründung: Die Forderung von CHF 920.00 für Kinderzulagen für die Zeit vom 01.11.2021 - 28.02.2022 wird abgewiesen. Sie können die Kinderzulagen, unter Vorlage der Ausbildungsbestätigung und soweit anspruchsberechtigt, direkt bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern beziehen. Das Privileg in der Klasse 1 kommt den Lohnforderungen, welche in den letzten 6 Monaten vor Konkursöffnung entstanden sind, zu (Art. 218 Abs. 4 erste Klasse lit. a SchKG). Massgebender Stichtag ist der 01.05.2021. Alle Lohnforderungen nach diesem Datum sind in der Klasse 1 privilegiert. Sie haben Insolvenzschiädigung von CHF 824.85 (brutto) und Arbeitslosenentschädigung von CHF 1'298.25 (netto) bezogen. Die Abrechnungen liegen der Konkursverwaltung vor. Im Umfang dieser durch Sie bezogenen Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigungen geht die kollozierte Forderung, gemäss Art. 54 AVIG, durch Legalzession auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über. Von einer allfällig auszuzahlenden Dividende auf die Forderung der Klasse 1 werden die gesetzlichen AHV/IV/EO-, ALV- und NBU-Beiträge abgezogen. Mit den entsprechenden Sozialversicherungen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab. Je eine Kopie dieser Verfügung geht an das Amt für Arbeitslosenversicherung, Lagerhausweg 10, Postfach 502, 3018 Bern und die UNIA Arbeitslosenkasse, Monbijoustrasse 61, Postfach 3386, 3001 Bern.			
3	6	Arbeitslosenkasse Unia Zahlstelle Bern 60/571 Monbijoustrasse 61 Postfach 1111 3000 Bern 23 Referenz: SV-Nr. 756. Auszahlung Arbeitslosenentschädigung, Bern. Beitragspflichtig	0.00	1'298.25	
			0.00	1'298.25	

D = Bedingte Forderung

5

3/9

- 6 Angemeldeter und zugelassener Betrag
- 7 Mutmassliche Dividende (Schätzung im Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplanes)

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Kollokationsplan im Konkurs Nr. 9210622, Fiktiv GmbH

Zusammenzug	6 Angemeldeter Betrag CHF	Zugelassener Betrag CHF
A. Pfandgesicherte Forderungen		
Grundpfandgesicherte Forderungen	0.00	0.00
Faustpfandgesicherte Forderungen	0.00	0.00
B. Ungesicherte Forderungen		
1. Klasse	12'900.00	5'980.00
2. Klasse	66.10	66.10
3. Klasse	119'250.60	47'421.65
Nachrang	0.00	77'828.95
Gesamttotal	132'216.70	131'296.70

[...]

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Kollokationsplan im Konkurs Nr. 9210622, Fiktiv GmbH

Generelle Verfügung

Die vorstehend kollozierten Forderungen und Pfandrechte gelten als von der Konkursverwaltung hinsichtlich Bestand, Umfang und Rang anerkannt, sofern und soweit sich nicht aus den, den betreffenden Gläubigern im Sinn von Art. 249 Abs. 3 SchKG besonders angezeigten Verfügungen etwas anderes ergibt, bzw. wegen Geringfügigkeit nicht bestritten wurden.

Zu den pfandgesicherten Forderungen:

- Mit dem durch den Pfänderlös nicht gedeckten Teil der Forderung nimmt der Gläubiger an der Verteilung unter den ungesicherten Forderungen der 3. Klasse teil.
- Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Pfandverwertung nur weiter, soweit der Pfänderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG). Ungedekte Zinsen nach Konkursöffnung im vorgenannten Sinn nehmen nicht an der Verteilung für ungesicherte Forderungen teil.
- Haben mehrere Pfänder für die nämliche Forderung, so werden die daraus erlösten Beträge im Verhältnis ihrer Höhe zur Deckung der Forderung verwendet (Art. 219 Abs. 2 SchKG).

Die mutmassliche Dividende beträgt:	
Pfandgesicherte Forderungen	gemäss Pfänderlös
1. Klasse	100 %
2. Klasse	100 %
3. Klasse	1.9 %
3. Klasse, im Range nachgehend	0.0 %

Diese Angaben ohne Gewähr.


Ostermundigen, 14.03.2022 / RC

Konkursamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland

G. Hirt, Stv. Dienststellenleiter

VII. Lastenverzeichnis

Gehört zur Konkursmasse ein Grundstück, wird ein Verzeichnis der darauf ruhenden Lasten (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten und vorge-merkte persönliche Rechte) erstellt. Das Lastenverzeichnis bildet Bestand-teil des Kollokationsplanes.



Kanton Bern
Canton de Berne

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Konkursamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen
T: +41 31 635 92 00 | ka.mittelland@be.ch
IBAN: CH14 0900 0000 3000 9965 8

Lastenverzeichnis im Konkurs Nr. 9187005

gemäss Art. 34 Abs. 1 lit b und 125 VZG

Fiktiv AG
Musterstrasse 15
3014 Bern

Verfahren:	Spezialliquidation
Eröffnungsdatum:	16.11.2018
Sachbearbeiter:	R. Christen

Auflage Kollokationsplan: von 27.01.2022 bis 15.02.2022

Betreffend des Grundstückes GBBI-Zuchwil Nr.

Aufgelegt als Bestandteil des Kollokationsplanes vom 27.01.2022

Neu aufgelegt am

Aufgelegt als Bestandteil der Steigerungsbedingungen für

- die einzige Steigerung am
- die wiederholte Steigerung am

Für jedes Grundstück bzw. für jede Gruppe gemeinsam verpfändeter Grundstücke ist ein besonderes Lastenverzeichnis zu erstellen (vgl. Anleitung zur VZG, Ziffer 17). Die angemeldeten Beträge grundpfandgesicherter Forderungen sind, in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt, in der Kolonne für angemeldete Einzelbeiträge aufzuführen. Die durch Verfügung der Konkursverwaltung oder infolge Prozesses zugelassenen Beträge sind in den hierfür bestimmten Kolonnen auszusetzen, je nachdem sie nicht fällig oder fällig sind. Abweisungen sind in der letzten Kolonne summarisch zu vermerken, unter Verweisung auf die Verfügungen der Konkursverwaltung, welche auf der letzten Umschlagseite mit kurzer Angabe des Grundes zusammenzustellen sind. Nach jeder Ansprache sind die erforderliche Anzahl Zeilen leer zu lassen zur Eintragung der bis zur Steigerung auflaufenden Zinsen der bar zu bezahlenden Kapitalforderungen und der bis dahin fällig gewordenen, im Lastenverzeichnis als laufend angemerkten Zinsen der zu überbindenden Kapitalforderungen, allfällig auch der bis zum Steigerungstag laufenden Zinsen der zu überbindenden Kapitalforderungen (Marchzinsen), sofern sie dem Ersteigerer auf Abrechnung am Zuschlagspreis überbunden werden. Ergeben sich für eine wiederholte Steigerung andere Beträge der fälligen und allfällig der laufenden Zinsen, so sind die für die frühere Steigerung ausgesetzten Beträge zu streichen und an deren Stelle die für die neue Steigerung massgebenden auszusetzen.

Auszug aus der Verordnung vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG)

Art. 125 Zur Feststellung der auf dem Grundstück haftenden beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vorkaufs-, Kaufs-, Rückkaufs-, Miet- und Pachtrechte usw.) gemäss Art. 58 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter ist ein besonderes Verzeichnis sämtlicher auf den einzelnen Grundstücken haftender Forderungen sowie aller andern bei der Steigerung dem Erwerber zu überbindenden dinglichen Belastungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen bestehen und übergehen, anzufertigen, welches auch die genaue Bezeichnung der Gegenstände (Grundstücke und Zugehör), auf die sich die einzelnen Lasten beziehen, enthalten muss. Diese Lastenverzeichnisse bilden einen Bestandteil des Kollokationsplanes. Anstelle der Aufzählung der grundpfandgesicherten Forderungen ist im Kollokationsplan auf die bestehenden besonderen Verzeichnisse zu verweisen.

(Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte und vorge-merkte persönliche Rechte), unter genauer Verweisung auf die Gegenstände, auf die sich die einzelnen Lasten beziehen, und mit Angabe des Rangverhältnisses der Pfandrechte zueinander und zu den Dienstbarkeiten und sonstigen Lasten, soweit sich dies aus dem Grundbuchauszug (Art. 28 VZG) oder aus den Anmeldungen ergibt. Bei Pfandforderungen sind die zu überbindenden und die fälligen Beträge (Art. 135 SchKG) je einer besondern Kolonne aufzuführen.

Art. 65 Das Lastenverzeichnis ist auch für eine allfällig weiter notwendig werdende Steigerung massgebend. In der Zwischenzeit fällig gewordene, im Lastenverzeichnis als laufend angemerkte Kapitalzinsen sind mit dem entsprechenden Betrag unter die fälligen und bar zu bezahlenden Forderungen einzustellen, ohne dass aber deswegen eine Neuauflage des Lastenverzeichnisses nötig wäre.

Art. 34 In das Lastenverzeichnis sind aufzunehmen:...

b) die im Grundbuch eingetragenen, sowie die aufgrund der öffentlichen Aufforderung (Art. 29 Abs. 2 und 3 VZG) angemeldeten Lasten

Vgl. ausserdem den Auszug aus der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) auf dem Formular für den Kollokationsplan.

a) Beschrieb und Schätzung der Grundstücke		
GBBI-Zuchwil Nr.		
Grundstückbeschreibung		
Gemeinde	Zuchwil	
Grundstück-Nr	3207	
E-GRID	CH 98327 88506 48	
Stammgrundstück	LIG Zuchwil/1106	
Wertquote	60/100	
Sonderrecht	Sonderrecht an der Loftwohnung im Ober- und Dachgeschoss mit Nebenraum	
Bemerkungen		
Dominierte Grundstücke	Keine	
Aktueller Amtlicher Wert CHF	191'300.00	
Eigentum		
Alleineigentum		03.04.2012 001-K 2011/00703 Kauf 11.09.2013 001-D 2013/00120 Begründung Stockwerkeigentum
Anmerkungen		
11.09.2013 001-D 2013/00120	Begründung Stockwerkeigentum vor Erstellung Gebäude ID.001-2013/000261	
18.10.2016 010-B 2016/1625	Konkurs ID.010-2016/001412	
Dienstbarkeiten		
Keine		
Grundlasten		
Keine		
Vormerkungen		
30.06.2016 010-B 2016/1066	(L) VE Bauhandwerkerpfandrecht Pfandsumme CHF 6720.00 zuzüglich Verzugszins zu 5% seit 28. Juni 2016 ID.010-2016/000936 z.G. Primavera Gartenbau GmbH, Ittigen (UID: CHE-289.047.549)	22.11.2018 010-B 2018/1833
Grundpfandrechte		
19.05.2015 010-P 2015/433	Register-Schuldbrief, Fr. 055'000.00, 1. Pfandstelle, Max. 12.000%, Einzelpfandrecht Grundpfandgläubiger WIR Bank Genossenschaft (mit Hauptsitz in Basel), Basel	25.09.2013 001-P 2013/01004 18.06.2014 001-P 2014/00590 05.06.2014 001-B 2014/00495
18.09.2015 010-B 2015/1466	Namen-Grundpfandverschreibung, Fr. 6'163.50, 2. Pfandstelle, Max. 5% Bauhandwerkerpfandrecht, Einzelpfandrecht Grundpfandgläubiger	04.11.2015 010-B 2015/1747
02.12.2015 010-B 2015/1903	Namen-Grundpfandverschreibung, Fr. 1'634.80, 3. Pfandstelle, MH, Einzelpfandrecht Grundpfandgläubiger	Flumenthal (UID: CHE-)
04.12.2015 010-B 2015/1827	Namen-Grundpfandverschreibung, Fr. 61'383.90, 4. Pfandstelle, MH, Einzelpfandrecht Grundpfandgläubiger	Altishofen (UID: CHE-)
04.12.2015 010-B 2015/1929	Namen-Grundpfandverschreibung, Fr. 27'240.00, 5. Pfandstelle, MH, Einzelpfandrecht Grundpfandgläubiger	Sursee (UID: CHE-)
04.12.2015 010-B 2015/1930	Namen-Grundpfandverschreibung, Fr. 6'659.30, 6. Pfandstelle, MH, Einzelpfandrecht Grundpfandgläubiger	Welschenrohr (UID: CHE-)
07.12.2015 010-B 2015/1932	Namen-Grundpfandverschreibung, Fr. 5'400.00, 7. Pfandstelle, MH, Einzelpfandrecht Grundpfandgläubiger Gabriel Rebsamen AG, Dierikon	
16.10.2015 010-B 2015/1638	Namen-Grundpfandverschreibung, Fr. 10'459.00, 8. Pfandstelle, Max. 5% Einzelpfandrecht Grundpfandgläubiger bp design ag Sursee	19.02.2016 010-B 2016/317 08.03.2016 010-B 2016/412
D = Bedingte Forderung		

b) Grundpfandgesicherte Forderungen																										
Ord. Nr.	Nr. Eing.	Gläubiger und Forderungsurkunde	Angemeldete Einzelbeträge CHF	Zugelassene nicht fällige, zu überblindende Beträge	Zugelassene fällige, zu bezahlende Beträge	Bem.																				
2	10	<p>Staat Solothurn Amtschreibereien Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn</p> <p>Gläubiger-Vetreter Amt für Finanzen Rathaus Barfüssergasse 24, Postfach 1161 4509 Solothurn Referenz: RI / 7701, 240299 / 018 Gesetzliches Pfandrecht</p> <p>Unbezahlte Rechnung Nr. 91100716.</p> <p>Gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung im Sinne von Art 283 lit. a EG ZGB des Kantons Solothurn</p>	90.00	0.00	90.00																					
		IV. Vertragliche Grundpfandrechte																								
3	1	<p>WIR Bank Hauptplatz Auberg 1, Postfach 4852 4002 Basel</p> <p>1. Pfandstelle</p> <p>Referenz: 164.671-85</p> <p><u>Forderungsübersicht:</u></p> <table> <tr><td>Kapital:</td><td>CHF 870'725.00</td></tr> <tr><td>Zinsen per Konkursöffnung</td><td>CHF 19'088.27</td></tr> <tr><td>Verzugszinsen</td><td>CHF 537.47</td></tr> <tr><td>Mahnspesen</td><td>CHF 1'300.00</td></tr> <tr><td>Total Forderung Hypothek</td><td>CHF 892'120.74</td></tr> </table> <p>Überzug Kontokorrent CHF Nr. 164.671-85.1000 CHF 33'292.21 CHF 929'412.95</p> <p>Abzüglich Verrechnung folgender Positionen:</p> <table> <tr><td>- Kontokorrent WIR Nr. 164.671-85.00</td><td>CHF 2.84</td></tr> <tr><td>- Erlös aus Liquidation Depot Nr. 164.671-85.8000</td><td>CHF 4'230.00</td></tr> <tr><td>- Erlös aus Lebensversicherungspolice</td><td>CHF 21'815.25</td></tr> </table> <p>Total Forderung per Konkursöffnung CHF 890'364.86 Zins ab Konkursöffnung bis Verwertung: CHF</p> <p>Total Forderung per Verwertung: CHF</p> <p><u>Diese Forderung ist sicherungsübereignet sichergestellt durch:</u></p> <p>Register-Schuldbrief im 1. Rang vom 19.06.2015 Kapital nom., lastend auf Stockverkeinhelt GBB-Zuchwil Nr. CHF 855'000.00 Zzgl. tatsächlich geschuldeten Zinsen: CHF 20'005.74 Total Pfandsicherheit: CHF 875'005.74</p> <p><u>Gegenüberstellung Forderung/Sicherheit:</u></p> <table> <tr><td>Forderung inkl. Zinsen</td><td>CHF 890'364.86</td></tr> <tr><td>Sicherheiten inkl. Zinsen</td><td>CHF 875'005.74</td></tr> </table> <p>Verfügung: Gemäss Art. 818 ZGB bietet das Grundpfand den Gläubigern Sicherheit für die Kapitalforderung, für die Kosten der Betreibung und die tatsächlich geschuldeten Verzugszinsen.</p>	Kapital:	CHF 870'725.00	Zinsen per Konkursöffnung	CHF 19'088.27	Verzugszinsen	CHF 537.47	Mahnspesen	CHF 1'300.00	Total Forderung Hypothek	CHF 892'120.74	- Kontokorrent WIR Nr. 164.671-85.00	CHF 2.84	- Erlös aus Liquidation Depot Nr. 164.671-85.8000	CHF 4'230.00	- Erlös aus Lebensversicherungspolice	CHF 21'815.25	Forderung inkl. Zinsen	CHF 890'364.86	Sicherheiten inkl. Zinsen	CHF 875'005.74	890'364.86	0.00	875'005.74	
Kapital:	CHF 870'725.00																									
Zinsen per Konkursöffnung	CHF 19'088.27																									
Verzugszinsen	CHF 537.47																									
Mahnspesen	CHF 1'300.00																									
Total Forderung Hypothek	CHF 892'120.74																									
- Kontokorrent WIR Nr. 164.671-85.00	CHF 2.84																									
- Erlös aus Liquidation Depot Nr. 164.671-85.8000	CHF 4'230.00																									
- Erlös aus Lebensversicherungspolice	CHF 21'815.25																									
Forderung inkl. Zinsen	CHF 890'364.86																									
Sicherheiten inkl. Zinsen	CHF 875'005.74																									
D = Bedingte Forderung																										

Hinweis:

IV. Vertragliche Grundpfandrechte – WIR Bank

Die WIR-Bank hat einen Betrag von CHF 899'364.86 angemeldet. Da die WIR Bank jedoch nicht über genügend Schuldbriefe verfügte, wurde nicht die gesamte Forderung zugelassen (Zugelassener Betrag entspricht der Höhe der vorhandenen Sicherheiten bzw. Schuldbriefe)

[...]

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Lastenverzeichnis im Konkurs Nr.

c) Andere Lasten (Dienstbarkeiten, Vormerkungen, Verfügungsbeschränkungen, vorläufig eingetragene Rechte)

Ord. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Grundstücke und ihrer Eigentümer, anderer Berechtigter Inhalt des Rechtes	Datum der Begründung (Eintragung), Rang im Verhältnis zu den Pfandrechten	Hinweise / Bemerkungen
Grundlast			
12	Keine		
Dienstbarkeit			
13	Keine		
Vormerkung			
14	(L) VE Bauhandwerkerpfandrecht Pfandsumme CHF 6'720.00 zuzüglich Verzugszins zu 5% seit 28. Juni 2018 (D.010-2016/000936 z.G. Primavera Gartenbau GmbH, Ittigen (UID: CHE-269.047.949)	30.06.2016 geht allen anderen Rechte im Range nach.	

[...]

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Lastenverzeichnis im Konkurs Nr.

Generelle Verfügung

Vorbehältlich der vorstehenden, bei den einzelnen Forderungen erlassenen Verfügungen werden, wie in diesem Lastenverzeichnis aufgeführt,

- die Forderungen und beschränkt dinglichen Rechte nach Bestand, Umfang und Rang anerkannt.
- die Zugehörigkeiten anerkannt.

In Anwendung von Art. 209 SchKG läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfänderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (*Praxis gemäss BGE 137 III 133*)

Mehr- oder Verzugszinsen sowie Kommissionen ab Datum der Konkurseröffnung werden nicht berücksichtigt und abgewiesen.

Gelangen mehrere gesetzliche Pfandrechte der Handwerker und Unternehmer zur Eintragung, so haben sie, auch wenn sie von verschiedenem Datum sind, untereinander den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfande (Art. 840 ZGB).

Rechtsmittelbelehrung

Sind Sie mit der Behandlung Ihres Anspruches nicht einverstanden, so können Sie innert der Frist von 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplanes, d.h. bis zum 15.02.2022 Klage gegen die Masse erheben.

Sind Sie mit der Behandlung des Anspruches eines anderen Gläubigers nicht einverstanden, so können Sie innert der Frist von 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplanes, d.h. bis zum 15.02.2022 Klage gegen diesen Gläubiger erheben.

In beiden Fällen bemisst sich der Streitwert nach dem Dividendenanteil, den Sie je nach Wegweisung oder Zulassung der Forderung gewinnen oder verlieren. Bei einem Streitwert bis CHF 30'000.00 kann die Klage mündlich oder schriftlich beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, eingereicht werden. Die Klage hat zu enthalten: Die Bezeichnung der Parteien, das Rechtsbegehren, die Bezeichnung des Streitgegenstandes, die Angaben des Streitwertes. Die Klage ist zu datieren und zu unterschreiben. Eine Begründung der Klage ist nicht erforderlich. Verfügbare Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen, sind beizulegen. Bei Vertretung ist ebenfalls eine Vollmacht einzureichen. Bei einem Streitwert über CHF 30'000.00 ist beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, eine Klage im ordentlichen Verfahren einzureichen. Die Klage hat zu enthalten: Die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter, das Rechtsbegehren, die Angabe des Streitwertes, die Tatsachenbehauptungen, die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen sowie das Datum und die Unterschrift. Mit der Klage sind einzureichen: eine Vollmacht bei Vertretung und die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen, sowie ein Verzeichnis der Beweismittel.

Ostermundigen, 20.01.2022 / RC

Konkursamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland

S. Campigotto, Dienststellenleiter

VIII. Protokoll / Gebühren- und Auslagenrechnung

Im Protokoll werden sämtliche Tätigkeiten des Konkursamtes einzeln aufgeführt inkl. Gebühren und Auslagen. Werden zu einzelnen Posten Detailauskünfte- bzw. Belege (Kopie Briefe) benötigt, können diese direkt beim Konkursamt verlangt werden. Sämtliche Gläubiger haben Einsichtsrecht.

 Kanton Bern Canton de Berne	Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.
Konkursamt Bern-Mittelland Dienststelle Mittelland Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen T: +41 31 635 92 00 ka.mittelland@be.ch IBAN: CH14 0900 0000 3000 8965 8	
<hr/>	
Protokoll / Gebühren- und Auslagenrechnung im Konkurs Nr. 9210622	
Fiktiv GmbH Musterstrasse 1 3011 Bern	
Verfahren: Eröffnungsdatum: Sachbearbeiter:	Summarisches Verfahren 17.11.2021 R. Christen
Auflage Kollokationsplan:	von 17.03.2022 bis 05.04.2022

Protokoll / Gebühren- und Auslagenrechnung im Konkurs Nr. 921062, **Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.**

Datum	Art der Verrichtung	Gebühren (CHF)	Auslagen (CHF)	Akten Register * Nr. Nr.
17.11.2021	Eingang Konkursdekret; Eröffnungskosten			A
17.11.2021	Fax und Brief an PostFinance; Kontoanfrage	13.00	1.00	A
17.11.2021	<p> TEL. vor KE mit Max Mustermann Der Betrieb wurde nach dem Tod von X umgehend eingestellt. 1 Mitarbeiter ist vom Konkurs noch betroffen Termin für 1. Augenschein wird auf Do, 18.11.2021 um 15:00 Uhr vereinbart. </p>	5.00	1.50	A
18.11.2021	Bf.an Vallant Bank, Kontosperr	8.00	1.00	A
18.11.2021	Aktenstudium und erste Abklärungen	50.00		A
18.11.2021	<p> Dienstgang, 1. Augenschein Werkstatt - Erteilung mündlicher Nichteintritt in Arbeitsvertrag von Mitarbeiter - Besprechung mit Vermieter, - Sichtung Buchhaltungs- und Geschäftsakten - Übersicht über Inventar </p>	100.00		A
18.11.2021	Weggebühr Dienstgang, Fahrer 40 Km à CHF 2.00	80.00		A
19.11.2021	Bf. Nichteintritt in Arbeitsvertrag an Mitarbeiter inkl. 3 Beilagen.	8.00	11.30	A
19.11.2021	Bf. Nichteintritt in Mietvertrag	8.00	5.30	A
19.11.2021	E-Mail von Vermieterin Kaufangebot Inventar.			A
19.11.2021	E-Mail an Vermieterin	9.00		A
22.11.2021	E-Mail von Vermieterin Unterlagen Kaufangebot			A
24.11.2021	<p> Bf. Saldierung Konto an Vallant Bank AG Art. 9 Abs. 1 lit. a GebV SchKG </p>	8.00	1.00	A
24.11.2021	<p> Dienstgang; Aufnahme Fotoinventar, Sichtung und Teiltransport Geschäftsakten Art. 44 lit. a GebV SchKG </p>	100.00		A
25.11.2021	<p> Wegentschädigung Dienstgang Fahrer, 40 Km à CHF 2.00 Art. 14 Abs. 1 GebV SchKG </p>	80.00		A
26.11.2021	<p> Einzugsgebühr gem. Art. 46 Abs. 2 I. V. mit Art. 19 GebV SchKG Einnahme Vallant Bank AG, Konkurs Nr. 9210622 Konkurs Debitor-Rechnung über Fr. 13'641.35 </p>	68.20		A

* A = Verwaltung; E = Verwertung

2/9

Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Protokoll / Gebühren- und Auslagenrechnung im Konkurs Nr. 921062

Datum	Art der Verrichtung		Gebühren (CHF)	Auslagen (CHF)	Akten Register * Nr. Nr.
	Total	CHF	6'525.00	3'625.50	2'899.50
	davon Verwaltung	CHF	6'525.00	3'625.50	2'899.50
	davon Verwertung	CHF	0.00	0.00	0.00

Ostermundigen, 12.09.2022 / RC

Konkursamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland

G. Hirt, Stv. Dienststellenleiter

IX. Verteilungsliste

Nachdem der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen und das Konkursverfahren vollständig durchgeführt worden ist (alle Aktiven verwertet inkl. Forderungen und sonstige Ansprüche geltend gemacht), erstellt das Konkursamt eine Verteilungsliste der Verwertungserlöse sowie eine Schlussrechnung. Die Dividenden sind nun definitiv. Konkurskosten werden vorab gedeckt. Anschliessend erhält jeder Gläubiger einen Anteil. Die Verteilung erfolgt anhand der Rangklassen auf Grundlage des rechtskräftigen Kollokationsplanes. Die Verteilungsliste und die Schlussrechnung werden ebenfalls beim Konkursamt für 10 Tage aufgelegt (ausser im Summarverfahren). Dieses benachrichtigt die daran Beteiligten und stellt jedem Gläubiger einen seine Forderung betreffenden Auszug zu.

X. Verlustscheine bzw. Verlustausweise (bei juristischen Personen)

Die Gläubiger, deren Forderungen nicht vollständig gedeckt wurden, erhalten einen Verlustschein über den offenen Betrag. Der Verlustschein gilt als Schuldanerkennung. Die durch den Verlustschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines. Anerkannte Verlustscheine sind definitive Rechtsöffnungstitel, nicht anerkannte sind provisorische Rechtsöffnungstitel.

Verlustscheine werden nur gegen natürliche Personen ausgestellt. Juristische Personen existieren nach dem Konkurs nicht mehr, deshalb werden gegen sie nur Verlustausweise ausgestellt. Verlustausweise können primär für Abschreibungen gebraucht werden.

 Kanton Bern Cantons de Berne	Verlustschein	Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.
Konkursamt Bern-Mittelland Dienststelle Mittelland Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen T: +41 31 635 92 00 ka.mittelland@be.ch IBAN: CH14 0900 0000 3000 1995 8	Konkurs Nr. 20220250 Verlustschein Nr. 20221870	Referenz: 81 705 365
Schuldner Mustermann Max Musterstrasse 1 3011 Bern	R 3071 Ostermündigen PP  98.34.108664.00127426	Post CH AG Uneingeschrieben zurück
Geboren am: 14.09.1964	Konkursamt, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen	
Gläubiger Helsana Versicherungen AG Zürichstrasse 130 8600 Dübendorf	Helsana Versicherungen AG Inkasso Postfach 8081 Zürich Helsana	
Vertreter des Gläubigers Helsana Versicherungen AG Inkasso Postfach 8081 Zürich Helsana		
Zugelassene Forderung	CHF	
Kapital	2'091.55	
Zinsen	0.00	
Konkurstreffnis	0.00	
Ungedeckt gebliebener Betrag	2'091.55	In Worten zwei-null-neun-eins 55/100
Eingabe Nr.: 8		
Konkursoröffnung: 08.04.2022		
Klasse: 2		
Auszug aus der Forderungseingabe (Der Inhalt beschränkt sich auf den vorliegend verfügbaren Platz): Gemäss Verlustschein vom 28.02.2017 in Betreibung-Nr. 96113792 des Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland.		
Leistungen 03.-08.2016, KVG	1'906.80	-
Inkassokosten	123.35	-
Aufgelaufener Zins	61.40	-
Für den ungedeckt gebliebenen Betrag von (in Worten) zwei-null-neun-eins 55/100 wird hiermit dem Gläubiger im Sinne von Art. 265 SchKG dieser Verlustschein ausgestellt. Die Forderung ist vom Gemeinschuldner im Betrage von CHF 2'091.55 anerkannt worden.		
	Ostermündigen, 18.07.2022	
	Konkursamt Bern-Mittelland	
	Dienststelle Mittelland	
Verjährung: Die durch den Verlustschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines; gegenüber den Erben des Schuldners verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbgangs (Art. 149a Abs. 1 SchKG).		

 **Kanton Bern**
Canton de Berne

Verlustausweis Dokument dient lediglich Ausbildungszwecken.

Konkursamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
T: +41 31 635 92 00 | ka.mittelland@be.ch
IBAN: CH14 0900 0000 3000 9966 8

Konkurs Nr. 9210622
Verlustausweis Nr. 20222401

Referenz: CHE-106.237.021

Schuldner
Fiktiv GmbH
Musterstrasse 1
3011 Bern

Gläubiger
Schweizerische Eidgenossenschaft

Vertreter des Gläubigers
Eidg. Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Ressourcen
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Zugelassene Forderung CHF

Kapital	1'534.85
Zinsen	0.00
Konkurstreffnis	290.10

Ugedeckt gebliebener Betrag **1'244.75**

In Worten
eins-zwei-viertvier 75/100

Eingabe Nr.: 1
Konkursöffnung: 17.11.2021
Klasse: 3

Auszug aus der Forderungseingabe (Der Inhalt beschränkt sich auf den vorliegend verfügbaren Platz):

MWST Forderung SM001-2021	1'521.85	-
4% Zins v. 01.09. - 17.11.2021	13.00	-

Ostermundigen, 12.09.2022
Konkursamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland

Bemerkung: In Konkursverfahren über juristische Personen (AG, GmbH, Vereine etc.) und in konkursamtlichen Nachlassliquidationen existieren keine haftbaren Schuldner mehr, weshalb kein Verlustschein im Sinne von Art. 265 SchKG ausgestellt wird. Diese Bestätigung gilt somit als Ausweis über einen erfüllten Verlust.

1/1

Voraussetzungen der häufigsten Konkursdelikte

überarbeitete Version 2023

Simone Steffen

Leitende Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte des Kantons Bern, Wirtschaftsdelikte

Meist löst nur schon das Thema «Konkurs- und Betreibungsdelikte» einen Fluchtreflex aus. Um dieser Phobie adäquat zu begegnen, habe ich im Rahmen verschiedener Referate zum Thema ein Booklet erstellt. Dieses ist keine wissenschaftliche Arbeit, sondern eine simple Checkliste, welche die Prüfung der Tatbestandsmerkmale vereinfachen sollte. Sie ist gedacht als Erste-Hilfe-Büchlein, das aus dem Regal gezückt werden kann und einem durch den Dschungel von Art. 163 ff. StGB führen soll. Eine Machete in Taschenformat sozusagen. Die digitale Datei zum Ausdrucken in Bookletformat oder Abspeichern bei den eigenen digitalen Nachschlagedateien finden Sie unter <https://bop.unibe.ch/BENius>.

- Konkureröffnung:** In der Betreibung auf Konkurs (Art. 171 SchKG), in der Wechselbetreibung (Art. 189 SchKG), ohne vorgängige Betreibung (Art. 190 – 193 SchKG) oder ohne Nachlassverfahren (Art. 296b SchKG); Wird der Konkurs widerrufen, liegt ein fakultativer Strafbefreiungsgrund vor (Art. 171^{bis} StGB).
Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins: Pfändungsurkunde als prov. Verlustschein (Art. 115 Abs. 2 SchKG), Pfändungsurkunde als (definitiver) Verlustschein (Art. 115 Abs. 1 SchKG), Verlustschein nach durchgeführter Pfändung (Art. 149 SchKG).
Nachlassvertrag: Annahme und Bestätigung eines gerichtlichen Nachlassvertrags (Art. 171 StGB i.V.m. Art. 305 SchKG).
- Schuldner ist die Person, gegen welche das Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird.
- Fehlt beim Täter die Sondereigenschaft, die für das Delikt vorausgesetzt wird, begeht er die Tat aber in einer in Art. 29 lit. a – d StGB aufgeführten Position, so erfolgt die Übertragung dieser Sonderpflicht kraft Gesetzes auf den Täter.
- Die Handlung kann vor oder nach der Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens vorgenommen werden.
Zeitspanne: Ab dem Moment, in welchem der Täter mit einer Zwangsvollstreckung rechnen musste bis spätestens nach dem Abschluss des Zwangsvollstreckungsverfahrens.
- Tatobjekt ist das Schuldnervermögen, soweit es Bestandteil des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist.
- Die tatbestandsmässige Handlung muss nicht ursächlich für die Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens sein.
- Eventualvorsatz genügt.

Art. 163 StGB Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug

Art. 163 StGB Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug

¹ Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Voraussetzungen:

- **Konkurs oder Verlustschein** (objektive Strafbarkeitsbedingung)¹.
- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter** = Schuldner² (Ziffer 1) oder Dritter (Ziffer 2):
bei jur. Personen: War der Täter Organ, Gesellschafter oder Vertreter der konkursiten Gesellschaft?
 - Ja → Er gilt als Schuldner³,
 - Nein → Er kann „Dritter“ sein (geringere Bestrafung).
 - **Handlung**⁴ = Verminderung seiner Vermögenswerte⁵ zum Schein:
 - Es handelt sich um das Vermögen des Schuldners und
 - vorgetäuschte Verminderung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven:
 - Vermögenswerte beiseitegeschafft oder verheimlicht,
 - Schulden vorgetäuscht,
 - Vorgetäuschte Forderung anerkannt oder deren Geltendmachung veranlasst oder
 - andere Handlung (nicht abschliessende Aufzählung im Gesetz).
 - **Erfolg?** Tatsächlicher Schaden ist nicht vorausgesetzt, es genügt, dass das Verhalten des Täters geeignet ist, einen Schaden zu verursachen (konkretes Gefährdungsdelikt).⁶
 - **Subjektiv:** Vorsatz⁷ betreffend die Handlung (er wusste und wollte, was er tat) und war sich bewusst, dass er in absehbarer Zeit mit einem Vermögensverfall rechnen muss.

- 8 **Konkureröffnung:** in der Betreibung auf Konkurs (Art. 171 SchKG), in der Wechselbetreibung (SchKG 189), ohne vorgängige Betreibung (Art. 190 – 193 SchKG) oder ohne Nachlassverfahren (Art. 296b SchKG).
Wird der Konkurs widerrufen, liegt ein fakultativer Strafbefreiungsgrund vor (Art. 171^{bis} StGB).
Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins: Pfändungsurkunde als prov. Verlustschein (Art. 115 Abs. SchKG), Pfändungsurkunde als (definitiver) Verlustschein (Art. 115 Abs. 1 SchKG), Verlustschein nach durchgeführter Pfändung (Art. 149 SchKG).
Nachlassvertrag: Annahme und Bestätigung eines gerichtlichen Nachlassvertrags (Art. 171 StGB i.V.m. Art. 305 SchKG).
- 9 Schuldner ist die Person, gegen welche das Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird.
- 10 Fehlt beim Täter die Sondereigenschaft, die für das Delikt vorausgesetzt wird, begeht er die Tat aber in einer in Art. 29 lit. a – d StGB aufgeführten Positionen, so erfolgt die Übertragung dieser Sonderpflicht kraft Gesetzes auf den Täter.
- 11 Tatobjekt ist das Schuldnervermögen, soweit es Bestandteil des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist.
- 12 Auffassung des Bundesgerichts und Teil der Lehre (siehe BK-Hagenstein N 28 zu Art. 164, 4. Auflage).

Art. 164 StGB Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung

Art. 164 StGB Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung

¹ Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen vermindert, indem er Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert, ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausschlägt oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Voraussetzungen:

- **Konkurs oder Verlustschein** (objektive Strafbarkeitsbedingung)⁸.
- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter** = Schuldner⁹ (Ziffer 1) oder Dritter (Ziffer 2):
bei jur. Personen: War der Täter Organ, Gesellschafter oder Vertreter der konkursiten Gesellschaft?
 - Ja → Er gilt als Schuldner¹⁰,
 - Nein → Er kann „Dritter“ sein (geringere Bestrafung).
 - **Handlung** = effektive Verminderung seiner Vermögenswerte:
 - Es handelt sich um das Vermögen des Schuldners¹¹ und
 - effektive Verminderung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven:
 - Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar gemacht,
 - Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert (ganz oder teilweise Schenkung) oder
 - ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausgeschlagen oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet.

(Achtung: Die Handlungen sind im Gesetz abschliessend aufgezählt!)

- **Erfolg:** Es genügt¹², dass das Verhalten des Täters geeignet ist, einen Schaden zu verursachen (konkretes Gefährdungsdelikt).
- **Subjektiv:** Vorsatz (er wusste und wollte, was er tat), Vorsatz zur Gläubigerschädigung, Bewusstsein des drohenden Vermögenszusammenbruchs, Eventualvorsatz genügt.

→ Siehe auch Prüfprogramm Abb. 1

Art. 165 StGB Misswirtschaft

Art. 165 StGB Misswirtschaft

¹ Der Schuldner, der in anderer Weise als nach Artikel 164, durch Misswirtschaft, namentlich durch ungenügende Kapitalausstattung, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten oder arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung, seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der auf Pfändung betriebene Schuldner wird nur auf Antrag eines Gläubigers verfolgt, der einen Verlustschein gegen ihn erlangt hat.

Der Antrag ist innert drei Monaten seit der Zustellung des Verlustscheines zu stellen.

Dem Gläubiger, der den Schuldner zu leichtsinnigem Schuldenmachen, unverhältnismässigem Aufwand oder zu gewagten Spekulationen verleitet oder ihn wucherisch ausgebeutet hat, steht kein Antragsrecht zu.

Art. 725a OR Anzeigepflichten (in Kraft bis 31.12.2022):

¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat das Gericht zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

³ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

Art. 725b OR Überschuldung (Neue Bestimmungen in Kraft seit 01.01.2023):

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.

² Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor.

- 13 Subsidiär zu Art. 163 und 164 StGB.
- 14 **Konkureröffnung:** in der Betreibung auf Konkurs (Art. 171 SchKG), in der Wechselbetreibung (Art. 189 SchKG), ohne vorgängige Betreibung (Art. 190 - 193 SchKG) oder ohne Nachlassverfahren (Art. 296b SchKG). Wird der Konkurs widerrufen, liegt ein fakultativer Strafbefreiungsgrund vor (Art. 171^{bis} StGB). **Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins:** Pfändungsurkunde als prov. Verlustschein (Art. 115 Abs. 2 SchKG), Pfändungsurkunde als (definitiver) Verlustschein (Art. 115 Abs. 1 SchKG), Verlustschein nach durchgeführter Pfändung (Art. 149 SchKG). **Nachlassvertrag:** Annahme und Bestätigung eines gerichtlichen Nachlassvertrags (Art. 171 StGB i.V.m. Art. 305 SchKG).
- 15 Schuldner ist die Person, gegen welche das Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird.
- 16 Fehlt beim Täter die Sondereigenschaft, die für das Delikt vorausgesetzt wird, begeht er die Tat aber in einer in Art. 29 lit. a - d StGB aufgeführten Position, so erfolgt die Übertragung dieser Sonderpflicht kraft Gesetzes auf den Täter.
- 17 Nimmt der Täter mehrere Handlungen vor, die zum Erfolg führen, so liegt dennoch eine einfache und nicht eine mehrfache Begehung vor. Für die Verjährung werden die einzelnen Handlungen als Handlungseinheit betrachtet.
- 18 Tatobjekt ist das Schuldnervermögen, soweit es Bestandteil des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist.
- 19 Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch Veräusserungswerten gedeckt.
- 20 Schuldner ist (nicht nur vorübergehend) nicht imstande, fällige Schulden zu begleichen.
- 21 BGE 6B_985/2016 E.3.1.11: für Vermögenseinbusse soll grobe Fahrlässigkeit genügen.

³ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.

⁴ Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:

1. wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst; oder
2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

⁵ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

⁶ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

Voraussetzungen:¹³

- **Strafantrag** (Ziff. 2): bei einer erfolgten Pfändung braucht es einen Strafantrag des Gläubigers.
- **Konkurs oder Verlustschein** (objektive Strafbarkeitsbedingung)¹⁴.
- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter** = Schuldner¹⁵, bei jur. Personen: War der Täter Organ, Gesellschafter oder Vertreter der konkursiten Gesellschaft?
 - Ja → Er gilt als Schuldner¹⁶,
 - Nein → Er kann nicht Täter sein.
 - **Handlung:**¹⁷
 - Ungenügende Kapitalausstattung
 - Unverhältnismässiger Aufwand
 - Gewagte Spekulationen
 - Leichtsinnes Gewähren oder Benützen von Kredit
 - Verschleudern von Vermögenswerten
 - arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung
 - u.a. (Tathandlungen sind im Gesetz nicht abschliessend aufgezählt!)
 - **Erfolg / Folge der Handlung** (Kausalzusammenhang)¹⁸:
 - Überschuldung¹⁹ herbeigeführt oder verschlimmert, oder
 - Zahlungsunfähigkeit²⁰ herbeigeführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert.
 - Gefährdungsdelikt: erforderlich ist eine konkrete Gefährdung, der Schaden muss nicht eintreten.
 - **Subjektiv:** Vorsatz/Eventualvorsatz für die Handlung und den Erfolg.

Umstritten:

- Ob für die Verschlechterung der Vermögenslage grobe Fahrlässigkeit genügt²¹.
- Ob eine Absicht auf Gläubigerschädigung vorausgesetzt wird.

Art. 166 StGB Unterlassung der Buchführung

Art. 166 StGB Unterlassung der Buchführung

Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder in einer gemäss Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG) erfolgten Pfändung gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 957 OR Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung

¹ Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
2. juristische Personen.

² Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

³ Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.

Art. 958f OR Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

¹ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

² Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.

³ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendbaren Informationsträger.

- 22 **Konkurseröffnung:** in der Betreibung auf Konkurs (SchKG 171), in der Wechselbetreibung (SchKG 189), ohne vorgängige Betreibung (SchKG 190 - 193) oder ohne Nachlassverfahren (SchKG 296b). Wird der Konkurs widerrufen, liegt ein fakultativer Strafbefreiungsgrund vor (Art. 171^{bis} StGB).
Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins nach Pfändung nach Art. 43 SchKG.
Nachlassvertrag: Annahme und Bestätigung eines gerichtlichen Nachlassvertrags (Art. 171 StGB i.V.m. Art. 305 SchKG).
- 23 Schuldner ist die Person, gegen welche das Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird.
Bei jur. Personen: War der Täter Organ, Gesellschafter oder Vertreter der konkurrierenden Gesellschaft
→ Art. 29 StGB.
- 24 Nicht buchführungspflichtig nach Art. 957 OR sind Revisionsstellen (gem. BGer und Teil der Lehre daher nicht strafbar nach Art. 166 StGB).
- 25 Wenn ein Experte oder sachkundiger Dritter nicht oder nur unter unverhältnismässigem Zeitaufwand in der Lage ist, die Vermögenslage zu ermitteln (z.B. BGE 6S_142/2003).

Voraussetzungen:

- **Konkurs oder Verlustschein** (objektive Strafbarkeitsbedingung)²².
- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter:**
 - Schuldner²³, der der Konkursbetreibung unterliegt (Art. 43 SchKG) und
 - buchführungspflichtig ist (vgl. OR 957 ff.)²⁴.
 - **Handlung:**
 - Verletzen der Buchführungspflichten (OR 957 ff.) durch Tun oder Unterlassen, was bewirkt (Kausalzusammenhang), dass der Vermögensstand im Zeitpunkt der Konkurseröffnung nicht oder nicht vollständig ersichtlich²⁵ ist (Taterfolg).
 - **Subjektiv:** Vorsatz auf Vernachlässigung der Buchführung und auf Verschleierung des Vermögensstandes, Eventualvorsatz genügt.

Art. 325 StGB Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher

Art. 325 StGB Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsmässig zu führen, nicht nachkommt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe und Geschäftstelegramme aufzubewahren, nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

Voraussetzungen:

- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter:**
 - Schuldner, der der Konkursbetreibung unterliegt (Art. 43 SchKG) und
 - buchführungspflichtig ist (vgl. OR 957 ff.).
 - **Handlung:**
 - Verletzen der Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten durch Tun oder Unterlassen (Missachtung von OR 957 ff.).
 - **Subjektiv:** Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

ACHTUNG: Subsidiär zu Art. 166 StGB! Verjährt nach 3 Jahren! Versuch und Teilnahme nicht strafbar (Art. 105 Abs. 2 StGB).

→ **Siehe Vergleichstabelle Abb. 2**

Abb. 1

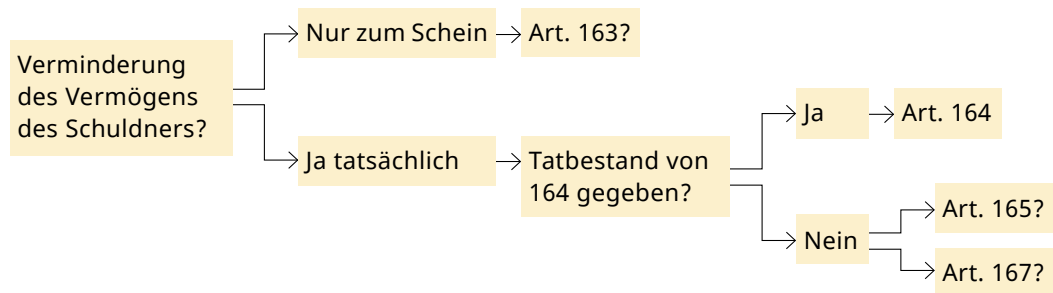
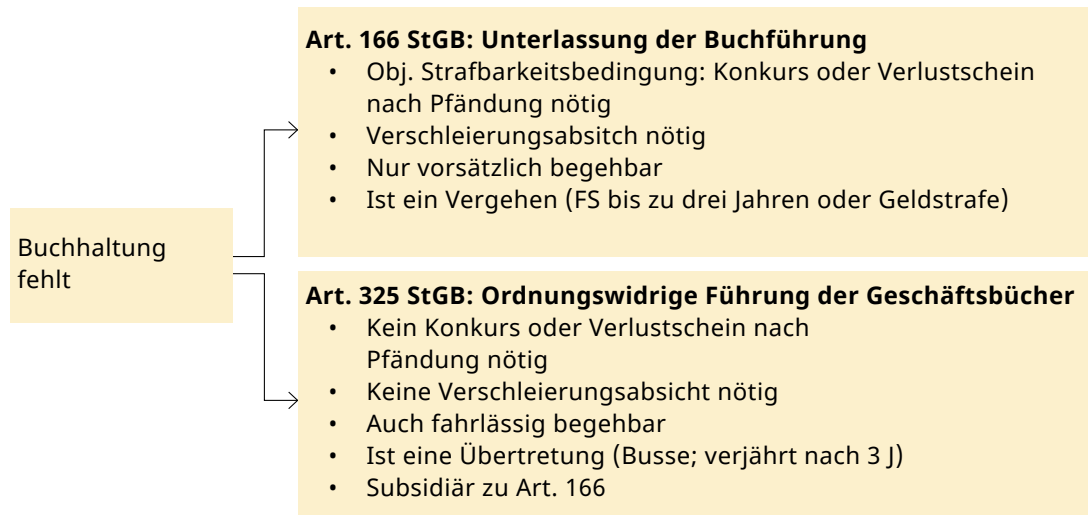


Abb. 2



- 26 **Konkureröffnung:** in der Betreibung auf Konkurs (Art. 171 SchKG), in der Wechselbetreibung (Art. 189 SchKG), ohne vorgängige Betreibung (Art. 190 - 193 SchKG) oder ohne Nachlassverfahren (Art. 296b SchKG). Wird der Konkurs widerrufen, liegt ein fakultativer Strafbefreiungsgrund vor (Art. 171^{bis} StGB).
Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins: Pfändungsurkunde als prov. Verlustschein (Art. 115 Abs. 2 SchKG), Pfändungsurkunde als (definitiver) Verlustschein (Art. 115 Abs. 2 SchKG), Verlustschein nach durchgeführter Pfändung (Art. 149 SchKG) Achtung: Verlustschein muss auf den potentiell Geschädigten ausgestellt sein!
Nachlassvertrag: Annahme und Bestätigung eines gerichtlichen Nachlassvertrags (Art. 171 StGB i.V.m. Art. 305 SchKG).
- 27 Schuldner ist die Person, gegen welche das Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird.
- 28 Dauerhaftes Ausbleiben von erforderlichen Zahlungsmitteln, um fällige und in naher Zukunft fällig werdende Schulden zu begleichen; die Zahlungseinstellung ist häufig ein Indiz für Zahlungsunfähigkeit; es fehlen kurzfristig verfügbare Geldmittel.
- 29 Fehlt beim Täter die Sondereigenschaft, die für das Delikt vorausgesetzt wird, begeht er die Tat aber in einer in StGB 29 lit. a - d aufgeführten Position, so erfolgt die Übertragung dieser Sonderpflicht kraft Gesetzes auf den Täter.
- 30 „Ungerechtfertigte Schmälerung der Basis für die Befriedigung der übrigen Gläubiger“, „Bevorzugung schafft eine krasse und ungerechtfertigte Ungleichheit zwischen den Gläubigern“ (BGE 117 23).
- 31 Tatobjekt ist das Schuldnervermögen, soweit es Bestandteil des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist.

Art. 167 StGB Bevorzugung eines Gläubigers

Art. 167 StGB Bevorzugung eines Gläubigers

Der Schuldner, der im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit und in der Absicht, einzelne seiner Gläubiger zum Nachteil anderer zu bevorzugen, darauf abzielende Handlungen vornimmt, insbesondere nicht verfallene Schulden bezahlt, eine verfallene Schuld anders als durch übliche Zahlungsmittel tilgt, eine Schuld aus eigenen Mitteln sicherstellt, ohne dass er dazu verpflichtet war, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Voraussetzungen:

- **Konkurs oder Verlustschein** (objektive Strafbarkeitsbedingung)²⁶.
- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter** = Schuldner²⁷, der zum Zeitpunkt der Handlung bereits zahlungsunfähig²⁸ ist.
Bei jur. Personen: War der Täter Organ, Gesellschafter oder Vertreter der konkursiten Gesellschaft?
 - Ja → Er gilt als Schuldner²⁹,
 - Nein → Er kann nicht Täter sein.
 - **Handlung:** Bevorzugung eines Gläubigers, d.h. Handlung, die auf gänzliche oder teilweise Befriedigung eines Gläubigers abzielt und so diesem vertraglich nicht vorgesehene Vorteile bringt, m.a.W. diesem eine Befriedigung verschafft, auf welche der Gläubiger aufgrund der materiellen Rechtslage zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hat.³⁰ Insbesondere:
 - eine nicht fällige Schuld bezahlt,
 - eine fällige Schuld anders zahlt als üblich oder
 - eine Schuld aus eigenen Mitteln sicherstellt, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein.
 - **Erfolg:** Gefährdung des Schuldnervermögens³¹ (Gefährdungsdelikt tatsächliche oder endgültige Schädigung ist nicht notwendig).
 - **Subjektiv:** Bewusstsein der Zahlungsunfähigkeit (Eventualvorsatz genügt nicht), Vorsatz für die Tathandlung, Absicht für die Bevorzugung (Eventualabsicht genügt, Bevorzugung muss nicht der Beweggrund sein).

- 32 Sachen, Rechte oder Forderungen (inkl. gepfändete Lohnforderungen).
- 33 Ab Zeitpunkt der Pfändungserklärung. Wenn der Schuldner abwesend ist und sich nicht vertreten lässt, ab Zustellung der Pfändungsurkunde. Die Pfändungsurkunde muss exakt festhalten, welche Werte mit Beschlagnahme belegt sind und bei Straffolge nicht mehr darüber verfügt werden darf.
- 34 Vermögenswerte, die gemäss Inventar zur Konkursmasse gehören.
- 35 Gegenstände im Retentionsverzeichnis.
- 36 Tätigkeit, es besteht keine Garantenpflicht gegenüber den Gläubigern oder den Betreibungs- oder Konkursbehörden, blosses Untätigbleiben stellt keine Verfügung i.S. Art. 169 StGB dar (BGE 121 I 353).
- 37 Nicht nur rechtsgeschäftliche, sondern auch tatsächliche Verfügungen.
- 38 Wenn eine spürbare Mangelhaftigkeit des Vermögenswertes resultiert.
- 39 Vollständige Vernichtung oder zum bestimmungsgemässen Gebrauch untauglich.
- 40 BGE 6S_103/2003 vom 02.04.2004
- 41 Retentionsbeschlagnahme: Täter weiss um den Retentionsbeschlagnahme und die Straffolgen. Wenn dem Täter der Vorsatz der Gläubigerschädigung nicht nachgewiesen werden kann, kommt allenfalls Art. 289 StGB in Frage.

Art. 169 StGB Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte

Art. 169 StGB Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Voraussetzungen:

- Keine Voraussetzung: Konkurs oder Verlustschein.
- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter** = Jedermann (Schuldner, Gläubiger oder Dritte).
 - **Tatobjekt:** Vermögenswert³², der (alternativ, abschliessend)
 - amtlich gepfändet³³,
 - mit Arrest belegt,
 - in einem Betreibungs-, Konkurs³⁴- oder Retentionsverfahren³⁵ amtlich aufgezeichnet ist oder
 - zu einem Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört.
 - **Handlung:**³⁶ sog. Verstrickungsbruch (nicht abschliessend, alternativ)
 - Verfügung³⁷ über das Tatobjekt oder
 - Beschädigung³⁸, Zerstörung³⁹, Entwertung oder Unbrauchbarmachung des Tatobjekts.
 - **Eigenmacht:** Täter handelt ohne gesetzliche oder behördliche Erlaubnis.
 - **Erfolg:** Wie konkret ein Vermögensschaden resultieren muss, ist umstritten. Gemäss BGE muss der Täter das Betreibungsverfahren *erheblich beeinträchtigen* bzw. *deutlich verzögern*⁴⁰.
 - **Subjektiv:**⁴¹ Der Täter muss wissen oder zumindest in Kauf nehmen, dass
 - er über einen mit Beschlagnahme belegten Vermögenswert
 - ohne Erlaubnis
 - verfügt oder diesen beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht und damit
 - die Gläubiger schädigt.

Publikationen aus unseren Reihen

Publications de nos rangs

- Michel Daum** Teilrevision 2023 des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, in: BVR 2023/6, S. 286 ff.
- Jan Imhof** Kommentierung zu Art. 60 BV, in: Stefan Schlegel/Odile Ammann (Hrsg.), Onlinekommentar zur Bundesverfassung, 19.08.2023, <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/bv60>
- Jan Imhof** Teilrevision der Polizeibefugnisse der Armee und Gruppe Verteidigung – Eine Weiterentwicklung, sui generis, 25.09.2023, DOI: <https://doi.org/10.21257/sg.238>
- Simon Knecht/Christoph Hurni** Rechtsschutz im Grundbuchrecht, in: Adrian Mühlematter/Evelyne Seppsey/Philipp Adam/Andrea Gautschi (Hrsg.), 75 Jahre Konferenz der Schweizerischen Grundbuchführung (KSG), Festschrift, Bern 2023, S. 41-71

Impressum

Herausgeberin / éditrice: Weiterbildungskommission der Berner Justiz
Commission pour la formation continue de la justice bernoise

Ronnie Bettler, Oberrichter, Präsident
Manuel Blaser, Gerichtspräsident
Evelyne Halder, Gerichtsschreiberin
Christian Josi, Oberrichter
Andreas Kind, Staatsanwalt
Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin
Antonietta Martino Cornel, Leiterin HR Justizleitung
Marguerite Ndiaye, Gerichtspräsidentin
Daniel Peier, Justizinspektor
Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt
Samuel Schmid, Oberrichter
Nils Stohner, Verwaltungsrichter
Denise Weingart, Oberrichterin
Sarah Wildi, Staatsanwältin

Sekretariat / secrétariat: Janine Ruffieux, Obergericht des Kantons Bern,
Hochschulstrasse 17, 3012 Bern
031 636 60 00, weiterbildung.og@justice.be.ch

Übersetzung / traduction: Philippe Berberat, Gerichtsschreiber
Marguerite Ndiaye, Gerichtspräsidentin

Lektorat / relecture: Kerstin von Arx, Gerichtspräsidentin
Denise Weingart, Oberrichterin

Layout und Satz: www.atelier-pol.ch

Redaktion / rédaction BE N'ius: Denise Weingart, Oberrichterin

Autorenverzeichnis

Noè Ferrari Gerichtsschreiber bei der Schlichtungsbehörde
Emmental – Oberaargau

Céline Fuchs Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft
Berner Jura-Seeland

Andrea Jordi Staatsanwaltschaftsassistentin bei der Staatsanwaltschaft
für Wirtschaftsdelikte

Olivia Leutwyler Staatsanwaltschaftsassistentin bei der Staatsanwaltschaft
für Wirtschaftsdelikte

Andreas Müller Dr. iur., Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft für
Besondere Aufgaben, Gruppe Cyberkriminalität

Louane Saoula Lernende am Regionalgericht Berner Jura – Seeland

Danielle Schwendener Oberrichterin

Simone Steffen leitende Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft
für Wirtschaftsdelikte

<https://bop.unibe.ch/benius>

ISSN 2673-477X



This work is licensed under the Creative Commons
Attribution 4.0 International License